



VERFAHRENSGARANTIE FÜR VERDÄCHTIGE UND BESCHULDIGTE PERSONEN IN STRAFVERFAHREN – EU-Fahrplan Richtlinien

Trainingspaket
für Richter innen und Staatsanwälte innen



Dieses Dokument wird aus dem Programm „Justiz“ (2014-2020) der Europäischen Union finanziert. Der Inhalt gibt ausschließlich die Meinung der Autor*innen wieder und liegt in deren alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	0
Abkürzungen.....	1
Projekt und Projektpartner*innen	2
Einleitende Bemerkungen	3
Trainingsmethoden.....	3
Allgemeine Ziele der Trainings	4
Struktur und Inhalt	7
Trainingsmodule für Richter*innen und Staatsanwält*innen in Ausbildung.....	9
Modul 1	9
Modul 2	13
Modul 3	16
Modul 4	19
Trainingsmodule für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen	22
Modul 1	22
Modul 2	26
Modul 3	29
Modul 4	31
Trainingsmaterialien.....	36
Modul 1 – Allgemeiner Überblick.....	36
Allgemeine Materialien	36
Rechte, die sich aus der EMRK und der EU Grundrechtecharta (GRC) ergeben	46
Relevanter Text der EMRK	46
Relevanter Text der Charta.....	48



Materialien für angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen	55
Materialien für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen	72
Modul 2 – Zugang zur einem Rechtsbeistand und Verfahrenshilfe	86
Allgemeines Material	86
Modul 3 – Unschuldsvermutung	102
Allgemeines Material	102
Modul 4 – Verfahrensgarantien für Kinder.....	108
Allgemeines Material	108
Material für amtierend Richter*innen und Staatsanwält*innen	110
Checkliste anwendbarer Standards	126



Abkürzungen

GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJTN	Europäisches Netz für die Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen
ERA	Europäische Rechtsakademie
EU	Europäische Union
WB	Wissenschaftlicher Beirat
TBA	Trainingsbedarfsanalyse
TtT	Train the Trainers Workshop



Projekt und Projektpartner*innen

Das vorliegende Trainingspaket wurde im Rahmen des EU-Projekts „*Aufbrechen von Sprachbarrieren: Transnationale partizipative Trainings zu Verfahrensrechten für Richter*innen*“ ("Breaking the Barriers: transnational participatory training on procedural rights") erstellt. Das Projekt zielt darauf ab, in drei EU-Mitgliedstaaten – Österreich, Griechenland und Spanien – zur wirksamen Anwendung der Verfahrensgarantien für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren beizutragen, wie sie in den EU-Richtlinien über die Beiziehung eines Rechtsbeistands, zur Prozesskostenhilfe, zur Unschuldsvermutung und zu Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, festgelegt sind.

Dies wird in erster Linie durch transnationale Trainings für amtierende und angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen geschehen, die bisher aufgrund von Sprachbarrieren nicht an transnationalen Trainings teilgenommen haben. Die Ermöglichung der Teilnahme an transnationalen Trainings für diese Zielgruppen soll zum Erreichen der Ziele der Europäischen Strategie für die Aus- und Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen beitragen und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen durch den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen den Angehörigen dieser Justizberufe fördern. Das Projekt wird durch das Programm „Justiz“ (2014-2020) der Europäischen Union finanziert.

Das Projekt „*Aufbrechen von Sprachbarrieren*“ wurde auf der Grundlage modernster Methoden der Fortbildung für Justizberufe entwickelt. Die Projektaktivitäten umfassen eine tiefgehende Analyse des Trainingsbedarfs der Zielgruppen, die Ausbildung von Trainer*innen, transnationale Trainings für amtierende und angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen sowie die Verbreitung und Sensibilisierung für die Wichtigkeit des Austausches zwischen den Zielgruppen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten und daher den Abbau von Sprachbarrieren bei transnationalen Trainings auf nationaler als auch auf EU-Ebene.

Das Projekt wird von einem Konsortium aus etablierten Forschungseinrichtungen und Justizakademien aus Österreich, Griechenland und Spanien durchgeführt. Das Zentrum für Europäisches Verfassungsrecht - Themistokles und Dimitris Tsatsos Stiftung (Griechenland) ist der Projektkoordinator. Das Konsortium umfasst außerdem die Spanische Justizakademie - Escuela Judicial Del Consejo General Del Poder Judicial (Spanien) und das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (Österreich). Die griechische Nationale Justizakademie und das österreichische Bundesministerium für Justiz sind offizielle Unterstützer*innen des Projekts.

Weitere Informationen über die Aktivitäten und Ergebnisse des Projekts finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.breakingthebarriers.eu/>.



Einleitende Bemerkungen

Das vorliegende Trainingspaket wird im Rahmen der Projektaktivitäten 4.3 "Transnationales Training für angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen" und 4.4 "Transnationales Training für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen" eingesetzt. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Strukturierung des Trainingspakets und die bei der Erstellung der Trainingskonzepte und -unterlagen angewandten Methoden.

Trainingsmethoden

Die im Rahmen des Projekts „*Aufbrechen von Sprachbarrieren*“ durchgeführten transnationalen Trainings wurden auf der Grundlage modernster juristischer Trainingsmethoden konzipiert, um sicherzustellen, dass die Inhalte der Trainings aktuell und relevant sind und möglichst gut in die tägliche Praxis der Teilnehmer*innen integrierbar sind. Das Projekt ergänzt die Aktivitäten europäischer Fortbildungsanbieter*innen, wie z.B. des Europäischen Netzes für die Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen (EJTN), indem es die Teilnahme von Angehörigen von Justizberufen, die aufgrund von Sprachbarrieren bisher nicht die Möglichkeit hatten, an transnationalen Trainings teilzunehmen erleichtert. Dies wird durch Simultandolmetschen und die Übersetzung des Schulungsmaterials in die Landessprachen erreicht, wodurch ein leichter sprachlicher Zugang gewährleistet wird.

Bei der Entwicklung der Trainingsmethoden haben wir uns auf bewährte Praktiken in der justiziellen Ausbildung gestützt und das Fachwissen erfahrener Richter*innen und Staatsanwält*innen in Zusammenarbeit mit den nationalen Justizakademien Griechenlands und Spaniens sowie dem Bundesministerium für Justiz in Österreich genutzt. Wir haben uns für einen partizipativen Ansatz entschieden, der auf den Grundsätzen des Peer-Learning beruht. Es wurde ein wissenschaftlicher Beirat (WB) aus Expert*innen eingesetzt, um die erstklassige wissenschaftliche Qualität aller im Rahmen des Projekts erstellter Analysen und Materialien ebenso wie angebotener Trainings zu gewährleisten. Der WB entwickelte die für die Forschung notwendige Methodik, leitete die Analyse des Trainingsbedarfs der Zielgruppen, schulte die Trainer*innen, die die transnationalen Trainings durchführen werden, und beteiligte sich aktiv an der Entwicklung des Trainingsmaterials, das Sie mit dem vorliegenden Trainingspaket in Händen halten.

Die Entwicklung des vorliegenden Trainingspakets begann mit einer tiefgehenden Analyse des Trainingsbedarfs (TBA), die vom WB geleitet wurde. Die TBA basiert auf einer Analyse quantitativer und qualitativer Daten zu den Themen, Trends und der Häufigkeit transnationaler Trainings zum EU-Recht, die von Richter*innen und Staatsanwält*innen in den Partnerländern besucht wurden. Darüber hinaus wurden in Fokusgruppendifkussionen mit Richter*innen,



Staatsanwält*innen, Ausbilder*innen von Trainer*innen für Justizberufe und Vertreter*innen von Trainingsanbieter*innen Erkenntnisse aus erster Hand gewonnen, um Lücken im Trainingsangebot und Bedarfe aus der Sicht der Zielgruppen zu ermitteln. Die Untersuchungen wurden auf nationaler Ebene durchgeführt und in einem alle drei am Projekt beteiligten EU-Mitgliedstaaten abdeckenden TBA-Bericht zusammengefasst (der auf der Projektwebsite auf Englisch abrufbar ist). Der TBA-Bericht bietet vergleichende Einblicke, zeigt Lücken im Trainingsangebot und Bedarfe der Zielgruppen in den drei Partnerländern auf und schlägt allgemeine Leitlinien für Trainingsmethoden und -themen vor.

In einem nächsten Schritt führte der WB einen transnationalen Workshop für Trainer*innen (TtT) aus allen drei Partnerländern durch. Der Workshop wurde in hybrider Form angeboten und erreichte zwölf Richter*innen und Staatsanwält*innen, die als Trainer*innen für Justizberufe in den Partnerländern tätig sind. Die Trainer*innen wurden in die im Rahmen des Projekts verwendeten juristischen Trainingsmethoden eingeführt und beteiligten sich gemeinsam an der Erstellung der Trainingsmaterials für die transnationalen Trainings. Ihr Beitrag war entscheidend, denn das aus dem TtT resultierende Material bildete die Grundlage für das nun vorliegende Trainingsmaterial.

Schließlich wurde das Schulungspaket im Rahmen von Pilot-Workshops für angehende und amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen, die in Griechenland und Spanien stattfanden, in komprimierter Form getestet und für die Anwendung in den transnationalen Schulungen verfeinert. Die Teilnehmer*innen dieser Pilot-Trainings gaben Feedback zu den gewählten Themen, Trainingsmethoden und -materialien. In Österreich gaben erfahrene Angehörige der Justizberufe Feedback zum Trainingsmaterial.

Insgesamt wurde im Rahmen des Projekts auf Partizipation gesetzt, indem Richter*innen und Staatsanwält*innen in jeden Schritt einbezogen wurden - von der Erhebung des Trainingsbedarfs bis hin zur Entwicklung der Trainingsmodule und -materialien.

Allgemeine Ziele der Trainings

Im Zuge der oben genannten Aktivitäten haben wir konkrete Lernziele für die transnationalen Trainings festgelegt.

TBA. Eine unserer wichtigsten Erkenntnisse, die sowohl für angehende als auch amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen in allen drei Partnerländern gilt, war ein geringeres Bewusstsein für die in den EU-Fahrplan Richtlinien festgelegten Standards für strafrechtliche Verfahrensrechte als für die nationalen Gesetze, mit denen die EU-Standards umgesetzt wurden. Zwar sind Richter*innen und Staatsanwält*innen mit dem nationalen Rechtsrahmen sehr gut vertraut, doch werden in ihrer Ausbildung die im EU-Recht verankerten



Standards, ebenso wie deren Auslegung durch EuGH und EGMR nicht angemessen behandelt. Dies schafft Barrieren für die einheitliche Anwendung des EU-Rechts:

- Die unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien auf nationaler Ebene führt im Wesentlichen dazu, dass in jedem Mitgliedstaat ein anderer Rechtsrahmen gilt;
- Mangelnde Konzentration auf die gemeinsamen Grundsätze der Auslegung und Anwendung des EU-Rechts führt zur Anwendung nationaler Normen, die auf unterschiedlichen Auslegungen in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte beruhen;
- Das Übergewicht der national organisierten Fortbildungsmaßnahmen für die überwiegende Mehrheit der Richter*innen und Staatsanwält*innen führt zu einem eingeschränkten Gedanken- und Erfahrungsaustausch, der weitere Gräben bei der Anwendung des EU-Rechts, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Fälle, aufreißt und die justizielle Zusammenarbeit behindert.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten organisierten Schulungen, die die überwiegende Mehrheit der von Richter*innen und Staatsanwält*innen besuchten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ausmachen, sind sehr stark auf die theoretische Analyse ausgerichtet. Sie bieten oft nicht genügend Möglichkeiten für die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse oder für den Austausch zwischen den Teilnehmer*innen. Infolgedessen führen sie nicht zu Lernergebnissen, die sich ohne weiteres auf die tägliche Praxis der Teilnehmer*innen übertragen lassen.

Die TBA kam zu dem Schluss, dass die im Rahmen des Projekts „*Aufbrechen von Sprachbarrieren*“ durchgeführten transnationalen Trainings Folgendes leisten sollten:

- Richter*innen und Staatsanwält*innen in die Lage versetzen, ihre Rolle als Hauptverantwortliche für die Umsetzung des EU-Rechts in ihren Mitgliedstaaten wahrzunehmen;
- Richter*innen und Staatsanwält*innen die Instrumente näher zu bringen, mit denen sie die EU-Standards, die direkt im EU-Recht und in der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR verankert sind, auslegen und anwenden können;
- Hervorhebung eines rechtsbasierten Ansatzes bei der Auslegung des einschlägigen Rechtsrahmens für Verfahrensrechte im Einklang mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR sowie der GRC;



- In methodischer Hinsicht sollten die Trainings praxisorientiert und problembezogen sein, wobei der Schwerpunkt auf Fallstudien liegen sollte.

Feedback der Zielgruppen. Sowohl die angehenden als auch die amtierenden Richter*innen und Staatsanwält*innen betonten die Vorteile der ihnen gebotenen EU-Perspektive. Sie schätzten insbesondere die Möglichkeit, die europäische Rechtsprechung zu erörtern und berichteten, dass sie sich einen umfassenden Überblick über die betreffenden Rechtsinstrumente verschaffen konnten, die als Teil des EU-Strafrechtsbestandes gelten. Hinsichtlich der für die Trainings ausgewählten Inhalte wurden keine besonderen Präferenzen gezeigt, alle in den Trainings behandelten Themen wurden gleichermaßen als nützlich und überzeugend befunden. Die amtierenden Richter*innen und Staatsanwält*innen hingegen zeigten ein lebhaftes Interesse an Themen im Zusammenhang mit einer kinderfreundlichen Justiz und den Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Diese Schutzmaßnahmen wurden in den Partnerländern erst vor relativ kurzer Zeit eingeführt und gehen mit einer aktiven Forderung nach einer speziellen Ausbildung von Fachkräften einher, die mit Kindern in Strafverfahren zu tun haben. Diese Bedarfe wurden in den Trainingsunterlagen berücksichtigt: Es wurde ein spezielles, interdisziplinäres Modul für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen entwickelt, das eine erfahrungsbasierte Schulung in Kinderpsychologie und kindgerechter Kommunikation umfasst.

In Bezug auf die Trainingsmethoden hoben die Zielgruppen die Vorteile eines praxisorientierten Trainings und erachteten die Fallstudien, die ihnen ein tieferes Verständnis der vermittelten theoretischen Informationen ermöglichten, als besonders hilfreich. Die Verwendung von echten Fallstudien aus der Praxis stellte sicher, dass das Trainingsmaterial Rechtsprechung des EuGH und des EGMR beinhaltet und einen besseren Vergleich von nationalen und europäischen Normen ermöglicht. Schließlich schätzten die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, Wissen und Ideen mit ihren Kolleg*innen und den Trainer*innen, die die Pilot-Trainings leiteten, auszutauschen, insbesondere durch den Wechsel zwischen Kleingruppen- und Plenardiskussionen. Sie zeigten sich von der Aussicht begeistert, dass sie sich im Rahmen transnationaler Trainings mit Kolleg*innen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise austauschen können.

Im Einklang mit den oben genannten Ergebnissen der TBA und des Feedbacks der Zielgruppen zu den nationalen Pilot-Trainings wird das vorliegende Trainingspaket die Erreichung folgender Ziele unterstützen:

- Konzentration auf die EU-Perspektiven des Strafverfahrensrechts;



- Angebot eines auf Rechten basierenden Ansatzes, mit einem Schwerpunkt auf den sich aus der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6 ergebenden Standards;
- Einbeziehung der Teilnehmer*innen in partizipative praktische Übungen, die den länderübergreifenden Dialog und den Austausch von Erfahrungen und Ideen fördern;
- Bereitstellung gebrauchsfertiger praktischer Instrumente und Ressourcen für die weitere Vertiefung der erworbenen Kenntnisse;
- Schaffung von Möglichkeiten für den Austausch von Wissen und Erfahrungen durch länderübergreifende Dialoge.

Struktur und Inhalt

Das Trainingspaket besteht aus: (a) zwei verschiedenen Sets an Trainingsmodulen nämlich für angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen und für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen; (b) einer Reihe von Trainingsmaterialien, die sich in Material für angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen, Material für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen und gemeinsames Material für beide Zielgruppen unterteilen. Die Überlappungen der Inhalte der beiden transnationalen Trainings ergeben sich aus den oben beschriebenen Erkenntnissen gemeinsamer Bedürfnisse.

Die durch die TBA und das Feedback der Zielgruppen hervorgehobenen Unterschiede in Bezug auf spezifische Bedarfe spiegeln sich hauptsächlich in den Unterschieden zwischen den beiden Trainingsmodulen wider. So wird das Trainingsangebot auf den Wissensstand und die praktische Erfahrung der einzelnen Zielgruppen im Bereich des Strafverfahrensrechts zugeschnitten. Das Training für die angehenden Richter*innen und Staatsanwält*innen wird sich mehr auf die Vermittlung von Allgemeinwissen konzentrieren, verbunden mit praktischen, interaktiven Übungen, einschließlich einer Moot Court-Übung. Das Training für die amtierenden Richter*innen und Staatsanwält*innen wird sich auf Spezialthemen konzentrieren.

Die Trainings gliedern sich in folgende Module: (a) allgemeiner Überblick über den EU-Rahmen – europäische und vergleichende Perspektiven; (b) Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (die unter Berücksichtigung ihrer Komplementarität gemeinsam behandelt werden); (c) Unschuldsvermutung; (d) Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Der Inhalt der einzelnen Module unterscheidet sich für die beiden Zielgruppen, wie oben beschrieben und im folgenden Kapitel dargestellt.

Die Modulübersichten beinhalten:



- die allgemeine Beschreibung des Moduls;
- einen Überblick über die spezifischen Lernziele und die erwarteten Ergebnisse;
- einen Überblick über die Struktur des Moduls;
- die Trainingsmethoden, die zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden sollen;
- eine vollständige Liste der entsprechenden Trainingsmaterialien, wie sie im Kapitel Trainingsmaterialien zu finden sind.

Das Trainingsmaterial wird, wie oben erläutert, in einem gemeinsamen Set präsentiert. Es ist in auf den jeweiligen Modulen basierende Abschnitte unterteilt und gliedert sich in weiterer Folge in Material für angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen, Material für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen und Material für beide Zielgruppen. Darüber hinaus enthält es Materialien, die während des Trainings verwendet werden können, unterstützende Materialien, die bestimmte Elemente des Trainings hervorhebt und eine tiefergehende Analyse bietet, und weiterführende Materialien, die für den Inhalt der Trainings relevant sind und nach dem Training für weiterführende Informationen und als Ressource zu den behandelten Themen herangezogen werden können.



Trainingsmodule für Richter*innen und Staatsanwält*innen in Ausbildung

Modul 1

Modultitel

Allgemeiner Überblick über den EU-Rahmen – europäische und vergleichende Perspektiven

Überblick/Zusammenfassung

Kurze Beschreibung des Moduls (50-100 Wörter)

Dieses Modul umfasst (a) allgemeine Präsentationen über den EU-Rahmen für Verfahrensrechte, mit einem Fokus auf seiner Grundrechtsdimension (insbesondere der Perspektive der EMRK und wegweisender Rechtsprechung des EGMR zu ihrer Auslegung); (b) eine Moot-Court-Übung; (c) nationale Dialoge in Plenardiskussionen, bei denen die Teilnehmer*innen die Möglichkeit haben, ihre Perspektiven und Erfahrungen auszutauschen.

Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Ziel dieses Moduls ist die Teilnehmer*innen mit dem relevanten EU-Rahmen ebenso wie mit den wichtigsten Grundprinzipien für dessen Auslegung vertraut zu machen, einschließlich jener Prinzipien, die durch die Rechtsprechung des EGMR weiterentwickelt wurden, und schließlich auf ihren unterschiedlichen nationalen Erfahrungen aufzubauen, um ein tieferes Verständnis zu fördern und nationale Dialoge zu unterstützen.

Dieses Modul wird sich darauf konzentrieren, die Vorteile einer Schulung zu EU-Rechtsnormen in Bezug auf nationale Standards hervorzuheben und die Teilnehmer zu motivieren, ihre Rolle als zukünftige EU-Richter und Staatsanwälte anzunehmen.

Erwartete Ergebnisse: Nach Abschluss dieses Moduls sollten die Teilnehmer*innen in der Lage sein:



- den Geltungsbereich und die Grundprinzipien der im Projekt behandelten EU-Fahrplan Richtlinien als Ganzes zu verstehen;
- die wichtigsten Grundsätze eines auf Rechten basierenden Ansatzes bei der Auslegung der in den Richtlinien verankerten Verfahrensgarantien zu verstehen;
- Konzepte und Grundsätze, die in ihrem nationalen Rahmen angewandt werden, in Erinnerung rufen und mit EU-Standards vergleichen zu können;
- die Relevanz von Trainings zum EU-Recht und ihren Nutzen in der Praxis zu verstehen

Modulstruktur

Komponente 1: Allgemeine Grundsätze für die Auslegung der Richtlinien / Perspektive der EMRK

Komponente 2: Überblick über die Verfahrensgarantien in Strafverfahren – Beispiel aus Griechenland

Komponente 3: Moot-Court-Übung

Komponente 4: Plenardiskussion über nationale Perspektiven

Trainingsmethoden

Die zur Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Interaktive Übung (Moot Court)
- Diskussion im Plenum

Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Präsentation „Allgemeine Grundsätze für die Auslegung der Richtlinien/ Perspektiven der EMRK“.
- Präsentation „Beweiserhebung bei strafrechtlichen Ermittlungen, die institutionelle Rolle der Staatsanwaltschaft und der Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen – ein Beispiel aus Griechenland“
- Moot-Court-Übung
- Text der EMRK (Art. 6)
- Text der GRC Art. 47 & 48

Unterstützende Materialien

- Kurze Zusammenfassung der Richtlinien (siehe Seite 36)
- Projekt-Broschüre über die EU-Standards zu Verfahrensgarantien für verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren
- Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

Weiterführende Materialien¹

- ECHR guide on art. 6 – Right to fair trial (Criminal limb)
https://www.echr.coe.int/documents/guide_art_6_criminal_eng.pdf
- Erläuterungen des Präsidiums des Konvents zur Charta der Grundrechte (2007/C 303/02)
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:303:0017:0035:DE:PDF>
- Relationship of the Charter to the ECHR and national human rights provisions
<http://www.era->

¹ Materialien mit deutschen Titeln sind auf Deutsch erhältlich, Materialien mit englischen Titeln sind ausschließlich auf Englisch erhältlich.



[comm.eu/charter_of_fundamental_rights/kiosk/pdf/413DT59_Barcelona/Lock_EU_CHR_EN.pdf](https://comm.europa.eu/charter_of_fundamental_rights/kiosk/pdf/413DT59_Barcelona/Lock_EU_CHR_EN.pdf)

- Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009G1204\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009G1204(01)&from=EN)
- ERA – Library of the project Procedural Rights in the EU
https://era-comm.eu/procedural_safeguards/de/index.html
- EJTN: Procedural safeguards in criminal proceedings in the European Union in practice – Seminar materials (2020)
<https://www.ejtn.eu/Catalogue/EJTN-funded-activities-20191/Procedural-safeguards-in-criminal-proceedings-in-the-EU-in-practice-CR202003-/>
- Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel: Mapping CJEU Case Law on EU Criminal Justice Measures (2020)
<https://www.fairtrials.org/sites/default/files/FT-Mapping-CJEU-Case-Law.pdf>
- Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights: Strengthening the rights of suspects and accused in criminal proceedings – the role of National Human Rights Institutions – Guidebook (2019)
<https://bim.lbg.ac.at/de/publikation/aktuelle-publikationen-monografien-sammelbaende-team-menschenwuerde-oeffentliche-sicherheit/publikation-handbuch-zur-staerkung-rechte-verdaechtigten-beschuldigten-personen-strafverfahren-rolle-nationalen>



Modul 2

Modultitel

Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe

Überblick/Zusammenfassung

Kurze Beschreibung des Moduls (50-100 Wörter)

Dieses Modul umfasst (a) eine Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen der Richtlinien über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und über Prozesskostenhilfe; (b) eine Präsentation über spezifische Themen im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe; (c) eine Diskussion im Plenum mit den Teilnehmer*innen; (d) eine Fallstudie über den Zugang zu einem Rechtsbeistand; (e) eine Fallstudie über Prozesskostenhilfe.

Die Präsentationen bilden den theoretischen Teil des Moduls und führen die Teilnehmer*innen in allgemeine Konzepte und Standards sowie in spezielle Themen von Interesse ein (die im Rahmen der TBA und während des TtT-Workshops ermittelt wurden). Diesem Teil folgt eine Diskussion im Plenum.

Auf den theoretischen Teil folgen Fallstudien, die auf realen von europäischen Gerichten behandelten Fällen basieren. Sie werden von den Teilnehmer*innen in Kleingruppen analysiert. Ein*e Vertreter*in jeder Gruppe wird die jeweiligen Ergebnisse im Plenum präsentieren; anschließend findet eine Diskussion im Plenum über jede Fallstudie statt.

Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Ziel dieses Moduls ist den Teilnehmer*innen ein tieferes Verständnis für diese beiden Rechtsinstrumente – nämlich den Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe zu vermitteln, und zwar sowohl für sich genommen als auch in Bezug aufeinander. Die Trainer*innen geben einen detaillierten Überblick über die beiden Richtlinien, setzen sich mit der Rechtsprechung auseinander und gehen auf spezielle Themen ein, die sich auf aktuelle Fragen der Praxis beziehen. Anschließend haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, das erworbene Wissen in praktischen Übungen anzuwenden und ihre Erkenntnisse in Kleingruppen- und Plenardiskussionen zu analysieren. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Vertiefung des Wissens im Bereich der behandelten Themen.

Das Modul soll den transnationalen Austausch von Ideen und Erfahrungen sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern.

Erwartete Ergebnisse: Nach Abschluss dieses Moduls sollten die Teilnehmer*innen in der Lage sein:

- die in den Richtlinien über den Zugang zu einem Rechtsbeistand und die Prozesskostenhilfe verankerten Standards zu verstehen;
- die Richtlinien in der Praxis anzuwenden;
- EU-Standards unabhängig von relevanten nationalen Konzepten zu analysieren;
- ein grundlegendes Verständnis für die relevanten Themen zu haben.

Modulstruktur

Komponente 1: Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen

Komponente 2: Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Präsentation zu spezifischen Themen

Komponente 3: Diskussion im Plenum über die Richtlinien über den Zugang zu einem Rechtsbeistand und zur Prozesskostenhilfe

Komponente 4: Fallstudie Zugang zu einem Rechtsbeistand



Komponente 5: Fallstudie Prozesskostenhilfe

Trainingsmethoden

Die zur Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Fallstudien
- Kleingruppen- und Plenardiskussionen

Relevante Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Präsentation „Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Präsentation der wichtigsten Normen/Standards und Bestimmungen“
- Präsentation „Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Fokus auf spezifische Themen“
- Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren
- Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren
- Fallstudie Zugang zu einem Rechtsbeistand
- Fallstudie Prozesskostenhilfe

Unterstützende Materialien

- Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel (LEAP) – Roadmap practitioner tools: Access to a lawyer
<https://www.fairtrials.org/file/a2l-toolkit-finalpdf>
- Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel – Roadmap practitioner tools: Legal aid



<https://www.fairtrials.org/sites/default/files/FT-Toolkit-on-Legal-Aid-Directive.pdf>

Weiterführende Materialien

Europarat – Zugang zu einem Anwalt zur Verhütung von Misshandlungen
<https://rm.coe.int/16806ccd19>

Modul 3

Modultitel

Unschuldsvermutung

Überblick/Zusammenfassung

Kurze Beschreibung des Moduls (50-100 Wörter)

Dieses Modul umfasst (a) eine Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen der Richtlinie über die Unschuldsvermutung; (b) eine Präsentation über ein spezifisches Thema im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung; (c) eine Diskussion im Plenum; (d) eine Fallstudie zur Unschuldsvermutung.

Die Präsentationen bilden den theoretischen Teil des Moduls und führen die Teilnehmer*innen in allgemeine Konzepte und Standards sowie in spezifische Themen von Interesse ein (wie in der TBA und während des TtT-Workshops ermittelt). An diesen Teil schließt eine Diskussion im Plenum an.

Auf den theoretischen Teil folgen Fallstudien, die auf realen von europäischen Gerichten behandelten Fällen basieren. Sie werden von den Teilnehmer*innen in Kleingruppen analysiert. Ein*e Vertreter*in jeder Gruppe wird die jeweiligen Ergebnisse im Plenum präsentieren; anschließend findet eine Diskussion im Plenum über jede Fallstudie statt.



Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Das Ziel dieses Moduls ist den Teilnehmer*innen ein tieferes Verständnis der Richtlinie über die Unschuldsvermutung zu vermitteln. Die Trainer*innen geben einen detaillierten Überblick über die Richtlinie, setzen sich mit der Rechtsprechung auseinander und gehen auf spezielle Themen ein, die sich auf aktuelle Fragen der Praxis beziehen. Die Teilnehmer*innen haben dann die Möglichkeit, das erworbene Wissen in praktischen Übungen anzuwenden und ihre Erkenntnisse in Kleingruppen- und Plenardiskussionen zu analysieren. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Vertiefung des Wissens im Bereich der behandelten Themen.

Das Modul soll den transnationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern.

Erwartete Ergebnisse. Nach Abschluss dieses Moduls sollten die Teilnehmer*innen in der Lage sein:

- die in der Richtlinie zur Unschuldsvermutung verankerten Standards zu verstehen;
- die Richtlinie in der Praxis anwenden;
- EU-Standards unabhängig von relevanten nationalen Konzepten zu analysieren;
- ein grundlegendes Verständnis für die relevanten Themen zu haben.

Modulstruktur

Komponente 1: Unschuldsvermutung – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen

Komponente 2: Unschuldsvermutung – Vortrag zu speziellen Aspekten

Komponente 4: Diskussion im Plenum zur Richtlinie zur Unschuldsvermutung

Komponente 5: Fallstudie Unschuldsvermutung



Trainingsmethoden

Die für die Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Vortrag
- Fallstudien
- Kleingruppen- und Plenardiskussionen

Relevante Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Präsentation "Unschuldsvermutung – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen"
- „Unschuldsvermutung – Vortrag zu speziellen Aspekten
- Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung
- Fallstudie Unschuldsvermutung

Weiterführende Materialien

- Council of Europe Guide on communication with the media and the public for courts and prosecutors
<https://rm.coe.int/cepej-2018-15-en-communication-manual-with-media/16809025fe>

Modul 4

Modultitel

Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Überblick/Zusammenfassung

Dieses Modul umfasst (a) eine Präsentation zu den wichtigsten Standards und Bestimmungen der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind; (b) Diskussion im Plenum; (c) eine Fallstudie zu Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Die Präsentationen bilden den theoretischen Teil des Moduls und führen die Teilnehmer*innen in allgemeine Konzepte und Standards sowie in spezifische Themen von Interesse ein (wie in der TBA und während des TtT-Workshops ermittelt). An diesen Teil schließt eine Diskussion im Plenum an.

Auf den theoretischen Teil folgen Fallstudien, die auf realen von europäischen Gerichten behandelten Fällen basieren. Sie werden von den Teilnehmer*innen in Kleingruppen analysiert. Ein*e Vertreter*in jeder Gruppe wird die jeweiligen Ergebnisse im Plenum präsentieren; anschließend findet eine Diskussion im Plenum über jede Fallstudie statt.

Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Ziel dieses Moduls ist den Teilnehmer*innen ein tieferes Verständnis der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, zu vermitteln. Die Trainer*innen geben einen detaillierten Überblick über die Richtlinie, setzen sich mit der Rechtsprechung auseinander. Die Teilnehmer*innen haben dann die Möglichkeit, das erworbene Wissen in praktischen Übungen anzuwenden und ihre Erkenntnisse in Kleingruppen- und Plenardiskussionen zu analysieren. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Vertiefung des Wissens im Bereich der behandelten Themen.



Das Modul soll den transnationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern.

Erwartete Ergebnisse. Die für die Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- die in der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind verankerten Standards zu verstehen;
- die Richtlinie in der Praxis anzuwenden;
- EU-Standards unabhängig von relevanten nationalen Konzepten zu analysieren.

Modulstruktur

Komponente 1: Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen

Komponente 2: Diskussion im Plenum über die Bestimmungen der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Komponente 3: Fallstudie Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Trainingsmethoden

Die für die Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Fallstudien
- Kleingruppen- und Plenardiskussionen

Relevante Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Präsentation „Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen“
- Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
- Fallstudie Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Unterstützende Materialien

- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz
<https://rm.coe.int/16806ad0c3>

Weiterführende Materialien

- UN Interagency Panel on Juvenile Justice
<https://www.dci-is.org/juvenile-justice/interagency-panel-on-juvenile-justice.html>
- ERA Training materials on child-friendly justice
https://www.era-comm.eu/child_friendly_justice/training_materials.html



Trainingsmodule für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen

Modul 1

Modultitel

Allgemeiner Überblick über den EU-Rahmen - europäische und vergleichende Perspektiven

Überblick/Zusammenfassung

Kurze Beschreibung des Moduls (50-100 Wörter)

Dieses Modul umfasst (a) eine Keynote von Katerina Lazana, Vertreterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, über die Anwendung von Verfahrensgarantien für beschuldigte Personen in der Rechtsprechung des EGMR; (b) eine ausführliche Präsentation über den EU-Rahmen für Verfahrensrechte und seine Menschenrechtsdimension (einschl. die Perspektive der EMRK und die wichtigsten Grundsätze der Rechtsprechung des EGMR zu ihrer Auslegung); (c) ein Panel zur nationalen Rechtsprechung, in dem Vertreter*innen der drei Partnerländer beispielhafte innerstaatliche Fälle vorstellen, in denen die betreffenden Verfahrensgarantien auf nationaler Ebene angewandt werden.

Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Mit diesem Modul werden zwei Ziele verfolgt: (a) einen umfassenden Überblick über den europäischen Rahmen für Verfahrensrechte zu geben und dabei die Grundrechtsdimension zu betonen, wie sie sich insbesondere aus der Rechtsprechung des EGMR ergibt; (b) den Teilnehmer*innen eine vergleichende Perspektive zu bieten, wie die EU-Normen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten angewandt werden.

Dadurch wird das Modul die Vorteile eines Trainings zum EU-Recht hervorheben und die Teilnehmer*innen dazu motivieren, über die nationalen Auslegungen hinauszublicken. Nationale Dialoge werden gefördert, um den



Austausch von gerichtlichen Praktiken und Entscheidungsfindungsprozessen im Hinblick auf die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu unterstützen.

Erwartete Ergebnisse: Nach Abschluss dieses Moduls sollten die Teilnehmer*innen in der Lage sein:

- Verstehen des Anwendungsbereichs und der Grundsätze, die den im Projekt behandelten EU-Fahrplan Richtlinien als Ganzes sowie ihren individuellen Standard zugrunde liegen;
- Verstehen der wichtigsten Prinzipien eines auf Rechten basierenden Ansatzes für strafrechtliche Verfahrensrechte und die wichtigsten Standards zu deren Anwendung, wie sie in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK) angewandt werden;
- Konzepte und Grundsätze, die in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen angewandt werden, in Erinnerung rufen und mit EU-Standards vergleichen;
- die Relevanz von Trainings zu EU-Recht und dessen Anwendung in der Praxis zu verstehen.

Modulstruktur

Komponente 1: Keynote über die Anwendung von Verfahrensgarantien für beschuldigte Personen in der Rechtsprechung des EGMR

Komponente 2: Allgemeine Prinzipien für die Interpretation der Richtlinien/EMRK Perspektive - Präsentation

Komponente 3: Plenardiskussion

Komponente 4: Panel zu nationaler Rechtsprechung



Trainingsmethoden

Die für die Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Diskussionen im Plenum

Relevante Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Rechtsprechung des EGMR zu Verfahrensgarantien für beschuldigte Personen – Keynote Vortrag
- Präsentation „Allgemeine Prinzipien für die Interpretation der Richtlinien/EMRK Perspektive“
- Panel zu nationaler Rechtsprechung – Präsentation der Vortragenden
- EMRK Text (Art. 6)
- GRC Text Art. 47 & 48.

Unterstützende Materialien

- Kurze Zusammenfassung der Richtlinien (siehe Seite 36)
- Projekt-Broschüre über die EU-Standards zu Verfahrensgarantien für verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren
- Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

Weiterführende Materialien

- ECHR guide on art. 6 – Right to fair trial (Criminal limb)
https://www.echr.coe.int/documents/guide_art_6_criminal_eng.pdf
- Erläuterungen des Präsidiums des Konvents zur Charta der Grundrechte (2007/C 303/02)
<https://eur->



lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:303:0017:0035:DE:PDF

- Relationship of the Charter to the ECHR and national human rights provisions
http://www.era-comm.eu/charter_of_fundamental_rights/kiosk/pdf/413DT59_Barcelona/Lock_EU_CHR_EN.pdf
- Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009G1204\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009G1204(01)&from=EN)
- ERA – Library of the project Procedural Rights in the EU
https://era-comm.eu/procedural_safeguards/de/index.html
- EJTN: Procedural safeguards in criminal proceedings in the European Union in practice – Seminar materials (2020)
<https://www.ejtn.eu/Catalogue/EJTN-funded-activities-20191/Procedural-safeguards-in-criminal-proceedings-in-the-EU-in-practice-CR202003-/>
- Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel: Mapping CJEU Case Law on EU Criminal Justice Measures (2020)
<https://www.fairtrials.org/sites/default/files/FT-Mapping-CJEU-Case-Law.pdf>
- Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights: Strengthening the rights of suspects and accused in criminal proceedings – the role of National Human Rights Institutions – Guidebook (2019)
<https://bim.lbg.ac.at/de/publikation/aktuelle-publikationen-monografien-sammelbaende-team-menschenwuerde-oeffentliche-sicherheit/publikation-handbuch-zur-staerkung-rechte-verdaechtigten-beschuldigten-personen-strafverfahren-rolle-nationalen>



Modul 2

Modultitel

Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe

Überblick/Zusammenfassung

Kurze Beschreibung des Moduls (50-100 Wörter)

Dieses Modul umfasst (a) eine Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen der Richtlinien über den Zugang zu einem Rechtsbeistand und über Prozesskostenhilfe; (b) eine Präsentation zu einem spezifischen Thema im Kontext Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (c) Diskussion im Plenum zu den beiden Richtlinien; (d) eine Fallstudie Zugang zu einem Rechtsbeistand; (e) eine Fallstudie Prozesskostenhilfe.

Die Präsentationen bilden den theoretischen Teil des Moduls und führen die Teilnehmer*innen in allgemeine Konzepte und Standards sowie in spezifische Themen von Interesse ein (wie in der TBA und während des TtT-Workshops ermittelt). An diesen Teil schließt eine Diskussion im Plenum an.

Auf den theoretischen Teil folgen Fallstudien, die auf realen von europäischen Gerichten behandelten Fällen basieren. Sie werden von den Teilnehmer*innen in Kleingruppen analysiert. Ein*e Vertreter*in jeder Gruppe wird die jeweiligen Ergebnisse im Plenum präsentieren; anschließend findet eine Diskussion im Plenum über jede Fallstudie statt.

Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Ziel dieses Moduls ist den Teilnehmende*innen ein tieferes Verständnis für diese beiden Rechtsinstrumente – nämlich den Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe vermitteln, und zwar sowohl für sich genommen als auch in Bezug aufeinander. Die Trainer*innen geben einen detaillierten Überblick über die beiden Richtlinien, setzen sich mit der Rechtsprechung auseinander und gehen auf spezielle Themen ein, die sich auf aktuelle Fragen der Praxis beziehen. Anschließend haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, das erworbene Wissen in praktischen Übungen anzuwenden und ihre Erkenntnisse in Kleingruppen- und Plenardiskussionen zu analysieren.



Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Vertiefung des Wissens im Bereich der behandelten Themen.

Das Modul soll den transnationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern.

Erwartete Ergebnisse. Nach Abschluss dieses Moduls sollten die Teilnehmer*innen in der Lage sein:

- die in den Richtlinien über den Zugang zu einem Rechtsbeistand und die Prozesskostenhilfe verankerten Standards zu verstehen;
- die EU-Standards in der Praxis anwenden;
- EU-Standards unabhängig von relevanten nationalen Konzepten zu analysieren;
- die relevanten Themen zu verstehen.

Modulstruktur

Komponente 1: Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen

Komponente 2: Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Präsentation spezifischer Themen

Komponente 3: Diskussion im Plenum zu den Bestimmungen der Richtlinien Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe

Komponente 4: Fallstudie Zugang zu einem Rechtsbeistand

Komponente 5: Fallstudie Prozesskostenhilfe



Trainingsmethoden

Die für die Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Fallstudien
- Kleingruppen- und Plenardiskussionen

Relevante Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Präsentation „Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Präsentation der wichtigsten Normen/Standards und Bestimmungen“
- Präsentation „Zugang zu einem Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – Fokus auf spezifische Themen“
- Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren
- Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren
- Fallstudie Zugang zu einem Rechtsbeistand
- Fallstudie Prozesskostenhilfe

Unterstützende Materialien

- Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel (LEAP) – Roadmap practitioner tools: Access to a lawyer
<https://www.fairtrials.org/file/a2l-toolkit-finalpdf>
- Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel – Roadmap practitioner tools: Legal aid
<https://www.fairtrials.org/sites/default/files/FT-Toolkit-on-Legal-Aid-Directive.pdf>

Weiterführende Materialien

- Europarat – Zugang zu einem Anwalt zur Verhütung von Misshandlungen
<https://rm.coe.int/16806ccd19>



Modul 3

Modultitel

Unschuldsvermutung

Überblick/Zusammenfassung

Kurze Beschreibung des Moduls (50-100 Wörter)

Dieses Modul umfasst (a) eine Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen der Richtlinie über die Unschuldsvermutung; (b) Diskussion im Plenum; (c) eine Fallstudie zur Unschuldsvermutung.

Die Präsentationen bilden den theoretischen Teil des Moduls und führen die Teilnehmer*innen in allgemeine Konzepte und Standards sowie in spezifische Themen von Interesse ein (wie in der TBA und während des TtT-Workshops ermittelt). An diesen Teil schließt eine Diskussion im Plenum an.

Auf den theoretischen Teil folgen Fallstudien, die auf realen von europäischen Gerichten behandelten Fällen basieren. Sie werden von den Teilnehmer*innen in Kleingruppen analysiert. Ein*e Vertreter*in jeder Gruppe wird die jeweiligen Ergebnisse im Plenum präsentieren; anschließend findet eine Diskussion im Plenum über jede Fallstudie statt.

Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Das Ziel dieses Moduls ist den Teilnehmer*innen ein tieferes Verständnis für die Richtlinie über die Unschuldsvermutung zu vermitteln. Die Trainer*innen geben einen detaillierten Überblick über die Richtlinie, setzen sich mit der Rechtsprechung auseinander. Die Teilnehmer*innen haben dann die Möglichkeit, das erworbene Wissen in praktischen Übungen anzuwenden und ihre Erkenntnisse in Kleingruppen- und Plenardiskussionen zu analysieren. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Vertiefung des Wissens im Bereich der behandelten Themen.

Das Modul soll den transnationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern.



Erwartete Ergebnisse. Nach Abschluss dieses Moduls sollten die Teilnehmer*innen in der Lage sein:

- die in der Richtlinie über die Unschuldsvermutung verankerten Standards zu verstehen;
- die EU-Standards in der Praxis anwenden;
- EU-Standards unabhängig von relevanten nationalen Konzepten zu analysieren;
- die relevanten Themen zu verstehen.

Modulstruktur

Komponente 1: Unschuldsvermutung – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen

Komponente 2: Diskussion im Plenum über die Bestimmungen der Richtlinie zur Unschuldsvermutung

Komponente 3: Fallstudie Unschuldsvermutung

Trainingsmethoden

Die für die Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Fallstudien
- Kleingruppen- und Plenardiskussionen

Relevante Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Präsentation „Unschuldsvermutung - Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen“
- Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung
- Fallstudie Unschuldsvermutung

Weiterführende Materialien

- Council of Europe Guide on communication with the media and the public for courts and prosecutors
<https://rm.coe.int/cepej-2018-15-en-communication-manual-with-media/16809025fe>

Modul 4

Modultitel

Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Überblick/Zusammenfassung

Kurze Beschreibung des Moduls (50-100 Wörter)

Dieses Modul umfasst (a) eine Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind; (b) eine Präsentation zu spezifischen Themen im Kontext von Verfahrensgarantien für Kinder; (c) eine Diskussion im Plenum; (d) eine Fallstudie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind; (e) eine Einheit zu Kinderpsychologie und kindgerechter Kommunikation.

Die Präsentationen bilden den theoretischen Teil des Moduls und führen die Teilnehmer*innen in allgemeine Konzepte und Standards sowie in spezifische Themen von Interesse ein (wie in der TBA und während des TtT-Workshops ermittelt). An diesen Teil schließt eine Diskussion im Plenum an.



Auf den theoretischen Teil folgen Fallstudien, die auf realen von europäischen Gerichten behandelten Fällen basieren. Sie werden von den Teilnehmer*innen in Kleingruppen analysiert. Ein*e Vertreter*in jeder Gruppe wird die jeweiligen Ergebnisse im Plenum präsentieren; anschließend findet eine Diskussion im Plenum über jede Fallstudie statt.

Schließlich wird eine eigene Trainingseinheit zu Kinderpsychologie und kindergerechter Kommunikation abgehalten, die einen Vortrag, erfahrungsbezogene Übungen umfasst, ebenso wie Kleingruppen- und Plenumsarbeit kombiniert.

Lernziele und erwartete Ergebnisse

Lernziele. Mit diesem Modul wird ein doppeltes Ziel verfolgt: (a) den Teilnehmer*innen ein tieferes Verständnis für die in der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, verankerten Standards zu vermitteln; (b) Richter*innen und Staatsanwält*innen, die mit Strafverfahren gegen Kinder befasst sind, ein spezialisiertes, interdisziplinäres Training zu bieten. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der TBA und den Rückmeldungen der Zielgruppen haben wir uns dafür entschieden, diesem Teil des Trainings besonderes Gewicht zu verleihen. Mit diesem Trainingsteil wollen wir dazu beitragen, dass die in Art 20 der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder verankerte Forderung nach einer speziellen Ausbildung für Richter*innen und Staatsanwält*innen erfüllt wird.

Die Trainer*innen werden einen detaillierten Überblick über die Richtlinie geben, sich mit der Rechtsprechung auseinandersetzen und spezielle Themen ansprechen, die sich auf aktuelle Fragen der Praxis beziehen. Anschließend haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, das erworbene Wissen in praktischen Übungen anzuwenden und ihre Erkenntnisse in Kleingruppen- und Plenumsdiskussionen zu analysieren. In einer speziellen Trainingseinheit stehen schließlich erfahrungsorientierte Übungen im Mittelpunkt. Diese Einheit wird von einem*r Kinderpsychiater*in und einem*r Psycholog*in geleitet, die mit Kindern arbeiten, in die Strafjustiz involviert sind und bereits als Trainer*innen für Angehörige der Justiz tätig waren. Die Einheit baut auf den früheren Erfahrungen der Teilnehmer*innen in der Arbeit mit Kindern auf, um ihre Kompetenzen zu stärken und ein tieferes Verständnis für die anstehenden Fragen zu schaffen.

Das Modul soll den transnationalen und berufsübergreifenden Austausch von Ideen und Erfahrungen sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit fördern.

Erwartete Ergebnisse. Nach Abschluss dieses Moduls sollten die Teilnehmer*innen in der Lage sein:

- die in der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, verankerten Standards zu verstehen;
- EU-Standards unabhängig von relevanten nationalen Konzepten zu analysieren;
- EU-Standards in der Praxis anzuwenden;
- fachspezifische Themen zu verstehen;
- die Grundprinzipien der Kinderpsychologie und der kindergerechten Kommunikation zu verstehen und zu reflektieren;
- diese Grundsätze in der Praxis anwenden zu können, wenn es um minderjährige verdächtige und beschuldigte Personen geht.

Modulstruktur

Komponente 1: Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen

Komponente 2: Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Präsentation zu spezifischen Themen

Komponente 4: Diskussion im Plenum über die Bestimmungen der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen ins Strafverfahren sind

Komponente 5: Fallstudie Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Komponente 6: Trainingseinheit zu Kinderpsychologie und kindergerechter Kommunikation

Trainingsmethoden

Die für die Erreichung der Lernziele am besten geeigneten Trainingsmethoden sind:

- Präsentationen
- Fallstudien
- Kleingruppen- und Plenardiskussionen
- Rollenspiel

Relevante Trainingsmaterialien

Materialien fürs Training

- Präsentation „Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Präsentation der wichtigsten Standards und Bestimmungen“
- Präsentation „Die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Kinder“
- Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
- Fallstudie Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen ins Strafverfahren sind.
- Überblick über das Modul Kinderpsychologie und kinderfreundliche Kommunikation;
- Präsentation über Kinderpsychologie und kinderfreundliche Kommunikation;
- Skizze eines Rollenspiels zur Kinderpsychologie und kinderfreundlichen Kommunikation.

Unterstützende Materialien

- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz
<https://rm.coe.int/16806ad0c3>

Weiterführende Materialien

- UN Interagency Panel on Juvenile Justice
<https://www.dci-is.org/juvenile-justice/interagency-panel-on-juvenile-justice.html>
- ERA Training materials on child-friendly justice
https://www.era-comm.eu/child_friendly_justice/training_materials.html



Trainingsmaterialien

Modul 1 – Allgemeiner Überblick

Allgemeine Materialien

Der EU-Rahmen

Die wichtigsten Richtlinien, die in diesem Training behandelt werden

Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0048&from=EN>

Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L1919>

Richtlinie 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0343>

Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0800>

Andere EU-Fahrplan Richtlinien

Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0064>



Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0013>

Kurze Zusammenfassung der Richtlinien

Die **Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistands** soll sicherstellen, dass beschuldigte oder angeklagte Personen in einem Strafverfahren und gesuchte Personen in einem Verfahren im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls einen Rechtsbeistand beiziehen können und während sie sich im Freiheitsentzug befinden das Recht haben mit Dritten zu kommunizieren. Ihr Hauptmerkmal ist das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt ohne unangemessene Verzögerung vor jeder Vernehmung, Untersuchung oder sonstigem Akt der Beweiserhebung, ab dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs und rechtzeitig vor dem Erscheinen vor einem Strafgericht. Es umfasst das Recht, sich unter vier Augen zu treffen und mit einem Anwalt zu kommunizieren; das Recht des Anwalts, bei der Befragung der Person wirksam mitzuwirken und den Ermittlungs- und Beweismitteln beizuwohnen; die Vertraulichkeit aller Formen der Kommunikation. Für Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, legt die Richtlinie das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt im vollstreckenden EU-Land und auf die Bestellung eines Rechtsanwalts im ausstellenden Land fest. Darüber hinaus wird das Recht auf Unterrichtung einer dritten Person im Falle eines Freiheitsentzugs sowie das Recht auf Kommunikation mit den Konsularbehörden festgeschrieben.

Die Richtlinie räumt die Möglichkeit ein, unter außergewöhnlichen Umständen und gemäß genau definierten Bedingungen von bestimmten Rechten vorübergehend abzuweichen (z. B. wenn zwingende Gründe im Zusammenhang mit der dringenden Notwendigkeit der Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer anderen Person geltend gemacht werden).

Die Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistandes ist am 26. November 2013 in Kraft getreten und musste bis spätestens 27. November 2016 von den EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt werden.²

Die **Richtlinie zur Unschuldsvermutung** dient der Gewährleistung der Unschuldsvermutung bei Personen, die von der Polizei oder Justizbehörden eines Verbrechens verdächtigt oder beschuldigt werden und des Rechts beschuldigter Personen, bei ihrer Strafverhandlung anwesend zu sein.

² Quelle: EK Zusammenfassung der Richtlinie 2013/48/EU https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:2303_



Sie gilt für Einzelpersonen (natürliche Personen), die in einem Strafverfahren verdächtigt oder beschuldigt werden und in allen Abschnitten des Strafverfahrens, von dem Zeitpunkt, an dem eine Person der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Die Richtlinie legt die Grundrechte von beschuldigten und verdächtigten Personen in einem Strafverfahren wie folgt dar: (a) unschuldig, bis die Schuld nachgewiesen wurde; (b) die Beweislast liegt bei der Strafverfolgungsbehörde; (c) das Recht, die Aussage zu verweigern, und sich nicht selbst belasten zu müssen; (d) das Recht auf Anwesenheit bei der eigenen Verhandlung. Die EU-Länder müssen dafür Sorge tragen, dass im Falle einer Verletzung dieser Rechte wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Die Richtlinie ist am 31. März 2016 in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht in den EU-Ländern musste bis 1. April 2018 erfolgen.³

Die **Verfahrenshilferichtlinie** legt gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Verfahrenshilfe in Strafverfahren in der EU fest. Sie setzt eindeutige Kriterien für die Gewährung von Verfahrenshilfe, Qualitätsstandards und Rechtsbehelfe für den Fall einer Verletzung fest. Die Richtlinie ergänzt die EU-Vorschriften über den Zugang zu einem Rechtsbeistand und die Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen sind, und berührt nicht die von ihnen definierten Rechte.

Die EU-Länder müssen sicherstellen, dass Verdächtige und beschuldigte Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Verfahrenshilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Die Richtlinie ist am 24. November 2016 in Kraft getreten und musste bis spätestens 5. Mai 2019 von den EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt werden.⁴

Die **Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen sind** legt Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen sind, fest. Diese Garantien gelten zusätzlich zu denen für verdächtige oder beschuldigte Erwachsene.

Die wichtigsten Elemente der Richtlinie sind das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder. Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist vorgeschrieben, wenn Kinder vor Gericht gebracht werden, um über Untersuchungshaft zu entscheiden, und wenn sie sich in Haft befinden. Ein Kind,

³ Quelle: EK Zusammenfassung von Richtlinie (EU) 2016/343 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:130107_3.

⁴ Quell: EK Zusammenfassung von Richtlinie (EU) 2016/1919 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=celex:32016L1919>.



das während einer Gerichtsverhandlung nicht durch einen Rechtsbeistand unterstützt wurde, kann nicht zu Gefängnishaft verurteilt werden.

Die Richtlinie umfasst **weitere Verfahrensgarantien**, wie z.B. das Recht umgehend über ihre Rechte und über allgemeine Aspekte der Durchführung des Verfahrens unterrichtet zu werden; dass einem Elternteil oder einem anderen geeigneten Erwachsenen Informationen erteilt werden; von dieser Person bei Gerichtsverhandlungen und in anderen Phasen des Verfahrens begleitet zu werden; auf eine individuelle Begutachtung von qualifiziertem Personal; auf eine medizinische Untersuchung, wenn dem Kind die Freiheit entzogen wurde; auf Schutz der Privatsphäre während des Strafverfahrens; auf persönliches Erscheinen bei der Verhandlung; auf wirksamen Rechtsbehelf.

Richter, Staatsanwälte und sonstige Fachkräfte, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, benötigen eine besondere Sachkunde in diesem Bereich oder wirksamen Zugang zu spezifischen Schulungen.

Die Richtlinie ist am 10. Juni 2016 in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht in den EU-Ländern musste bis 11. Juni 2019 erfolgen.⁵

Für eine umfassende Analyse der Standards der vier Richtlinien, die von dem Projekt umfasst sind, folgen Sie bitte dem folgenden Link:

[Broschüre über die EU-Standards zu Verfahrensgarantien für verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren](https://www.breakingthebarriers.eu/upload/Booklet_DE.pdf)

https://www.breakingthebarriers.eu/upload/Booklet_DE.pdf

Nationaler Rechtsrahmen

Griechenland

Richtlinie 2013/48 zum Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands in Strafverfahren und in Verfahren im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls, sowie zum Recht, im Fall einer Freiheitsentziehung Dritte zu informieren und während eines Freiheitsentzugs mit Dritten sowie mit Konsularbehörden zu kommunizieren wurde in Griechenland mit dem Gesetz Nr. 4478/2017⁶, das das griechische Strafprozessgesetz (derzeit Teil des Gesetzes Br. 4620/2019⁷) geändert hat, und dem Gesetz Nr 3251/2004⁸ umgesetzt. Die Richtlinie 2013/48 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sie bis zum 27. November 2016 in Kraft setzen müssen. Griechenland hat die Umsetzung erst am 26.2.2019 abgeschlossen. Das griechische Recht enthält keine Bestimmung, die ausdrücklich das Recht von

⁵ Quelle: EK Zusammenfassung der Richtlinie (EU) 2016/800 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:230302_2.

⁶ Zugänglich auf Griechisch unter:

https://www.kodiko.gr/nomologia/document_navigation/260208/nomos-4478-2017.

⁷ Zugänglich auf Griechisch unter

https://www.kodiko.gr/nomologia/document_navigation/530491/nomos-4620-2019.

⁸ Zugänglich auf Griechisch unter

https://www.kodiko.gr/nomologia/document_navigation/168097/nomos-3251-2004.



Verdächtigen oder Beschuldigten garantiert, sich "unter vier Augen" mit ihrem Anwalt zu treffen, wie dies in Artikel 3 (a) der Richtlinie 2013/48 vorgesehen ist⁹. Dieses Versäumnis stellt einen Mangel bei der Umsetzung der Richtlinie dar. Art. 12 der Richtlinie 2013/48 über Rechtsbehelfe wurde nicht umgesetzt, da der griechische Gesetzgeber die in der griechischen Rechtsordnung bereits bestehenden Rechtsbehelfe für ausreichend hielt. Auch Artikel 13 der Richtlinie 2013/48 über schutzbedürftige Personen wurde nicht umgesetzt. In der griechischen Strafprozessordnung (Artikel 95) heißt es jedoch, dass die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen berücksichtigt werden müssen, wenn sie über ihre Rechte in Strafverfahren informiert werden. Die übrigen Bestimmungen der Richtlinie 2013/48 (Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt, Vertraulichkeit, Recht auf Unterrichtung einer dritten Person über den Freiheitsentzug, Recht auf Kommunikation mit Dritten und Konsularbehörden, Verzichtserklärung, Rechte in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls) wurden mit dem Gesetz Nr. 4478/2017 (Artikel 48-52) angemessen umgesetzt und sind derzeit in der griechischen Strafprozessordnung (Artikel 89-100) und dem Gesetz Nr. 3251/2004 (Artikel 15) enthalten. Der griechische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, den Behörden nicht zu gestatten, unter außergewöhnlichen Umständen von der Anwendung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt abzuweichen, obwohl Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2013/48 eine solche Möglichkeit vorsieht. Andererseits kann nach der griechischen Strafprozessordnung das Recht, eine dritte Person über den Freiheitsentzug zu unterrichten, und das Recht, mit dritten Personen zu kommunizieren, aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2013/48 eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren wurde mit dem Gesetz Nr. 4596/2019¹⁰, das die griechische Strafprozessordnung änderte, in die griechische Rechtsordnung umgesetzt. Gemäß der Richtlinie 2016/343 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie bis zum 1. April 2018 in Kraft zu setzen. Griechenland hat die Umsetzung am 23.2.2019 abgeschlossen. Artikel 9 der Richtlinie 2016/343 wurde mit dem Gesetz Nr. 4596/2019 nicht umgesetzt. Die griechische Strafprozessordnung (Artikel 340 Absatz 4, 430 und 473 Absatz 1) räumt Angeklagten jedoch das Recht ein, die Aufhebung ihrer Verurteilung zu beantragen oder einen Rechtsbehelf dagegen einzulegen, wenn sie bei ihrer Verhandlung nicht anwesend waren, sofern sie nicht rechtmäßig über die Verhandlung oder die Folgen ihrer Abwesenheit bei der Verhandlung unterrichtet worden waren. In Bezug auf

⁹ Siehe "The rights of access to a lawyer and to legal assistance in the EU" (auf Griechisch), D. Arvanitis, 2019, zugänglich über: <https://theartofcrime.gr/may-2019/>.

¹⁰ Zugänglich auf Griechisch unter https://www.kodiko.gr/nomologia/document_navigation/499589/nomos-4596-2019.



Artikel 5 der Richtlinie 2016/43 verbietet die griechische Strafprozessordnung (Artikel 339 Absatz 2) die Verwendung von Handschellen bei Angeklagten während ihres Erscheinens vor Gericht. Die Tatsache, dass die sichtbare Anwendung von Maßnahmen des körperlichen Zwangs außerhalb des Gerichtssaals nicht ausgeschlossen ist, könnte jedoch dazu führen, dass Verdächtige oder Beschuldigte in der Öffentlichkeit als schuldig erscheinen und somit die nützliche Wirkung von Artikel 5 der Richtlinie beeinträchtigt wird. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2016/43 wurde Beschuldigten in Griechenland das Recht eingeräumt, sich auf die Bestimmungen über die außervertragliche Haftung des Staates zu berufen, um in Fällen, in denen ihre Unschuldsvermutung durch Äußerungen der Behörden verletzt wurde, Schadensersatz zu verlangen. Obwohl nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343 Verdächtige und Beschuldigte das Recht haben, bei ihrer Verhandlung anwesend zu sein, wird die Wirksamkeit der Richtlinie nicht dadurch beeinträchtigt, dass die griechische Strafprozessordnung (Art. 340 Abs. 1) vorsieht, dass Beschuldigte bei ihrer Verhandlung anwesend sein müssen. Die übrigen Bestimmungen der Richtlinie 2016/343 (Unschuldsvermutung, Beweislast, Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, Verhandlung in Abwesenheit) wurden mit dem Gesetz Nr. 4596/2019 (Artikel 5 bis 10) angemessen in die griechische Rechtsordnung umgesetzt und sind derzeit in der griechischen Strafprozessordnung enthalten (Artikel 71, 104, 155 und 178 Absatz 2).

Die [Richtlinien 2016/800](#) zu Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und [2016/1919](#) zur Verfahrenshilfe wurden mit dem Gesetz 4689/2020 vom 27.5.2020 in die griechische Rechtsordnung umgesetzt, ein Jahr nach Ablauf der in den Richtlinien vorgesehenen Umsetzungsfrist.

Mit dem Gesetz 4689/2020 wurden die Strafprozessordnung und das Gesetz 3226/2004 über Verfahrenshilfe ¹¹ geändert. Was die Verfahrensgarantien für Kinder betrifft, so wurde mit dem Gesetz die Rolle der Kinderschutzdienste gestärkt und ein strenges Verfahren zur Einzelfallprüfung eingeführt. Im Bereich der Prozesskostenhilfe wurden zusätzliche Garantien für Verfahrenshilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sowohl im Anordnungs- als auch im Vollstreckungsstaat. Es sei darauf hingewiesen, dass es in der griechischen Rechtsordnung auch ein gesondertes Verfahren für die bedingungslose und von finanziellen Erwägungen unabhängige Beauftragung eines Anwalts von Amts wegen in bestimmten Phasen des Strafverfahrens (insbesondere während der Gerichtsverhandlung und anderer Anhörungen) gibt.

¹¹ Zugänglich auf Griechisch unter <https://www.e-nomothesia.gr/kat-dikasteria-dikaiose/n-3226-2004.html>.



Beide Richtlinien wurden mehr oder weniger wortwörtlich in den griechischen Rechtsrahmen übernommen, obwohl viele der von ihnen garantierten Rechte bereits Teil des griechischen Rechts waren. Da ihre Umsetzung erst kurz zurück liegt, liegen keine Daten über ihre Anwendung in der Praxis und ihre Auswirkungen auf die Wahrung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten vor.

Österreich

Richtlinie 2013/48/EU zum Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands

(Verabschiedung: 22. Oktober 2013; Umsetzung: 27. November 2016)

Die Richtlinie wurde durch das Strafprozessänderungsgesetz I 2016¹² und das Strafprozessänderungsgesetz II 2016¹³ in nationales Recht umgesetzt. Die Änderungen traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Nach der Richtlinie sollte das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in jeder Phase des Verfahrens gewährleistet sein. Die Einführung eines anwaltlichen Bereitschaftsdienstes war ein wichtiger Schritt, um den Zugang zu einem Rechtsanwalt während des Polizeigewahrsams zu erleichtern.¹⁴ In der Praxis wird jedoch die große Mehrheit der Verdächtigen bei polizeilichen Vernehmungen nicht anwaltlich vertreten, obwohl die vor der Polizei gemachten Aussagen für das spätere Strafverfahren von großer Bedeutung sind.¹⁵ Die Gründe hierfür lagen unter anderem in der unzureichenden Information über die Existenz des anwaltlichen Bereitschaftsdienstes und dessen Wirksamkeit einerseits und in der Unklarheit über die zu zahlenden Kosten oder die bürokratischen Hürden für die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe andererseits.¹⁶ Diesen Herausforderungen wurde bei der Umsetzung der Richtlinie über die Verfahrenshilfe in nationales Recht insofern Rechnung getragen, als die Kostenübernahme und die Information über den Bereitschaftsdienst im Informationsblatt präzisiert wurden.¹⁷ Bedauerlicherweise hat die neue Fassung nicht die notwendige Klärung gebracht.¹⁸ In der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte selbst vertreten, es sei denn, die Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist nach nationalem Strafrecht vorgeschrieben.¹⁹ Obwohl eine Person, die nicht in der Lage ist, die Kosten für ihre Rechtsverteidigung zu tragen,

¹² Veröffentlicht in: BGBl. I Nr. 26/2016.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_26/BGBLA_2016_I_26.pdf#sig; siehe auch <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=celex:32013L0048> (beide 11 February 2020).

¹³ Veröffentlicht in: BGBl. I Nr. 121/2016.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_121/BGBLA_2016_I_121.pdf#sig; siehe auch <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=celex:32013L0048> (beide 11 February 2020).

¹⁴ *Die ersten 48 Stunden – Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren*, G. Zach/N. Katona/M. Birk, 2018, S. 109.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ Ibid.

¹⁷ AT, CPC, art. 59 (5); [Beilage_A_Infoblatt_final.pdf \(rechtsanwaelte.at\)](#)

¹⁸ Schwaighofer, „Neuerungen bei der Verteidigung durch das Strafrechtliche Anpassungsgesetz 2020“, Österreichisches Anwaltsblatt 01/21, 20.

¹⁹ AT, CPC, art. 61 (1) Z.2.



Verfahrenshilfe beantragen kann, besteht in der Praxis ein hohes Risiko, dass der Rechtsbeistand über keine strafrechtlichen Kenntnisse verfügt und den Beschuldigten daher nicht angemessen verteidigen kann.²⁰

Richtlinie 2016/1919 zu Verfahrenshilfe

(Verabschiedung: 26. Oktober 2016; Umsetzung: 25. Mai 2019)

Das Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019 sah die Umsetzung der Richtlinie über die Verfahrenshilfe vor. Ein neuer §59 Abs. 5 Strafprozessordnung sieht unter anderem vor, dass die Kosten für einen Verteidiger in Bereitschaft während einer Verhandlung über die Untersuchungshaft nicht vom Verdächtigen oder Beschuldigten zu tragen sind, wenn dieser geltend macht, die Kosten nicht tragen zu können. Dies gilt auch für Verdächtige oder Beschuldigte, die sich in einem besonders gefährdeten Zustand befinden. Praktische Herausforderungen können sich aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Notwendigkeit ergeben, die Kapazität der Bereitschaftsanwälte erheblich zu erhöhen (4200-5000 erwartete Fälle pro Jahr).²¹

Richtlinie 2016/343 zur Unschuldsvermutung

(Verabschiedung: 9. März 2016; Umsetzung: 1. April 2018)

Die Richtlinie 2016/343 regelt die Unschuldsvermutung, das Recht zu schweigen und das Prinzip, sich nicht selbst belasten zu müssen. Das Strafprozessänderungsgesetz 2018²² diente unter anderem der Umsetzung der Richtlinie über die Unschuldsvermutung. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und deren Umsetzung in nationales Recht waren nur geringfügige Änderungen erforderlich.²³ Die meisten Bestimmungen traten am 1. Juni 2018 in Kraft. Obwohl keine grundlegenden Gesetzesänderungen erforderlich waren, gibt es nach wie vor einige große Herausforderungen bei der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen. So ist es für die Wirksamkeit der Rechte aus der Richtlinie von entscheidender Bedeutung, dass bei der Rechtsbelehrung deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Ausübung des Schweigerechts keine negativen Folgen für den weiteren Verlauf des Verfahrens hat.²⁴ Die Unschuldsvermutung verbietet auch einen öffentlichen Hinweis auf die Schuld durch staatliche

²⁰ *Handbook, Dignity at Trial, Enhancing Procedural Safeguards for Suspects with Intellectual and Psychosocial Disabilities*, B. Lindner/N. Katona/J. Kolda and others, 2018, S. 93.

²¹ Stellungnahme, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, 2019, p. 2 f., https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_05151/imfname_764632.pdf (12. Februar 2020).

²² Veröffentlicht in: BGBl. I Nr. 27/2018, https://www.sbg.ac.at/ssk/stpo/2018_i_27.pdf (11. Februar 2020).

²³ *Die ersten 48 Stunden – Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren*, G. Zach/N. Katona/M. Birk, 2018, S. 99 f.

²⁴ *Die ersten 48 Stunden – Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren*, G. Zach/N. Katona/M. Birk, 2018, S. 106.



Behörden, einschließlich Aussagen über die Schuld auch in der Medienberichterstattung, und die Darstellung des Angeklagten als schuldig aussehend vor Gericht oder in der Öffentlichkeit (z.B. Verwendung von Fußfesseln oder Glaskästen).²⁵

Richtlinie 2016/800 zu Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

(Verabschiedung: 11. Mai 2016; Umsetzung: 11. Juni 2019)

Die Umsetzung der Richtlinie 2016/800 erfolgte auch durch das Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019. Aufgrund der besonderen Situation von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren enthält die neue Rechtslage mehrere Bestimmungen zur Stärkung ihres Rechts auf Information²⁶ und ihres Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt.²⁷ Die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Vertrauensperson ist nunmehr in allen Phasen des Strafverfahrens obligatorisch.²⁸ Vorgerichtliche Vernehmungen von Jugendlichen sind aufgezeichnet zu werden, wenn kein gesetzlicher Vertreter oder eine andere Vertrauensperson bzw. kein Verteidiger anwesend ist.²⁹ Die audiovisuelle Aufzeichnung kann jedoch unterbleiben, wenn schwerwiegende technische Probleme auftreten und die Verschiebung der Vernehmung wegen Dringlichkeit der Erhebungen untunlich wäre. Obwohl nach der Gesetzesänderung Jugendstrafsachen besonders zügig bearbeitet werden müssen,³⁰ können sich aufgrund der fehlenden Rechtsfolgen eines Verstoßes³¹ und der Notwendigkeit ausreichender personeller Ressourcen praktische Herausforderungen ergeben.³²

Die Richtlinien fanden – manche mit Verzögerungen – ihren Weg in das nationale Recht. Zahlreiche Garantien waren bereits Teil der österreichischen Strafprozessordnung und bedurften keiner zusätzlichen Umsetzung. Insgesamt sind die Herausforderungen eher – aber nicht nur – in der Umsetzung der Garantien als im rechtlichen Rahmen zu finden. So wird beispielsweise die wirksame Anwendung der Verfahrensgarantien dadurch behindert, dass zwar formale Informationen erteilt werden, aber nicht sichergestellt ist, dass die Verdächtigen oder Beschuldigten ihre Rechte auch verstehen, was wiederum als Voraussetzung für alle anderen Garantien angesehen werden kann. Während

²⁵ *Guidebook, Strengthening the Rights of Suspects and Accused in Criminal Proceedings, The Role of National Human Rights Institutions*, G. Monina/N. Katona, 2019, S. 46 f.

²⁶ § 32a JGG.

²⁷ § 39 JGG.

²⁸ § 37 JGG.

²⁹ § 36a (2) JGG.

³⁰ § 31a JGG.

³¹ Stellungnahme, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, 2019, p. 4.

³² Stellungnahme der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, 2019, available on: https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/delightful-downloads/2019/09/2019_Strafprozess-und-Jugendstrafrechts%a4nderungsgesetz-2019.pdf (accessed 12 February 2020).



in der Ermittlungsphase nur selten ein Anwalt/eine Anwältin anwesend ist, ist es in späteren Phasen des Verfahrens oft die Qualität der Rechtsbeistände, die inadäquat ist. Die beauftragten Anwält*innen sind nicht unbedingt Expert*innen im Strafrecht, in der Ermittlungsphase bestehen Unklarheiten über die Kosten und Rolle des Verteidigers, und in einigen Fällen ist die Vergütung der Prozesskostenhilfe unzureichend. Darüber hinaus ist es in Ermangelung audiovisueller Aufzeichnungen schwierig, einen Verstoß gegen die Verfahrensgarantien nachzuweisen, und die verfügbaren Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die Verfahrensgarantien in der Ermittlungsphase sind begrenzt und führen häufig nicht dazu, dass die Beweismittel (z. B. der Polizeiprotokolle) unzulässig werden.

Spanien

Die Richtlinie 2013/48 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt wurde durch mehrere Rechtstexte in das spanische Recht aufgenommen, mit denen zwei wichtige Gesetze geändert wurden - die Strafprozessordnung und das Organgesetz über die richterliche Gewalt. Die Umsetzung der Richtlinie 2013/48 erfolgte durch die Verabschiedung des Organgesetzes 13/2015. Die meisten der durch die Richtlinie garantierten Verfahrensrechte waren bereits in Artikel 520 der Strafprozessordnung verankert. Zum einen wurde der Artikel in Bezug auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in Strafverfahren geändert, um das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt zu stärken. So heißt es in Artikel 520 Absatz 7 der Strafprozessordnung: "Die Kommunikation zwischen dem Angeklagten und seinem Anwalt ist unter denselben Bedingungen und mit denselben Ausnahmen, die in Artikel 118 Absatz 4 vorgesehen sind, vertraulich". Darüber hinaus wurde Artikel 520 geändert, um das Recht zu garantieren, dass ein Dritter über den Freiheitsentzug informiert wird und dass der Angeklagte während des Freiheitsentzugs mit Dritten und mit den Konsularbehörden kommunizieren kann. So heißt es unter Punkt 2 Buchstabe g), dass alle festgenommenen oder inhaftierten Personen "das Recht haben, von der Konsularbehörde ihres Landes besucht zu werden und mit ihr zu kommunizieren und zu korrespondieren".

Was die Richtlinie 2016/343 über die Unschuldsvermutung und die Richtlinie 2016/1919 über die Verfahrenshilfe betrifft, so wurden ihre wichtigsten Normen durch die vorherige Änderung der Strafprozessordnung durch die Organgesetze 5/2015 und 13/15 weitgehend umgesetzt. Aus diesem Grund musste Spanien zur Umsetzung dieser Richtlinien keine neuen Gesetze verabschieden, um sie umzusetzen. Außerdem wurde mit dem Gesetz 3/2018 ein kleiner Teil der Richtlinie über die Verfahrenshilfe umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde das Gesetz 23/2014 vom 20. November über die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der Europäischen Union geändert und mehr Garantien in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen



in Fällen, in denen ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, eingeführt. Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz 3/2018 die Prozesskostenhilfe für geringfügige Straftaten eingeführt, sofern dies angemessen ist. In der Praxis ist die Richtlinie 2016/2019 eng mit der Richtlinie 2013/48/EU verbunden. Infolgedessen wurden die meisten ihrer wichtigsten Bestimmungen durch die Umsetzung der Richtlinie über den Zugang zu einem Rechtsanwalt umgesetzt.

In Bezug auf die **Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind**, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass alle Rechte, die in der Richtlinie enthalten sind, im Organgesetz 5/2000 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortung von Minderjährigen und im Königlichen Erlass 1774/2004, der die Verordnung zur Durchführung des Organgesetzes 5/2000 genehmigt, enthalten sind. Das Organgesetz 5/2000 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortung von Minderjährigen enthält auch Verfahrensgarantien für den minderjährigen Angeklagten (sowie für den Elternteil, der das Opfer ist) in Fällen von Gewalt zwischen Kindern und Eltern, auf die in der Richtlinie 2016/800 Bezug genommen wird. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2016/800 ist daher zu berücksichtigen, dass die spanischen Rechtsvorschriften über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in vielen Fällen bereits den Standards der Richtlinie entsprechen.

Die Probleme bei der praktischen Anwendung der Richtlinien sind in erster Linie nicht auf die fehlende Umsetzung in die spanische Gesetzgebung oder auf einen Mangel bei der Umsetzung der Richtlinie zurückzuführen, sondern vielmehr auf die mangelnde Bereitstellung von Finanzmitteln, um die in den Richtlinien enthaltenen Garantien in der Praxis anzuwenden.

Rechte, die sich aus der EMRK und der EU Grundrechtecharta (GRC) ergeben

Relevanter Text der EMRK

[Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#)

ARTIKEL 6 Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im



Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

[European Court of Human Rights Guide on Article 6 of the European Convention on Human Rights: Right to a Fair Trial – Criminal limb \(2021\)](#) (auf Englisch)

Im Rahmen seiner Reihe von Rechtsprechungsleitfäden, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) herausgegeben werden, um Angehörige der Rechtsberufe über die grundlegenden Urteile und Entscheidungen des Straßburger Gerichtshofs zu informieren, wurde auch ein Leitfaden zu den strafrechtlichen Aspekten von Artikel 6 EMRK herausgegeben. In diesem speziellen Leitfaden wird die Rechtsprechung zum strafrechtlichen Teil von Artikel 6 der EMRK analysiert und zusammenfassend dargestellt. Die Leser finden hier die wichtigsten Grundsätze in diesem Bereich und die einschlägigen Präzedenzfälle. Die zitierte Rechtsprechung wurde aus den führenden, wichtigsten und/oder jüngsten Urteilen und Entscheidungen ausgewählt. Die Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs dienen nicht nur dazu, die ihm vorgelegten Rechtssachen zu entscheiden, sondern ganz allgemein dazu, die durch die Konvention geschaffenen Regeln zu erläutern, zu schützen und weiterzuentwickeln und so dazu beizutragen, dass die Staaten den von ihnen als Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen nachkommen.



Relevanter Text der Charta

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ARTIKEL 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

ARTIKEL 48 Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

(1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

[Erläuterungen zur Charta der Grundrechte \(2007/c 303/02\)](#)

Die nachstehenden Erläuterungen wurden ursprünglich unter der Verantwortung des Präsidiums des Konvents, der die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgearbeitet hat, formuliert. Sie wurden unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aufgrund der von diesem Konvent vorgenommenen Anpassungen des Wortlauts der Charta (insbesondere der Artikel 51 und 52) und der Fortentwicklung des Unionsrechts aktualisiert. Diese Erläuterungen haben als solche keinen rechtlichen Status, stellen jedoch eine nützliche Interpretationshilfe dar, die dazu dient, die Bestimmungen der Charta zu verdeutlichen.

Erläuterung zu Artikel 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Absatz 1 stützt sich auf Artikel 13 EMRK:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“



Im Unionsrecht wird jedoch ein umfassenderer Schutz gewährt, da ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht garantiert wird. Der Gerichtshof hat dieses Recht in seinem Urteil vom 15. Mai 1986 als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts festgeschrieben (Rechtssache 222/84, Johnston, Slg. 1986, 1651); siehe auch die Urteile vom 15. Oktober 1987 (Rechtssache 222/86, Heylens, Slg. 1987, 4097) und vom 3. Dezember 1992 (Rechtssache C-97/91, Borelli, Slg. 1992, I-6313). Nach Auffassung des Gerichtshofs gilt dieser allgemeine Grundsatz des Unionsrechts auch für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Unionsrecht anwenden. Die Übernahme dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs in die Charta zielte nicht darauf ab, das in den Verträgen vorgesehene Rechtsschutzsystem und insbesondere nicht die Bestimmungen über die Zulässigkeit direkter Klagen beim Gerichtshof der Europäischen Union zu ändern. Der Europäische Konvent hat sich mit dem System des gerichtlichen Rechtsschutzes der Union, einschließlich der Zulässigkeitsvorschriften, befasst und hat es mit einigen Änderungen, die in die Artikel 251 bis 281 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere in Artikel 263 Absatz 4 eingeflossen sind, bestätigt. Artikel 47 gilt gegenüber den Organen der Union und den Mitgliedstaaten, wenn diese das Unionsrecht anwenden, und zwar für sämtliche durch das Unionsrecht garantierte Rechte.

Absatz 2 entspricht Artikel 6 Absatz 1 EMRK, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

Im Unionsrecht gilt das Recht auf ein Gerichtsverfahren nicht nur für Streitigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen. Dies ist eine der Folgen der Tatsache, dass die Union eine Rechtsgemeinschaft ist, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 294/83, „Les Verts“ gegen Europäisches Parlament (Urteil vom 23. April 1986, Slg. 1986, 1339) festgestellt hat. Mit Ausnahme ihres Anwendungsbereichs gelten die Garantien der EMRK jedoch in der Union entsprechend.



In Bezug auf Absatz 3 sei darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht gewährleistet wäre (EGMR, Urteil vom 9.10.1979, Airey, Serie A, Band 32, S. 11). Es gibt auch ein Prozesskostenhilfesystem für die beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Rechtssachen.

Erläuterung zu Artikel 48 – Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

Artikel 48 entspricht Artikel 6 Absätze 2 und 3 EMRK, der wie folgt lautet:

„2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“

Nach Artikel 52 Absatz 3 hat dieses Recht dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite wie das durch die EMRK garantierte Recht.

Weitere Informationen über das Verhältnis zwischen der EU-Grundrechtecharta und der EMRK finden Sie unter [Dr Tobias Lock, Relationship of the Charter to the ECHR and national human rights provisions - ERA Training seminar](#) (auf English).



Präsentationen

„Der Auslegungsansatz des EGMR in Bezug auf die Richtlinien zum Strafprozessrecht, wie er sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt“

Theokti Nikolaidou, Richterin am Berufungsgericht

Gemäß Artikel 32 EMRK hat der EGMR die ausschließliche Zuständigkeit für alle Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Konvention und ihrer Protokolle, die ihm unter den in den Artikeln 33, 34, 46 und 47 festgelegten Bedingungen vorgelegt werden. Obwohl die Europäische Union nicht Vertragspartei der Konvention ist, interpretiert und prüft der EGMR die Vereinbarkeit des EU-Rechts mit der EMRK, wenn er deren Durchführungsrechtsakte im Namen der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der EMRK sind, überprüft, insbesondere in Fällen, in denen sich die Frage nach einer Verletzung der Konvention durch einen Mitgliedstaat stellt, der Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen des EU-Rechts ergreift. Die Tatsache, dass eine nationale Regelung ihren Ursprung im Unionsrecht hat, hindert den Straßburger Gerichtshof also nicht daran, ihre Vereinbarkeit mit der EMRK zu überprüfen. Die Gefahr einer Zwiespaltenheit der Mitgliedstaaten darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, da sie einerseits den Verpflichtungen aus der EMRK und andererseits den Verpflichtungen aus dem EU-Recht unterliegen. In diesem Zusammenhang erkennt der EGMR eine „widerlegbare Vermutung der Vereinbarkeit des EU-Rechts mit der EMRK“ an, sofern das EU-Recht einen „gleichwertigen Schutz“ der Grundrechte im Hinblick auf die materiellen Garantien und ihre Kontrollmechanismen bietet, die durch die Konvention geschaffen wurden (Bosphorus Airways gegen Irland, Urteil vom 30. Juni 2005). Als gleichwertiger Schutz gilt ein „vergleichbarer“ Schutz, wobei diese Vermutung, die widerlegbar ist (Tarakhel gegen die Schweiz, Urteil vom 5. November 2014), bedeutet, dass sie im Lichte von Änderungen des Grundrechtsschutzes überprüft wird und widerlegt werden kann, wenn der Schutz der Konventionsrechte unter den Umständen eines bestimmten Falles als offensichtlich unzureichend angesehen wird.

Eine Durchsicht der Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass der Gerichtshof bei der Auslegung von Rechtsvorschriften einen Ansatz gewählt hat, der die Erfüllung des Zwecks der Konvention (Schutz der Rechte) gewährleistet und die Ausübung der Rechte „praktisch und wirksam“ macht (Soering gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 7. Juli 1989; Svinarenko und Slyadnev gegen Russland, Urteil vom 17. Juli 2014; Magyar Helsinki Bizottsag gegen Ungarn, Urteil vom 8. November 2016). Ein typisches Beispiel ist die Vertretung von Angeklagten durch einen Rechtsbeistand in Strafsachen. In diesem Fall wurde festgestellt, dass sich der Zweck dieses Grundrechts, das untrennbar mit einem fairen Verfahren verbunden ist, nicht in der bloßen Anwesenheit eines



Rechtsbeistands erschöpft, der auf eine passive Rolle beschränkt ist. Vielmehr wird dieses Recht durch die Gewährleistung einer ungehinderten Kommunikation mit der beschuldigten Person, die Bereitstellung von Kopien der Prozessakten usw. erfüllt; auf diese Weise ist die Verteidigung der beschuldigten Person wirksam, indem der Rechtsbeistand rechtliche Argumente entwickelt, den Sachverhalt darlegt, Anträge sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung stellt usw. Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit der praktischen und wirksamen Ausübung des Rechts auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand festgestellt, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand bereits im Vorverfahren gewährleistet sein muss, beispielsweise während der strafrechtlichen Voruntersuchung, die von der Polizei von Amts wegen durchgeführt wird, da dies eine entscheidende Verfahrensphase ist, in der Beweise gesammelt werden, die für den Ausgang des Falles entscheidend sind, während gleichzeitig betont wurde, dass der einfache Zugang zu einem Rechtsbeistand die beschuldigte Person vor Selbstbelastung schützt (Salduz/Türkei, Urteil vom 27. November 2008).

Es ist auch bezeichnend, dass der EGMR den Text der Konvention als ein lebendiges Rechtsdokument und nicht als ein statisches Dokument betrachtet. Er entscheidet sich daher für einen dynamischen Auslegungsansatz, der die lebendige Rechtswirklichkeit und die tatsächlichen Umstände, unter denen ein Recht ausgeübt wird, ihre mögliche Veränderung usw. berücksichtigt, anstelle einer engen wörtlichen Auslegung. Diese Herangehensweise an die Konvention steht zweifellos im Einklang mit der Verwirklichung ihrer Ziele; dies wäre nicht möglich, wenn die Auslegungsmethodik der einschlägigen Bestimmungen nicht weit gefasst wäre und sich stattdessen auf einen engen wörtlichen Rahmen beschränken würde (Ferrazzini gegen Italien, Urteil vom 12. Juli 2001; Bayatyan gegen Armenien, Urteil vom 7. Juli 2011; Tyrer gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 25. April 1978). Ein typisches Beispiel für eine weite Auslegung ist die Auffassung, dass die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer bedingten Entlassung eine erniedrigende Behandlung der verurteilten Person im Sinne von Artikel 3 EMRK darstellt (Sandor Varga u. a. gegen Ungarn, Urteil vom 17. Juni 2021; Petukhov gegen Ukraine, Urteil vom 12. März 2019).

Im Allgemeinen beruft sich der EGMR in seiner Rechtsprechung auf das Erfordernis der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz (Cossey gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 27. September 1990; Demir gegen die Türkei, Urteil vom 12. November 2008), was jedoch nicht ausschließt, dass die besonderen Merkmale eines Falles einen anderen Ansatz erfordern (Kart gegen die Türkei, Urteil vom 3. Dezember 2009).

Der EGMR hat ausdrücklich festgestellt – und leider ist dies angesichts der Pandemie besonders relevant geworden –, dass in einer modernen



Rechtsordnung die Ausübung von Rechten – mit Ausnahme des durch Artikel 3 EMRK garantierten absoluten Rechts, das Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung verbietet – Einschränkungen unterliegt, die an Bedingungen geknüpft sind, wie die Verfolgung eines legitimen Ziels, das Vorliegen relevanter und ausreichender Gründe und die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (P.N. gegen Deutschland, Urteil vom 11. Juni 2020; Maestri gegen Italien, Urteil vom 17. Februar 2004).

So hat der EGMR beispielsweise entschieden, dass, ohne die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsbeistand und Mandant außer Acht zu lassen, das Recht auf freie Wahl eines Rechtsbeistandes im Rahmen der Prozesskostenhilfe notwendigerweise einer Regelung unterliegt, da der Staat die Kriterien und die Finanzierung der Prozesskostenhilfe bei der Bestellung eines Rechtsbeistands kontrolliert, während die Gerichte die entsprechenden Anträge der Partei berücksichtigen müssen; diese können jedoch aus sachbezogenen und hinreichenden Gründen im Interesse der Gerechtigkeit abgelehnt werden. In der Rechtssache Lagerblom gegen Schweden (Urteil vom 14. Januar 2013) beantragte ein finnischer Staatsangehöriger die Bestellung eines Rechtsbeistands, der die finnische Sprache beherrschte, obwohl er über ausreichende Schwedischkenntnisse verfügte, um sowohl mit dem Rechtsbeistand kommunizieren als auch wirksam am Verfahren teilnehmen zu können. Unter diesen Umständen stellte der EGMR fest, dass die Ablehnung seines Antrags keine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK darstellte.

Außerdem kann ohne die Achtung der Unschuldsvermutung nicht zweifelsfrei die Rede von einem fairen Verfahren sein (Oberster Gerichtshof (Plenarsitzung) Urteil Nr. 4/2020, veröffentlicht auf der offiziellen Website des Obersten Gerichtshofs). Dies bedeutet natürlich nicht, dass jede Bezugnahme auf ein anhängiges Verfahren bis zur Rechtskraft und zum Abschluss des Verfahrens nicht mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist. Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung liegt jedoch vor, wenn in einer Gerichtsentscheidung oder einer Erklärung eines*r Amtsträger*in über eine beschuldigte Person die Meinung geäußert wird, dass die Person schuldig ist, bevor ihre Schuld nach dem Gesetz bewiesen ist. Mit anderen Worten, in diesem Fall ist es so, als ob der EGMR einen „rechtlichen Kompass“ verwendet, indem er Kriterien aufstellt, auf deren Grundlage eine grundlegende Unterscheidung zwischen einer Aussage, dass eine Person lediglich verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben, und einer eindeutigen Aussage, dass die beschuldigte Person die ihr zugeschriebene Tat begangen hat, ohne dass eine endgültige Verurteilung vorliegt, getroffen werden muss, indem der allgemeine Kontext, in dem die betreffende Aussage gemacht wurde, bewertet wird (Allen gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 12. Juli 2013). In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass: (a) Verweise auf die Begründung eines Gerichtsurteils, mit dem



das Verfahren gegen eine beschuldigte Person wegen Verjährung eingestellt wurde, dass „wenn das Verfahren nicht verjährt wäre, die verfügbaren Beweise sehr wahrscheinlich zur Verurteilung der beschuldigten Person geführt hätten“, trotz der betreffenden vorsichtigen Formulierung („sehr wahrscheinlich“, Minelli gegen die Schweiz, Urteil vom 25. März 1983) nicht der Unschuldsvermutung entsprechen; (b) eine öffentliche Erklärung eines*r Staatsanwält*in in einem anhängigen Verfahren, dass die einzige Wahl des Gerichts eine Verurteilung sein sollte, eindeutig über die bloße Beschreibung eines anhängigen Verfahrens hinausgeht (Khuzin und andere gegen Russland, Urteil vom 23. Oktober 2008).

Nützliche weiterführende Links (auf English)

[Resolution of the Council on a Roadmap for strengthening procedural rights of suspected or accused persons in criminal proceedings](#)

[ERA – Library of the project Procedural Rights in the EU](#)

[EJTN: Procedural safeguards in criminal proceedings in the European Union in practice – Seminar materials \(2020\)](#)

[Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel: Mapping CJEU Case Law on EU Criminal Justice Measures \(2020\)](#)

[Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights: Strengthening the rights of suspects and accused in criminal proceedings – the role of National Human Rights Institutions – Guidebook \(2019\)](#)



Materialien für angehende Richter*innen und Staatsanwält*innen

Präsentation

Die institutionelle Rolle der Staatsanwaltschaft und die Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen – griechisches Beispiel

Stamatios Daskalopoulos, Studiendirektor für die Abteilung für Staatsanwält*innen an der griechischen Justizakademie, Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts, Leiter der Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts Larisa

Die Ermittlungen verstanden als möglichst weit gefasster Begriff und die Ermittlungshandlungen sind fester Bestandteil der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens, die der gerichtlichen Entscheidung über die Zuweisung der beschuldigten Person an ein Gericht und der anschließenden Hauptverhandlung vor dem Strafgericht, das eine Strafsache verhandelt, vorausgeht. Um das griechische Strafrechtssystem und die Erhebung von strafrechtlichem Beweismaterial während der Ermittlungen richtig zu verstehen, muss zunächst geklärt werden, welche Phasen des Strafverfahrens es gibt, bevor der Fall das Prozessstadium erreicht, und zweitens, welche institutionelle Rolle die griechische Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsrichter*innen sowie die anderen Ermittlungsbeamt*innen, die das Beweismaterial erheben, haben.

Was die erste Frage betrifft, so lassen sich drei Phasen der strafrechtlichen Ermittlung im Hinblick auf die Sammlung von Beweisen in Strafsachen unterscheiden. In der ersten Phase zielt die Ermittlung – im weitesten Sinne – darauf ab, festzustellen, ob es Beweise gibt, und welche davon relevant sind, damit der*die Staatsanwält*in entscheiden kann, ob er*sie eine oder mehrere Straftaten verfolgt, und wenn ja, gegen welche Personen, oder ob er*sie den Fall überhaupt nicht verfolgt und ihn zu den Akten legt. Diese Phase wird als Voruntersuchung bezeichnet. Die zweite und die dritte Phase der strafrechtlichen Ermittlungen finden nur dann statt, wenn der*die Staatsanwält*in beschließt, den Fall strafrechtlich zu verfolgen, diese Phasen schließen an die erste Phase der Ermittlungen an. In der zweiten Phase – der Voruntersuchung – geht es um geringfügige Straftaten, die wir als Vergehen bezeichnen, und in der dritten Phase, der Hauptuntersuchung, um die schwerwiegenden Straftaten, die wir als Verbrechen bezeichnen.

An dieser Stelle muss auf die institutionelle Rolle von Staatsanwält*innen im griechischen Strafsystem bei der Erhebung und Bewertung von Beweisen und ihre funktionale Kompetenz vor der Anklageerhebung eingegangen werden. In unserem modernen Strafprozesssystem wird der*die Staatsanwält*in eindeutig als Justizbeamter*in betrachtet und eingesetzt, wie es in der griechischen Verfassung von 1975 verankert ist. Die Funktion von Staatsanwält*innen als



institutionell unabhängige Justizbeam*tinnen wird durch alle einschlägigen Vorschriften des griechischen Rechts garantiert, ebenso wie die Rechtsnatur der Staatsanwaltschaft als – von allen anderen – Justizbehörden unabhängig. Dies gilt unabhängig davon, ob der*die Staatsanwält*in selbst Ermittlungshandlungen durchführt oder ob er*sie diese anordnet, leitet oder überwacht und anschließend die gesammelten Beweise auswertet, um zu entscheiden, ob er*sie Anklage erhebt oder nicht, ob er*sie eine Person durch eine gerichtliche Entscheidung oder eine ausschließlich staatsanwaltschaftliche Entscheidung, d.h. durch eine von einem*r Staatsanwält*in getroffenen Entscheidung oder durch eine Entscheidung des Justizrats, die auf Vorschlag durch eine*n Staatsanwält*n erfolgt, gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren an das Strafgericht verweist oder nicht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die oben beschriebene institutionelle Rolle der griechischen Staatsanwaltschaft im griechischen Strafprozesssystem in zwei verschiedene Arten von Zuständigkeiten unterteilt ist. Im Rahmen der ersten Zuständigkeit ordnet der*die Staatsanwält*in Ermittlungshandlungen an oder führt sie selbst durch, während er*sie im Rahmen der zweiten seine*ihre richterliche Funktion ausübt, indem er richterliche Entscheidungen formuliert.

Die erste Phase der Ermittlungshandlungen – verstanden als möglichst breit gefasster Begriff, die sogenannte Voruntersuchung, findet vor der Strafverfolgung statt. Die moderne Form des Ermittlungsverfahrens als wertvolle, der Strafverfolgung vorausgehende Ermittlungshandlung gewährleistet eine leichtere Aufklärung des Sachverhalts, um – falls es zu einer Strafverfolgung kommt – eine korrekte rechtliche Einordnung des zu beurteilenden kriminellen Verhaltens vornehmen zu können. Das Hauptziel der Ermittlungen in dieser ersten Phase der Voruntersuchung besteht ist, alle entscheidenden Beweise zu sammeln, um zu gewährleisten, dass der*die Staatsanwält*in die richtige Entscheidung darüber treffen kann, ob er*sie Anklage erhebt oder nicht und, falls er*sie Anklage erhebt, welche Straftat oder Straftaten er*sie zur Last legt. In diesem Ermittlungskontext wird die Voruntersuchung entweder vom dem*der Staatsanwält*in selbst oder auf seine*ihre schriftliche Anordnung hin von den Ermittlungsbeam*tinnen durchgeführt, das sind entweder Justizbeam*tinnen unterschiedlicher Dienstgrade oder Polizeibeam*tinnen mit dem im Gesetz festgelegten Rang. Diese Art von Ermittlungen kann auch von so genannten Sonderermittler*innen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um öffentliche Bedienstete verschiedener Fachrichtungen, z.B. Zollbeam*tinnen, die auf Grund von in spezifischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen Ermittlungshandlungen vornehmen können und direkt dem*r Staatsanwält*in unterstellt sind.



Die Befragung von Zeug*innen, die Durchführung von Autopsien, die Einholung von Sachverständigengutachten, Durchsuchungen vor Ort, die Sammlung von Dokumenten und alle anderen Ermittlungshandlungen werden auf der Grundlage der oben genannten Ziele dieser ersten Phase der strafrechtlichen Untersuchung angeordnet. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens während der Voruntersuchung, das in Artikel 244 der griechischen Strafprozessordnung detailliert geregelt ist, werden der Person, gegen die sich diese Untersuchung richtet, d.h. dem*r Verdächtigen, insbesondere der Person, der eine Straftat vorgeworfen wird, nun ähnliche Rechte zugestanden wie einer beschuldigten Person, die von Amts wegen verfolgt wird.

Diese Rechte, die in der Ermittlungspraxis verankert sind, müssen der Person, die die Voruntersuchung und die darauf basierenden Ermittlungshandlungen durchführt, gut bekannt sein. Die wichtigsten Rechte, über die die Person, die die Untersuchung durchführt, die Person, der die Straftat zur Last gelegt wird, informieren muss, sind: das Recht dieser Person auf Anwesenheit eines Rechtsbeistands sowie ihr Recht auf rechtzeitige Information über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen; ihr Recht, je nach Fall fünf oder fünfzehn Tage im Voraus vorgeladen zu werden, um zusätzliche Informationen zu geben; ihr Recht, Kopien der Fallakte zu erhalten und Zeug*innen zu ihrer Verteidigung vorzuschlagen; ihr Recht, mindestens achtundvierzig Stunden Zeit zu haben, um ihre Verteidigung vorzubereiten (ein Zeitrahmen, der von der Person, die die Voruntersuchung durchführt, verlängert werden kann); und schließlich das Recht zu schweigen. Der*die Staatsanwält*in, der*die die Voruntersuchung leitet und beaufsichtigt, hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Anwendung dieser Rechte zu gewährleisten und zu beaufsichtigen. Die Einführung der Voruntersuchung in das griechische Strafrecht in seiner jetzigen Form ist ein bedeutender Schritt für das Ermittlungsverfahren, der der Entscheidung über die Strafverfolgung schwerwiegender Straftaten vorausgeht, mit bedeutenden Garantien für die Person, die eine Straftat begangen haben soll, und zwar bevor die Person zu einem*r Angeklagten wird, d.h. bevor der*die Staatsanwält*in entscheidet, ob die Person strafrechtlich verfolgt wird oder nicht.

Wenn der*die Staatsanwält*in auf der Grundlage der gesammelten Beweise, und in seiner*ihrer Eigenschaft als Richter*in entscheidet, die begangene Tat strafrechtlich zu verfolgen und rechtlich zu bewerten, gibt es zwei mögliche Wege für Ermittlungen – verstanden als möglichst breit gefasster Begriff. Die Entscheidung für den ersten Weg liegt im Ermessen von dem*r Staatsanwält*in und gilt nach der neuen Strafprozessordnung nur für einen sehr begrenzten Umfang an Vergehen. Nach griechischem Strafrecht sind Vergehen Straftaten, die aufgrund ihrer Art und der verhältnismäßig geringeren Intensität des Angriffs oder der Gefährdung des jeweiligen Rechtsguts milder bestraft werden, d.h. mit einer Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe



oder mit gemeinnütziger Arbeit. Verbrechen sind hingegen Straftaten, die entweder mit lebenslanger Haft oder mit einer zeitweiligen Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft werden. Für die letztgenannten Straftaten muss der*die Staatsanwält*in eine Hauptermittlung anordnen, wenn sie den Status einer Anklage erreichen. Daher werden im griechischen Strafrechtssystem nach der Verfolgung einer Straftat zwei Arten von Ermittlungen eingeleitet: die Voruntersuchung, die einen sehr engen Rahmen hat und, wie bereits erwähnt, auf vergleichsweise geringere Vergehen beschränkt ist, und die Hauptuntersuchung, die für schwerwiegende Straftaten angeordnet wird. Wir beginnen mit dem ersten Verfahren. Das griechische Strafrecht sieht zwei Formen der Voruntersuchung vor und regelt diese. Die eine ist die so genannte Voruntersuchung von Amts wegen oder polizeiliche Voruntersuchung, die in den allermeisten Fällen von Polizeibeamt*innen oder in einigen Ausnahmefällen von so genannten Sonderermittlungsbeamt*innen durchgeführt wird, wie z. B. den Ermittlungsbeamt*innen der Feuerwehr bei fahrlässig oder vorsätzlich begangener Brandstiftung oder den Ermittlungsbeamt*innen des Forstschutzdienstes bei Forstdelikten. In Ausnahmefällen wird das polizeiliche Ermittlungsverfahren durchgeführt, bevor die strafrechtliche Verfolgung der Straftat eingeleitet wird. Alle oben genannten Personen, d.h. die Polizeibeamt*innen mit dem entsprechenden Dienstgrad und die bereits erwähnten Sonderermittlungsbeamt*innen, führen diese Art von Ermittlungsverfahren ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft durch, sobald es Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat gibt. In diesem Fall sind alle oben genannten Personen verpflichtet, alle Ermittlungshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Begehung der Straftat und die konkreten Umstände, unter denen sie begangen wurde, zu ermitteln. Zu diesem Zweck nehmen sie Zeugenaussagen auf, lassen Autopsien durchführen, geben Gutachten von Spezialist*innen in Auftrag, stellen biologisches Material oder Fingerabdrücke sicher, um den*die Täter*in ausfindig zu machen und ihn*sie zu verhaften, wenn die Straftat in flagranti begangen wurde, d.h. wenn der*die Täter*in unmittelbar zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat oder in unmittelbarer Folge identifiziert wird. Dann nehmen die Ermittlungsbeamt*innen seine*ihre Aussage als beschuldigte Person auf, die ebenfalls alle oben genannten Rechte hat. Um die oben genannten Handlungen durchführen zu können, müssen Ermittlungsbeamt*innen drei Pflichten nachkommen: 1) den*die Staatsanwält*in unverzüglich über alle ihre Ermittlungshandlungen und deren Ergebnisse zu unterrichten; 2) die Akte mit ihrem gesamten Inhalt dem*r Staatsanwält*in zu übergeben, sobald ihre Ermittlungen abgeschlossen sind; 3) die oben genannten Rechte der beschuldigten Person zu wahren. Wenn der*die Täter*in verhaftet wurde, müssen diejenigen, die die Ermittlungen durchgeführt und ihn*sie verhaftet haben, ihn*sie unverzüglich – bei gleichzeitiger Beibringung der erstellten Akte – dem*r Staatsanwält*in vorführen.



Den zweiten Weg, den eine Voruntersuchung im griechischen Strafrechtssystem gehen kann, ist die so genannte reguläre Voruntersuchung. Sie gilt auch für die vergleichsweise geringeren Vergehen und kann alle oben genannten Ermittlungshandlungen umfassen. Sie unterscheidet sich von der ersten Art, d.h. der polizeilichen Voruntersuchung, wie folgt: (a) Dieses reguläre Vorermittlungsverfahren wird nach der offiziellen Einleitung der Strafverfolgung und nur auf schriftlichen Beschluss durch eine*n Staatsanwält*in oder, in einigen wenigen Fällen, des Justizrats durchgeführt, der Beschluss umfasst nur bestimmte, darin aufgeführte Ermittlungshandlungen; und (b) die im Rahmen dieser Art von Vorermittlungsverfahren durchgeführten Ermittlungshandlungen werden nicht nur von den oben genannten Ermittlungsbeamt*innen, sondern in komplexeren Fällen auch von Richter*innen an den Friedensgerichten – die ebenfalls als Justizbeamt*innen gelten – durchgeführt. Während dieses regulären Ermittlungsverfahrens hat die beschuldigte Person alle oben genannten Rechte, die der*die Verdächtige während der Voruntersuchung hat.

Das wichtigste Ermittlungsverfahren ist jedoch die so genannte Hauptuntersuchung. Diese wird nur auf schriftliche Anordnung von einem*r Staatsanwält*in durchgeführt, wenn die Strafverfolgung wegen einer Straftat eingeleitet wird, und ist obligatorisch. Die Hauptuntersuchung wird meist von dem*r Ermittlungsrichter*in des erstinstanzlichen Gerichts oder bei besonders schwerwiegenden Straftaten – mit einer gravierenden moralischen Komponente – von einem* spezialisierten Ermittler*in des Berufungsgerichts durchgeführt. Das heißt, die Hauptuntersuchung wird je nach Fall entweder von einem*r Justizbeamt*in im Rang eines*r Richters*in des Gerichts erster Instanz oder des Berufungsgerichts durchgeführt. Da Ermittlungen zu den oben genannten Straftaten und insbesondere zu Korruptionsdelikten oder Finanzstraftaten oft schwierig sind und spezifische wie technische Kenntnisse im Bereich der Finanzen erfordern, wird der*die Ermittlungsrichter*in durch die erforderliche Anzahl an Fachwissenschaftler*innen oder Expert*innen unterstützt. Mit ihrem Fachwissen unterstützen sie den*die Ermittler*in, um spezifische Fragen besser zu verstehen, die sich aus den Ermittlungshandlungen ergeben, wie z.B. bei der Interpretation vielschichtiger Dokumente des Bankensystems mit dem Ziel Geldwäsche auf Bankkonten aufzudecken oder bei der Aufdeckung komplexer Schwarzgeldrouten. Das aus fünf Mitgliedern bestehende Athener Berufungsgericht, an dem der Vortragende die Ehre hatte als Staatsanwalt mitzuwirken, hat in einem Verfahren wegen Geldwäsche und Bestechung, bei dem der Angeklagte ein ehemaliger Minister war, zu Recht festgestellt, dass die oben genannten Sachverständigen, die an den Ermittlungen mitwirken, während des Prozesses rechtmäßig als Zeug*innen zu den Tatsachen vernommen werden dürfen, den sie bereits kannten oder der ihnen durch ihre den*die Ermittlungsrichter*in unterstützende wissenschaftliche Tätigkeit bekannt geworden waren. Dies hat das Gericht in einer Zwischenentscheidung während



des besagten Prozesses entschieden. Diese – richtige – Entscheidung wurde vom griechischen Obersten Kassationsgericht (*Areios Pagos*) bestätigt. Schließlich werden gemäß Artikel 86 der griechischen Verfassung bei Straftaten durch Regierungsmitglieder oder stellvertretenden Minister*innen, die sie in Ausübung ihres Amtes begangen haben, die Ermittlungsaufgaben von einem Mitglied des Obersten Gerichtshofs (*Areios Pagos*) wahrgenommen.

Nach dem griechischen Strafrechtssystem hat der*die Ermittlungsrichter*in in allen Fällen, in denen der Staatsanwalt eine Hauptermittlung anordnet, das Recht – gemäß Artikel 247 der Strafprozessordnung – in vier detailliert aufgezählten Fällen, der Anordnung durch den*die Staatsanwältin nicht zuzustimmen. Das heißt, der*die Ermittlungsrichter*in hat nur dann das Recht, die Anordnung durch den*die Staatsanwält*in zur Durchführung einer Hauptermittlung nicht auszuführen und damit das Recht, keine Ermittlungshandlungen vorzunehmen, wenn: (a) er*sie der Auffassung ist, dass das Gesetz keine Grundlage für seine*ihre Zuständigkeit schafft; b) er*sie die Tat, zu der er*sie um die Durchführung von Ermittlungen ersucht wird, nicht für strafbar hält; c) die Verjährungsfrist abgelaufen ist; und d) es gesetzlich vorgesehene Gründe gibt, die die Strafverfolgung verhindern oder aussetzen, beispielsweise wenn sich herausstellt, dass die beschuldigte Person wegen derselben Tat, wegen der der*die Staatsanwält*in den*die Ermittlungsrichter*in mit der Durchführung der Hauptuntersuchung beauftragt hat, bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde. In solch strittige Fällen entscheidet der Justizrat. Hält dieser den Widerspruch durch den*die Ermittlungsrichter*in für unbegründet, ordnet er die Fortsetzung der Hauptuntersuchung an. Im letztgenannten Fall sowie in allen Fällen ohne strittige Umstände, führt der*die Ermittlungsrichter*in, der*die eine Hauptuntersuchung durchführt, alle legalen Ermittlungshandlungen durch, um das Verbrechen oder die Verbrechen aufzuklären, für die der*die Staatsanwält*in Anklage erhoben hat, d.h. er*sie hört z.B. Zeug*innen an, führt Haus- oder Geschäftsdurchsuchungen durch, hebt das Bankgeheimnis oder das Fernmeldegeheimnis gemäß dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren auf, lässt eine Autopsie durchführen oder fordert ein Sachverständigengutachten an, wenn diese Ermittlungshandlungen notwendig sind, um die Wahrheit herauszufinden oder die Täter*innen zu finden.

Um die Hauptuntersuchung zu beschleunigen, sieht Artikel 248 (1) der Strafprozessordnung vor, dass der*die Ermittlungsrichter*in Ermittlungshandlungen, die bereits in einer Voruntersuchung von Amts wegen oder in einer Voruntersuchung (beide Verfahren wurden bereits weiter oben beleuchtet) erfolgt sind, nicht wiederholt. So wird der*die Ermittlungsrichter*in beispielsweise nicht den*dieselbe*n Zeug*in erneut vernehmen, der*die bereits im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens von der Polizei vernommen wurde. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es lediglich in zwei



Fällen: a) wenn der*die Ermittlungsrichter*in der Auffassung ist, dass die zuvor durchgeführten Ermittlungshandlungen nicht rechtmäßig durchgeführt wurden, und b) wenn er*sie der Auffassung ist, dass die inhaltlichen Erfordernisse der Ermittlungen eine Ergänzung dieser Handlungen erforderlich machen. In diesen beiden Fällen wiederholt er*sie die Ermittlungshandlungen, indem er*sie z.B. das entsprechende rechtliche Verfahren zu ihrer Durchführung anwendet oder den*die Zeug*in zu einer zusätzlichen Aussage oder zur Klarstellung seiner*ihrer früheren Aussagen auffordert. Darüber hinaus kann der*die Ermittlungsrichter*in nach eigenem Ermessen zusätzliche Ermittlungshandlungen anordnen, um eine gründlichere Untersuchung eines Falles zu gewährleisten.

Die neue Strafprozessordnung, die seit dem 1.7.2019 in Kraft ist, räumt der beschuldigten Person das in Artikel 274 verankerte Sonderrecht ein, den*die Ermittler*in selbst zu bitten, neue Ermittlungshandlungen vorzunehmen, um alle zur Verteidigung der beschuldigten Person beitragenden Tatsachen zu prüfen, sofern der*die Ermittlungsrichter*in sie für die Wahrheitsfindung für nützlich hält. Der Inhalt dieses Rechts ist in Artikel 102 der neuen Strafprozessordnung klar beschrieben. Dort heißt es: „Die beschuldigte Person hat das Recht, durch einen mit Gründen versehenen Antrag an den*die Ermittlungsrichter*in zu verlangen, dass diese*r Ermittlungen zur Entkräftung der gegen sie erhobenen Beschuldigung durchführt.“ Der*die Ermittlungsrichter*in kann diesen Antrag nur durch eine begründete Entscheidung und nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme von dem*r Staatsanwält*in in dieser Angelegenheit gemäß Artikel 274 b der neuen Strafprozessordnung ablehnen.

Zum Abschluss der Hauptuntersuchung muss der*die Ermittlungsrichter*in die beschuldigte Person, die ebenfalls alle oben genannten Rechte hat, auffordern, ihre offizielle Aussage zu machen, nachdem sie ordnungsgemäß von allen Unterlagen der Untersuchung Kenntnis genommen hat. Im Anschluss an die Aussage hören der*die Ermittlungsrichter*in und der*die Staatsanwält*in die beschuldigte Person in einer mündlichen Verhandlung an und entscheiden, ob die beschuldigte Person freigelassen wird oder ob bestimmte einschränkende Auflagen wie eine Kautions oder ein Reiseverbot verhängt werden oder ob die beschuldigte Person in Untersuchungshaft genommen wird, die je nach gesetzlicher Grundlage höchstens achtzehn oder zwölf Monate betragen darf. Sind sich der*die Ermittlungsrichter*in und der*die Staatsanwält*in in einer dieser Fragen nicht einig, wird der Streit vom Justizrat geschlichtet.

Abschließend, meine Damen und Herren, muss in Anbetracht der obigen Ausführungen betont werden, dass das griechische Ermittlungssystem von drei grundlegenden Prinzipien bestimmt wird: a) dem Grundsatz der Waffengleichheit, d.h., einer ausgewogenen und fairen Suche nach der materiellen Wahrheit, um entweder die Schuld oder die Unschuld einer Person, die in eine Strafsache verwickelt ist, festzustellen, b) der institutionellen Funktion



von dem*r Staatsanwält*in, der*die die Ermittlungen - im weitesten Sinn des Wortes – als unabhängige*r Justizbeamt*in durchführt, leitet oder überwacht, und c) dem absoluten Schutz der Rechte des*r Verdächtigen oder der beschuldigten Person, wie er in der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere in Artikel 6, ausdrücklich festgelegt ist.

Moot Court Übung

MOOT COURT

LAMBROS TSOBKAS, Stellvertretender Staatsanwalt Berufungsgericht

Foivi Zografaki, Studentin der Nationalen Justizakademie (Vorsitzende Richterin)
(F)

Despoina Gkinoglou, Studentin der Nationalen Justizakademie (Richterin Nr. 2)
(D)

Ploumitsa Varkari, Studentin der Nationalen Justizakademie (Richterin Nr. 3) (PL)

Eleni Sideri, Studentin der Nationalen Justizakademie (Staatsanwältin) (E)

Alexios Vlachos, Student der Nationalen Justizakademie (Beklagter) (A)

Panagiota Gerovasileiou, Studentin der Nationalen Justizakademie (Anwältin)
(Pan)

Harikleia Gemenetzi, Studentin der Nationalen Justizakademie (Zeugin) (X)

Thessaloniki, November 2021

GERICHTSVERHANDLUNG

Vorsitzende Richterin (F): Guten Morgen, die Verhandlung des aus drei Mitgliedern bestehenden Berufungsgerichts für schwere Straftaten beginnt, bitte nehmen Sie Platz.

Erster Fall, der Staat gegen Abdul Amirahov. Der vorliegende Fall betrifft den Transport irregulärer Einwander*innen und wird aufgrund der Berufung des Angeklagten gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Strafgerichts vor dieses Gericht gebracht. In der ersten Instanz wurde der Angeklagte für schuldig befunden und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt, wobei der mildernde Umstand berücksichtigt wurde, dass er zuvor ein ehrbares Leben geführt hatte.



F: Abdul Amirahov (?)

Beklagter (A): Anwesend, Euer Ehren.

Anwältin (Pan): Euer Ehren, er [Abdul Amirahov] wird im laufenden Verfahren von mir, Panagiota Gerovasileiou, vertreten werden, und deshalb hat er mich soeben mit seiner Vertretung beauftragt.

F: Frau Staatsanwältin, Sie können nun mit der Analyse des erstinstanzlichen Urteils und der Begründung der Berufung des Angeklagten fortfahren.

Staatsanwältin (E): Verehrtes Gericht,

Der Angeklagte wurde in erster Instanz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt, wobei der mildernde Umstand eines früheren ehrenhaften Lebens zu seinen Gunsten anerkannt wurde. Seine Verurteilung in erster Instanz erfolgte wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über irreguläre Migration mit dem erschwerenden Umstand der potenziellen Gefährdung eines Lebens.

Im vorliegenden Fall wird dem Angeklagten vorgeworfen, mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug vorsätzlich Drittstaatsangehörige, die kein Recht auf Einreise in die Hellenische Republik hatten, aufgenommen zu haben, um sie von einem Ort in der Nähe der griechischen Grenze auf das griechische Festland zu verbringen. Er tat dies wiederholt, insgesamt fünfmal, und in der Absicht, daraus Gewinn zu ziehen. Beamt*innen der Spezialeinheit zur Verfolgung illegaler Einwanderung nahmen den Angeklagten am 2. Februar 2021 gegen Mitternacht in der Nähe des Flusses Evros fest. Der Angeklagte war mit einem weißen PKW Marke Volvo unterwegs. Darin befanden sich Drittstaatsangehörige, die in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar 2021 von einem oder mehreren Fluchthelfer*innen türkischer Staatsangehörigkeit aus der Türkei in ein Gebiet an der griechischen Grenze in der Nähe des Evros-Flusses gebracht wurden. Nachdem die Migrant*innen den Fluss in zwei Plastikbooten überquert hatten, blieben sie bis zu den Morgenstunden des 2. Februar 2021 in einem Waldgebiet in der Nähe der Autobahn in der Präfektur Evros versteckt. Der Angeklagte holte sie dort mit dem genannten Fahrzeug ab und fuhr auf die Egnatia-Autobahn, um sie an ihren endgültigen Bestimmungsort im Landesinneren Griechenlands zu bringen. Diese Handlungen führte er in der Absicht aus, sich einen Gewinn zu verschaffen, da er für jeden einzelnen transportierten Drittstaatsangehörigen bezahlt werden sollte. In der erstinstanzlichen Entscheidung zur Strafzumessung wurde festgestellt, dass der Angeklagte unter den besonderen Umständen der streitigen Straftat möglicherweise Menschenleben in Gefahr gebracht hat, so dass er unter den erschwerenden Umständen des Artikels 30 Absatz 1 verurteilt wurde. 30, Abs. 1 Fälle b und c des Gesetzes 4251/2014.



F: Frau Staatsanwältin, ist die Berufung Ihrer Meinung nach zulässig?

E: Verehrtes Gericht,

In Anbetracht der Tatsache, dass die Berufung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens eingelegt wurde, muss das Gericht den Fall in der Sache prüfen. Darüber hinaus behalte ich mir das Recht vor, zu den Berufungsgründen nach der Prüfung des Falls in der Sache Stellung zu beziehen. Ich danke Ihnen.

F: Frau Anwältin, sind Sie einverstanden?

Pan: Ja, ich stimme der Aussage der Frau Staatsanwältin zu.

Das Gericht wird nun über die Zulässigkeit der Berufung beraten.

Die vorliegende Beschwerde wird gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eingelegt.

-Stimmen Sie zu, Frau Richterin D und Frau Richterin PL?

Richterin # 2 (D): Ja, ich stimme zu

Richterin # 3 (PL): Ich stimme auch zu.

F: Das Gericht hat die Beschwerde für zulässig befunden. Wir werden nun die Begründetheit der Berufung prüfen.

Beklagter, Sie können nun Ihre Berufungsgründe vorbringen.

A: Euer Ehren, ich bin vom Gericht erster Instanz für schuldig befunden worden, ohne dass ich von meiner Tat wusste. Ich habe nicht verstanden, was mir die Polizei sagte, als sie mich anhielt. Sie haben mich verhaftet, ohne dass ich den Grund dafür kannte. Es gab keine*n kurdische*n Dolmetscher*in, der*die in meine Muttersprache übersetzen und mir helfen konnte. Der*die einzige*r Dolmetscher*in war ein*e Dolmetscher*in für Englisch. Ich kann mich nicht auf Englisch verständigen, abgesehen von ein oder zwei einfachen Wörtern. Die Polizei hat mir nichts erklärt. Das Gleiche geschah später vor dem*r Untersuchungsrichter*in. Ich habe nichts verstanden. Der*die Dolmetscher*in sprach wieder kein Kurdisch. Nur Englisch. Ich hatte keine*n Anwält*in und niemand informierte mich über mein Recht, von einem*r Anwält*in vertreten zu werden. Das ist laut der Entscheidung des EGMR zum Fall SALDUZ gegen die TÜRKEI rechtswidrig. Sie schickten mich ins Gefängnis, ohne mir den Grund dafür mitzuteilen. Als ich dann vor Gericht geladen wurde, waren die Dokumente auf Griechisch, so dass ich sie nicht lesen konnte. Bei Gericht hatte ich zum ersten

Mal eine*n Anwält*in und begann, meine Situation während des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu verstehen Das ist nicht richtig.

F: Frau Anwältin?

Pan: An dieser Stelle des Verfahrens möchte ich **2 Verfahrensverstöße** vorbringen, die zur absoluten Nichtigkeit des erstinstanzlichen Strafverfahrens führen. Das Klagsbegehren/die Berufungsgründe sind zulässig, da sie bereits vor dem Gericht der ersten Instanz vorgebracht wurden, und sie sind ausdrücklich als besondere Gründe (der Berufung) im Berufungsakt erwähnt. Der Angeklagte gab gegenüber dem Polizeibeamten, der die Voruntersuchung von Amts wegen durchführte, und gegenüber dem zuständigen Untersuchungsrichter an, dass er kein Griechisch spricht und kein Griechisch versteht, außerdem nicht ausreichend Englisch kann, sondern nur Kurdisch spricht und versteht. Dennoch haben ihm **die zuständigen Behörden keine*n Dolmetscher*in zur Verfügung gestellt**, der*die ihm die gegen ihn erhobenen Vorwürfe erklärt hätte und ihn über sein Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzung, in eine Sprache, die er versteht, informiert hätte. Sie haben ihm auch kein Schreiben über seine Rechte in einer ihm verständlichen Sprache ausgehändigt. Wie der EGMR bereits in der Rechtssache BROZICEK gegen ITALIEN entschieden hat, müssen die Behörden dem Beschuldigten, wenn er die Sprache, in der er über seine Rechte belehrt wird, nicht ausreichend versteht, eine Übersetzung dieser Belehrung in einer Sprache zur Verfügung stellen, die er versteht. Außerdem hat **der Ermittlungsbeamte ihm keine*n Verteidiger*in zur Seite gestellt**, obwohl er eines Verbrechens beschuldigt wurde. Wie der EGMR bereits in der Rechtssache QUARANTA gegen die SCHWEIZ entschieden hat, muss dem Angeklagten kostenlos ein Rechtsbeistand gewährt werden. In diesem vorliegende Fall wurden die Rechte des Angeklagten während des Strafverfahrens verletzt, insbesondere das Recht des Angeklagten auf Information, das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzung, das Recht auf die Beiziehung eines Rechtsbeistands und das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 3 EMRK.

Außerdem war die Vorladung, die dem Angeklagten zugestellt wurde, nicht in kurdischer Sprache verfasst, der einzigen Sprache, die der Angeklagte versteht. Daher ist die Zustellung der Vorladung absolut ungültig, weil sie erneut das Recht des Angeklagten auf Dolmetschleistungen und Übersetzung verletzt hat.

F: Frau Staatsanwältin, was ist Ihre Meinung zu den Berufungsgründen?

...

E: Verehrtes Gericht, die Vorladung wurde ihm tatsächlich in griechischer Sprache zugestellt, aber in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Bericht,



der ausgestellt wurde, wird bestätigt, dass die zugestellte Vorladung von einem Mitgefangenen des Angeklagten in die kurdische Sprache übersetzt wurde, wodurch der Angeklagte volle Kenntnis von ihrem Inhalt erlangte, wie es Art. 237 der Strafprozessordnung in Umsetzung der Richtlinien 64/2010 und 13/2012 vorsieht.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Angeklagte während des Verfahrens vor dem erstinstanzlichen Gericht mit einem*r Dolmetscher*in für die kurdische Sprache anwesend war und von einem*r Anwält*in vertreten wurde. In jedem Fall möchte ich betonen, dass eine Verletzung des Rechts des Angeklagten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 & 3 EMRK und Art. 14 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) nicht in Frage steht, da nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das in der innerstaatlichen Rechtsordnung durchgeführte Verfahren in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen und die Wahrung der Rechte des Angeklagten im Rahmen der gesamten Verhandlung und aller ihrer Verfahrensabschnitte zu beurteilen ist. Im vorliegenden Fall war dieser Schutz in vollem Umfang gewährleistet, da der Angeklagte während des erstinstanzlichen Verfahrens durch eine*n Rechtsanwält*in vertreten war und an der Verhandlung mit einem* Dolmetscher*in seiner Muttersprache teilnahm.

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle vom Angeklagten geltend gemachten Gründe für die Ungültigkeit des Vorverfahrens erst dann vorgebracht wurden, als er unwiderruflich in die Hauptverhandlung verwiesen wurde, bringe ich den Antrag ein, die Anträge der Beschwerde in vollem Umfang zurückzuweisen.

F: Das Gericht zieht sich nun zurück, um unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.

Beratung:

F: Verehrte Richterkolleg*innen, zunächst möchte ich Sie bezüglich des Arguments der Anwältin zur Verletzung von Art. 6 Abs. 3 EMRK auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs hinweisen, wie z.B. in der Rechtssache IBRAHIM UND ANDERE gegen das VERINIGTE KÖNIGREICH (2016), wonach die innerstaatlichen Gerichte die allgemeine Fairness des Strafverfahrens bewerten müssen, um zu beurteilen, ob ein Verstoß gegen den genannten Artikel vorliegt. Im vorliegenden Fall war der Angeklagte beim erstinstanzlichen Verfahren sowohl durch eine*n Anwält*in vertreten als auch durch eine*n Dolmetscher*in unterstützt worden. Daher möchte ich Ihre Meinung in Anbetracht des gesamten Verfahrens hören.



- Richterin D zur ersten Anschuldigung betreffend die Ungültigkeit des Vorverfahrens?

D: - Was den ersten Vorwurf betrifft, so schließe ich mich der Erklärung der Staatsanwältin an. Die oben erwähnten unzulässigen Handlungen, d.h. einerseits die Tatsache, dass die zuständigen Behörden ihm keine*n Dolmetscher*in zur Verfügung gestellt haben und die Vorladung in ihren wesentlichen Teilen nicht ins Kurdische übersetzt wurde, und andererseits die Tatsache, dass kein Rechtsbeistand beigezogen wurde, haben beide stattgefunden. Sie erfolgten jedoch in einem frühen Verfahrensstadium, nämlich im Vorverfahren. Sie hätten früher in Form einer besonderen Erklärung eingebracht werden müssen, um vom Gericht geprüft und akzeptiert oder nicht akzeptiert zu werden. Stattdessen erschien der Angeklagte und wurde in erster Instanz von einem*r Anwält*in vertreten, und niemand ging auf diese Punkte ein. Bei der Gerichtsverhandlung war auch ein*e Dolmetscher*in anwesend. Da die Vorwürfe nicht mit dem ordnungsgemäßen Rechtsbehelf eingebracht wurden, können wir in diesem Verfahrensstadium nichts unternehmen. (...)

F: Richterin PL stimmen Sie zu?

PL: Ja, I stimme mit Ihnen überein.

F: Ich stimme auch zu. Wir fahren nun mit dem zweiten Grund für die **Ungültigkeit der Vorladung** fort.

PL: Meiner Meinung nach müssen wir uns auf die Dokumente in unserer Akte konzentrieren. Im vorliegenden Fall wurde die Vorladung, wie aus dem der Vorladung beigefügten und vom Angeklagten unterzeichneten Bericht hervorgeht, dem Angeklagten in allen wesentlichen Teilen mündlich von einem seiner Mithäftlinge, der seine Muttersprache spricht, übersetzt. Dies bedeutet, dass der Angeklagte über die gegen ihn erhobene Anklage in seiner Muttersprache informiert wurde. In den Rechtssachen HERMI gegen ITALIEN und HUSAIN gegen ITALIEN (EGMR) stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 6 Abs. 3 e nicht so weit geht, dass eine schriftliche Übersetzung aller schriftlichen Beweismittel oder amtlichen Dokumente im Verfahren erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Text der einschlägigen Bestimmungen von einem*r „Dolmetscher*in“ und nicht von einem*r „Übersetzer*in“ die Rede ist. Dies deutet darauf hin, dass eine mündliche sprachliche Unterstützung den Anforderungen des Übereinkommens genügen kann. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, dass die Übersetzung so beschaffen sein muss, dass der Angeklagte von dem gegen ihn anhängigen Verfahren Kenntnis erlangt und sich verteidigen kann, insbesondere indem er dem Gericht seine Version der Ereignisse darlegen kann.



Im vorliegenden Fall scheint es sicher, dass der Angeklagte die wesentlichen Informationen für seine Verteidigung erhalten hatte, da eine mündliche Übersetzung der Vorladung in eine Sprache, die er voll und ganz versteht, erfolgt war. Er hat die Qualität der Übersetzung nicht angefochten und wurde im erstinstanzlichen Verfahren durch eine*n Anwält*in vertreten. Infolgedessen wurde er unter diesen besonderen Umständen durch das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung der Vorladung weder daran gehindert, sich zu verteidigen, noch wurde ihm ein faires Verfahren verweigert, so dass seine Berufung abgewiesen werden sollte.

F: Richterin D?

D: Ich stimme zu, dass beide Vorwürfe zurückgewiesen werden.

Die Gerichtsverhandlung wird fortgesetzt.

F: Die Gerichtsverhandlung wird fortgesetzt. Das Gericht hat entschieden, dass beide Berufungsgründe zurückgewiesen werden sollten.

Wir können mit dem Sachverhalt fortfahren. Zeugin X?

Zeugin (X): Anwesend, Euer Ehren.

F: Bitte treten Sie vor. Heben Sie Ihre rechte Hand und schwören Sie bei Ihrer Ehre und Ihrem Gewissen, dass Sie nichts als die Wahrheit sagen werden.

X: Ich arbeite in der Abteilung für transnationale Sicherheit. Unsere Aufgabe ist es, Straftaten im Zusammenhang mit der illegalen Einreise von Drittstaatsangehörigen, die nicht das Recht haben, die griechischen Grenzen zu passieren, zu verhindern und zu bekämpfen. Der Angeklagte fiel uns auf, als er das Fahrzeug in verdächtiger Weise lenkte. Wir forderten ihn sofort auf, das Fahrzeug zu stoppen, damit wir eine Kontrolle durchführen konnten.

F: Frau Staatsanwältin, haben Sie weitere Fragen?

E: Euer Ehren, keine weiteren Fragen, danke.

F: Frau Anwältin?

Pan: Ja, Euer Ehren, ich möchte dem Zeugen eine kritische Frage stellen: Ist das richtig, dass der Angeklagte sein Fahrzeug in dem Moment, als Sie in aufgefördert haben, gestoppt hat? Er hat Ihnen dann erlaubt, mit der Durchsuchung des Fahrzeugs fortzufahren, ohne jeglichen Widerstand; können Sie dies bestätigen?

X: Das kann ich bestätigen, Euer Ehren. Das ist die Art und Weise, wie er sich verhalten hat.

A: Euer Ehren, ich habe auch eine Frage.

F: Fahren Sie fort.

A: Bitte fragen Sie den Beamten, ob ich trotz der Tatsache, dass es für mich schwierig war, sie zu verstehen, weil sie auf Englisch sprachen, alles befolgt habe, was sie mir befohlen haben?

F: Sie dürfen die Frage beantworten.

X: Wir führten ein einfaches Gespräch auf Englisch. Ich habe ihn gefragt, ob er verstanden hat, was ich ihm gesagt habe und was ich von ihm verlangt habe, und er hat das bejaht. Als ich ihn bat, den Kofferraum zu öffnen, tat er dies sofort.

D: Euer Ehren, ich habe eine Frage (✓Dankeschön)

(...) Frau Zeugin, können Sie dem Gericht bitte mitteilen, ob es für den Angeklagten möglich war zu fliehen?

X: Ja, das wäre möglich gewesen. Aufgrund der Besonderheit des Geländes, da das Fahrzeug auf einer Landstraße stand, hätte der Angeklagte die Möglichkeit gehabt, zu entkommen.

D: Danke, Euer Ehren. Keine weiteren Fragen.

PL: - Euer Ehren, ich habe auch eine Frage an die Zeugin.

Frau Zeugin, können Sie uns sagen, wie die Personen im Kofferraum des Wagens gestapelt waren und ob ihr Leben in Gefahr war?

X: Der Raum, in dem die transportierten Personen versteckt waren, war sehr eng und sie wurden übereinandergestapelt. Die Transportbedingungen waren ungünstig, die transportierten Personen konnten nur schwer atmen, so dass ihr Leben in Gefahr war.

A reagiert überrascht, bleibt aber ruhig, um den mildernden Umstand nicht zu verlieren.

PL: Ich habe keine weiteren Fragen, danke.

A: Euer Ehren, nach der Aussage des Beamten möchte ich mich schuldig bekennen. Ich möchte außerdem darum bitten, dass sie meine Zusammenarbeit

mit der Polizei in Ihrem Urteil berücksichtigen und beantrage, weitere mildernde Umstände festzustellen.

F: Danke, Sie können den Zeugenstand verlassen.

F: Frau Staatsanwältin, wir warten auf Ihren Vorschlag zur **Schuld** des Angeklagten.

E: Euer Ehren, verehrtes Gericht, ich schlage vor, dass der Beschuldigte wie angeklagt schuldig gesprochen wird, wobei der mildernde Umstand des früheren ehrenvollen Lebens anerkannt werden soll, wie dies auch in erster Instanz geschehen ist, und dass der mildernde Umstand gemäß Art. 84 Abs. 2d StGB anerkannt wird, weil der Angeklagte tatsächlich Reue zeigte, mit den Behörden kooperierte und seine Tat zugab.

F: Frau Anwältin?

Pan: Euer Ehren, verehrtes Gericht, ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, obwohl er nicht in der Lage war, die Sprache des Verfahrens zu verstehen, mit den zuständigen Behörden kooperierte und deren Aufgaben unterstützte. Außerdem ist er nicht geflohen, um mit den Justizbehörden zu kooperieren und sich einem Prozess zu stellen (obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hätte). Aus den oben genannten Gründen ersuchen wir das Gericht, den guten Glauben und die Zusammenarbeit des Angeklagten mit den zuständigen Behörden als mildernden Umstand zu berücksichtigen auch in Verbindung mit seiner Bereitschaft, durch seine Handlungen die Auswirkungen seines ursprünglichen Verhaltens rückgängig zu machen oder zu verringern zu suchen. In Anbetracht dessen, dass in diesem Fall eine Kumulierung von mildernden Umständen vorliegt, kann seine Strafe gemäß Art. 85 Strafgesetzbuch herabgesetzt werden.

F: Das Gericht zieht sich nun zurück, um über die Schuld des Angeklagten zu beraten.

Beratung:

F: Frau Richterin D, wie lautet Ihre Meinung zur Schuld des Angeklagten?

D: In Anbetracht der letzten Handlung des Angeklagten, der sich schuldig bekannt hat, gibt es nur einen Punkt, über den zu entscheiden ist. In Anbetracht der Tatsache, dass das neue Strafgesetzbuch in Art. 85 dem Gericht einen Ermessensspielraum einräumt, mehr als einen mildernden Umstand zu bewerten, bin ich daher der Meinung, dass wir dem Angeklagten einen zweiten mildernden Umstand nach Artikel 84 Absatz 2d zuerkennen sollten. Er hat nicht

nur Reue gezeigt, sondern auch bereitwillig mit den Behörden zusammengearbeitet.

F: Und Sie, Frau Richter PL?

PL: Ich bin auch der Meinung, dass dem Angeklagten ein zweiter Milderungsgrund zuerkannt werden sollte, da er anscheinend, obwohl er nicht alles verstand, von Anfang an kooperiert hat.

F: Ich stimme mit Ihnen beiden überein. Das Gericht befindet den Angeklagten für schuldig und erkennt beide mildernden Umstände an.

- Frau Staatsanwältin, was schlagen Sie für das Strafmaß vor?

E: Verehrtes Gericht, in Übereinstimmung mit Ihrer Entscheidung schlage ich vor, dass gegen ihn eine **Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren** verhängt wird, d.h. drei Jahre als Grundstrafe plus sechs Monate für jede der transportierten Personen, und dass die Zeit der Untersuchungshaft von der Strafe abgezogen wird.

F: Frau Anwältin?

Pan: Die Mindeststrafe, Euer Ehren.

- Das Gericht wird sich nun beraten, um seine endgültige Entscheidung zu treffen. Frau Richter D, was halten Sie von dem Urteil? Frau Richter PL?

D: Ich schließe mich dem Standpunkt der Frau Staatsanwältin an und halte dies für eine angemessene Strafe.

PL: Ich stimme dem ebenfalls zu.

F: Ich stimme mit Ihnen beiden überein.

F: Das Gericht hat den Angeklagten für schuldig befunden und verurteilt ihn zu einer Grundstrafe von drei Jahren plus sechs Monate für jede der transportierten Personen, also zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren. Die Dauer der Untersuchungshaft ist anzurechnen.

Ich danke Ihnen allen, die Verhandlung ist geschlossen.

Materialien für amtierende Richter*innen und Staatsanwält*innen

Präsentation

Die Rechtsprechung des EGMR zu den Verfahrensrechten von beschuldigten Personen

Katerina Lazana, Vertreterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren
Artikel 6 Absatz 1

„Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang. ...“

Artikel 6 Absatz 2

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

Artikel 6 Absatz 3

Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines



Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Verfahrensrechtliche Anforderungen an die Fairness

- Zugang zu einem Gericht;
- wirksame Beteiligung am Verfahren;
- Waffengleichheit und kontradiktorisches Verfahren;
- ordnungsgemäße Beweisführung;
- Unmittelbarkeit;
- Rechtssicherheit;
- angemessene Begründung;
- Schutz vor Selbstbeschuldigung;
- Provokation einer strafbaren Handlung;
- aggressive Medienkampagne;
- Verhandlung von Schuldsprüchen.

Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Absatz 2

- Gilt für das gesamte Strafverfahren und ist unabhängig vom Ausgang des Falles relevant;
- Gilt bis zur endgültigen Klärung des Falles
- Sobald eine beschuldigte Person einer Straftat für schuldig befunden wurde, kann Artikel 6 Absatz 2 keine Anwendung in Bezug auf Behauptungen über den Charakter und das Verhalten der beschuldigten Person als Teil des Strafverfahrens finden, es sei denn, diese Behauptungen sind von solcher Art und solchem Ausmaß, dass sie auf die Erhebung einer neuen „Anklage“ im Sinne der autonomen Interpretation der Konvention hinauslaufen.
- Vorgefasste Meinung über die Schuld



- Beweislast
- Die Unschuldsvermutung außerhalb des Strafprozesses

Artikel 6 Absatz 3 (c)

- Recht auf Selbstverteidigung
- Recht auf einen Rechtsbeistand eigener Wahl
- Recht auf einen Rechtsbeistand im Weg der Prozesskostenhilfe

Recht auf einen Rechtsanwalt eigener Wahl

- Ab der ersten Phase des Verfahrens
- Das Recht kann nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sachdienliche und ausreichende Gründe im Interesse der Justiz vorliegen
- Die Wahl muss in Kenntnis der Sachlage erfolgen

Rechtsbeistand im Weg der Prozesskostenhilfe

Recht auf einen Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe

- Der*die Antragsteller*in nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Rechtsvertretung zu bezahlen und
- das Interesse der Justiz eine rechtliche Vertretung erfordert.

Panel zur nationalen Rechtsprechung

Nationale Rechtsprechung: Griechenland zu Dolmetschleistungen und Übersetzungen und Vertretung durch einen Rechtsbeistand

Präsentation von Lambros Tsogkas, stellvertretender Staatsanwalt des Berufungsgerichts von Larisa

Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 567/2018 (Anwaltszwang vor dem griechischen Obersten Gerichtshof - EGMR)

Das Gesetz sieht nicht vor, dass einem Rechtsmittelführer, der persönlich zur mündlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof erschienen ist, von Amts wegen oder auf Antrag ein Rechtsbeistand beigeordnet wird, und zwar aus keinem Grund, auch nicht wenn der Rechtsmittelführer finanziell nicht in der Lage ist, einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu beauftragen,



selbst wenn es sich um eine Straftat handelt. Außerdem werden weder Artikel 6 Absatz 3 EMRK noch Artikel 20 der Verfassung dadurch verletzt, dass das Gericht nicht von Amts wegen einen Rechtsbeistand bestellt hat und der Rechtsmittelführer, der selbst kein Anwalt war, nicht persönlich erscheinen und bei der Verhandlung anwesend sein durfte, da der Oberste Gerichtshof lediglich Rechtsfragen und nicht den Sachverhalt prüfte. Jedenfalls hat der griechische Staat im Einklang mit den Grundsätzen der EMRK und gemäß den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 6 und 7 des Gesetzes 3226/2004 ein Verfahren zur Bestellung eines Rechtsbeistands vor dem Obersten Gerichtshof eingeführt. Dieses Verfahren findet vor dem Prozess und nicht während der Verhandlung statt, und zwar über ein von der Anwaltskammer geführtes Register, mittels eines einfachen Antrags des Berufungswerbers/der beschuldigten Person ohne Beiziehung eines Rechtsbeistands an den*die Präsident*in des Obersten Gerichtshofs, und zwar dann, wenn es sich um Bürger*innen mit geringem Einkommen handelt, die nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, der Antrag 15 Tage vor der Verhandlung eingereicht wurde, und die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten bedroht ist. Die oben genannte Verpflichtung, die der Gesetzgeber dem Rechtsmittelführer/der beschuldigten Person auferlegt hat, sich vor dem Obersten Gerichtshof in Begleitung eines Rechtsbeistands, der ihn*sie vertritt, zu präsentieren, ist somit nicht übermäßig, gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Justiz auf dieser höchsten Ebene der Berufungsüberprüfung von Entscheidungen und behindert nicht den freien Zugang der beschuldigten Person zum Obersten Gerichtshof (siehe auch Oberster Gerichtshof (Plenarsitzung) Urteil Nr. 2/2008). Daher verstößt es nicht gegen die Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die jeder Person das Recht auf Rechtsschutz und das daraus folgende Recht auf ein faires, öffentliches und unparteiisches Verfahren garantieren, da die letztgenannten Bestimmungen der Europäischen Konvention den einfachen Gesetzgeber nicht daran hindern, Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung des durch diese Bestimmungen geschaffenen Rechtsschutzes festzulegen, sofern diese Beschränkungen die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte nicht in einer Weise oder in einem Ausmaß einschränken, dass der Kern des Rechts auf Rechtsschutz ausgehöhlt wird. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem mit 6. Februar 2018 datierten Zustellungsnachweis des*r Gerichtsvollzieher*in der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs, LH, an den Rechtsmittelführer, dass der Rechtsmittelführer von der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs mit der Ladung Nr. ... 2-2018 gemäß Artikel 155 Absatz 1(a) und Artikel 166 der Strafprozessordnung frist- und formgerecht zu der eingangs erwähnten Verhandlung über seinen am 24. Januar 2018 bei der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs eingereichten Antrag vom 20. Januar 2018 auf Überprüfung der Berufungsbegründung in Bezug auf



Rechtsfragen, die zuvor nicht vorgetragen worden waren und von denen er behauptet, dass sie durch die Entscheidung Nr. 1880/2017 des Obersten Gerichtshofs nicht geprüft worden seien, geladen wurde. Er ist jedoch nicht ordnungsgemäß in Begleitung oder in Vertretung eines Rechtsbeistands vor dem Gericht erschienen. Da der Antragsteller/Rechtsmittelführer nicht in Begleitung eines Rechtsbeistands oder durch einen Rechtsbeistand vertreten vor dem Gericht erschienen ist und selbst nicht den Status eines Rechtsbeistands hat, sind der oben genannte Antrag auf Überprüfung der Rechtsmittelgründe, die nicht durch das Urteil Nr. 1880/2017 des Obersten Gerichtshofs geprüft wurden, und die zusätzlichen Gründe, die er am 10. Februar 2018 geltend gemacht hat, zurückzuweisen, da er nicht ordnungsgemäß erschienen ist und bei der entsprechenden Anhörung nicht ordnungsgemäß anwesend war und auftrat, und ihm sind die Kosten des Strafverfahrens aufzuerlegen (Artikel 583 Absatz 1 der Strafprozessordnung), wie im Urteil dargelegt.

Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 732/2020 (Vorbereitung des Rechtsbeistands, Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und Entlassung)

In der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2019 stellten die Rechtsbeistände der beschuldigten Personen, die sie vor Gericht vertraten, einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens, um ihre Verteidigung vorzubereiten, dessen Annahme der Staatsanwalt des Gerichts vorschlug. Das Gericht lehnte diesen Antrag jedoch in ordnungsgemäßer Anwendung der oben genannten Bestimmungen mit folgender Begründung ab: „In Anbetracht der Tatsache, dass: (i) das Verfahren bereits lange dauert, (ii) weder der*die Staatsanwält*in noch die Privatbeteiligten in ihren Plädoyers zur Schuld der beschuldigten Personen neue oder wesentlich andere Elemente als die bisher im Verfahren vor diesem Berufungsgericht oder im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten angeführt haben und (iii) insbesondere, da die beschuldigten Personen in erster Instanz von AG vertreten wurden, einer ihrer Rechtsbeistände auch im laufenden Verfahren, dessen Plädoyer schriftlich eingereicht und in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurde und das mit der gleichen Nummer wie das angefochtene Urteil des erstinstanzlichen Gerichts versehen ist, erscheint die Gewährung zusätzlicher Zeit für die Rechtsbeistände der beschuldigten Personen zur Vorbereitung ihrer Verteidigung nicht gerechtfertigt.“ Nach der Ablehnung des Antrags verließen die Rechtsbeistände den Saal, das Gericht erklärte die Verhandlung für beendet und veröffentlichte das angefochtene Urteil. Aus dem gesamten Verlauf des Verfahrens geht hervor, dass zwischen dem Abschluss der Beweisaufnahme und dem Zeitpunkt der Einreichung des oben genannten Antrags vierzehn Tage vergangen sind, und insbesondere aus den Annahmen des angefochtenen Urteils, dass die Verhandlung lange gedauert hat, dass weder der*die Staatsanwält*in noch die Privatbeteiligten des Strafverfahrens in ihren Plädoyers zur Schuld der beschuldigten Personen neue oder wesentlich



andere Elemente als die bis zu diesem Zeitpunkt im Verfahren vor dem Berufungsgericht oder im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten eingeführt haben, und dass die beschuldigten Personen in erster Instanz von AG vertreten wurden, einem ihrer Rechtsbeistände auch im Berufungsverfahren, dessen Plädoyer schriftlich eingereicht und in das Protokoll der Verhandlung aufgenommen wurde, das mit derselben Nummer wie das angefochtene Urteil des erstinstanzlichen Gerichts versehen ist, ist offensichtlich, dass die Rechtsbeistände der beschuldigten Personen ausreichend Zeit und Gelegenheit hatten, ihre Verteidigung vorzubereiten. Daher ist der einschlägige erste Rechtsmittelgrund gemäß Artikel 510 Absatz 1(A) der Strafprozessordnung, mit dem sich die Rechtsmittelführer*innen gegen das angefochtene Urteil wenden, soweit es ihren Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zur Vorbereitung ihrer Verteidigung abgelehnt hat, und mit dem sie geltend machen, dass das Verhandlungsverfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 171 Absatz 1(d) der Strafprozessordnung und Artikel 6 Absatz 3(b) der EMRK absolut nichtig sei, unbegründet.

Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 1750/2016 (In Ausnahmefällen ist eine mündliche Kurzübersetzung der wesentlichen Dokumente ausreichend, etwa wenn eine festgenommene Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls ausgeliefert werden soll).

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, dass der Rat des Berufungsgerichts seinen Antrag auf Vertagung des Verfahrens zur Übersetzung des angefochtenen Europäischen Haftbefehls ins Englische, das er versteht, zu Unrecht abgelehnt habe und dass seine Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der EMRK verletzt worden seien. Im vorliegenden Fall beantragte die gesuchte Person während der Anhörung vor dem Rat des Berufungsgerichts in Athen über ihren Rechtsbeistand die Übersetzung des in Vollzug befindlichen Europäischen Haftbefehls in die englische Sprache, die sie versteht. Dieser Antrag wurde vom Rat mit der Begründung abgelehnt, dass der gesuchten Person die Unterlagen der Akte in einer Sprache, die sie versteht, durch eine mündliche Übersetzung zur Kenntnis gebracht worden seien, was angesichts des äußerst dringlichen Auslieferungsverfahrens innerhalb des engen Zeitrahmens des Gesetzes 3251/2004 als vorteilhafter angesehen worden sei. Aus den Unterlagen in der Akte geht hervor, dass die gesuchte Person am 24.8.2016 in ... auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts Athen im Anschluss an das per Fax übermittelte Dokument mit dem Aktenzeichen ... der S.I.R.E.N.E. Dienststelle Frankreichs vom 17.3.2016 (das gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes 3251/2004 den Status eines Europäischen Haftbefehls hat und diesem gleichwertig ist, wenn es auch die in Artikel 2 Absatz 1 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält) verhaftet wurde, zur Vollstreckung des betreffenden Europäischen Haftbefehls



und zur Übergabe der gesuchten Person an die französischen Justizbehörden, damit sie den Rest der vom Berufungsgericht Paris gegen sie verhängten Strafe verbüßen kann. In Folge wurde die gesuchte Person dem*r Staatsanwält*in des Berufungsgerichts Athen vorgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde EK als Dolmetscher*in für Englisch und Französisch bestellt und die gesuchte Person über die Existenz und den Inhalt des Europäischen Haftbefehls (wie im Dokument von S.I.R.E.N.E. Frankreich dargestellt) sowie über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand und Dolmetschleistungen informiert. Darüber hinaus wurde ihm ein Dokument in englischer und französischer Sprache vorgelesen, um ihn über seine Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 5 des Gesetzes 3251/2004, geändert durch Artikel 11 und 7 des Gesetzes 4236/2014, zu informieren (siehe Bericht der Justizbehörde vom 26.8.2016). Das vorgenannte Dokument der S.I.R.E.N.E. Dienststelle Frankreichs ist dem zu vollstreckenden Europäischen Haftbefehl gleichwertig, da es alle Informationen enthält und abdeckt, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes 3251/2004 in einem Europäischen Haftbefehl enthalten sein müssen, einschließlich eines Verweises auf die vollstreckbare Verurteilung durch das Berufungsgericht Paris, die Grundlage, zu deren Vollstreckung der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, die verhängte Strafe und die noch zu verbüßende Reststrafe, die Straftaten, wegen derer die gesuchte Person verurteilt wurde, Zeit und Ort ihrer Begehung, eine zusammenfassende Beschreibung der sie begründenden Tatsachen, usw. Aus den Akten geht auch hervor, dass die gesuchte Person nicht persönlich zur Verhandlung vor dem Pariser Berufungsgericht erschienen ist, sondern sich von einem Rechtsbeistand ihrer Wahl vertreten ließ, von dem sie offensichtlich zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils von der Verurteilung und dem Inhalt des Urteils unterrichtet wurde, gegen das sie kein Rechtsmittel eingelegt und keine Einwände gegen etwaige Fehler nach französischem Recht erhoben hat. Aus den vorgenannten Angaben geht hervor, dass der Rechtsmittelführer die notwendigen Informationen (um sich gegen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verteidigen) erhalten hat und durch eine mündliche Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache Kenntnis von den wesentlichen Unterlagen zum Verfahren der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erhalten hat. Dies wird als ausreichend und angemessen erachtet, wenn man die Art und die besonderen Merkmale des Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls berücksichtigt, für dessen Durchführung und Abschluss äußerst knappe Fristen ab der Festnahme der gesuchten Person gelten, wie in den Artikeln 15 Absatz 3 und 21 Absatz 3 des Gesetzes 3251/2004 vorgesehen. Daher wurden die genannten Bestimmungen nicht verletzt, und der Rat des Berufungsgerichts hat auch keinen Fehler begangen, als er den Antrag des Rechtsmittelführers in dieser Hinsicht ablehnte. Der dritte Rechtsmittelgrund ist daher unbegründet.



Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 729/2020 (Verpflichtung des Gerichts, während der Beweisaufnahme mit allen geeigneten Mitteln zu prüfen, ob die beschuldigte Person Griechisch versteht).

Gemäß Artikel 233 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 1 des Gesetzes 4236/2014 ersetzt wurde, gilt: „Wenn ein*e Verdächtige*r, eine beschuldigte Person oder ein*e Zeug*in, der*die die griechische Sprache nicht spricht oder nicht ausreichend versteht, vernommen werden soll, ist ihm*ihre unverzüglich ein*e Dolmetscher*in zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls wird für die Kommunikation zwischen den beschuldigten Personen und ihren Rechtsbeiständen in jedem Stadium des Strafverfahrens ein*e Dolmetscher*in bereitgestellt ... In jedem Stadium des Strafverfahrens stellt die Person, die die Vernehmung durchführt, mit allen geeigneten Mitteln fest, ob der*die Verdächtige oder beschuldigte Person Griechisch spricht oder versteht und ob er*sie die Hilfe eines*r Dolmetscher*in benötigt. Der Verdächtige oder die beschuldigte Person hat das Recht, gegen die Entscheidung Einspruch zu erheben, wenn die Beiziehung eines*r Dolmetscher*in nicht erforderlich ist oder wenn die Qualität des*der Dolmetscher*in nicht ausreicht.“ Darüber hinaus ergibt sich aus der Kombination der Artikel 562 und 563 der Strafprozessordnung, dass der*die Staatsanwält*in und die verurteilte Person gegen die Entscheidung des Dreiergerichts, die aufgrund der Einwände der verurteilten Person gegen die Dauer der Strafe ergangen ist, Rechtsmittel einlegen können. Aus Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Strafprozessordnung und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2010/64/EU ergibt sich, dass die Person, die die Vernehmung durchführt, verpflichtet ist, mit allen geeigneten Mitteln festzustellen, ob die beschuldigte Person die griechische Sprache spricht oder zumindest ausreichend versteht, um festzustellen, ob in irgendeinem Stadium des Strafverfahrens die Hinzuziehung eines*r Dolmetscher*in/Übersetzer*in erforderlich ist. Mit dieser Bestimmung wurde die frühere Regelung aufgehoben, wonach für die Feststellung der absoluten Nichtigkeit des Verfahrens wegen fehlender Bereitstellung eines*r Dolmetscher*in für die beschuldigte Person gemäß Artikel 171 Absatz 1(b) der Strafprozessordnung aus dem Protokoll der Verhandlung hervorgehen musste, dass die beschuldigte Person dem Gericht mitgeteilt hat, dass sie die griechische Sprache nicht beherrscht oder nicht ausreichend versteht. Daher muss das Gericht auch dann, wenn eine ausländische beschuldigte Person nicht angibt, dass sie die griechische Sprache nicht ausreichend beherrscht, prüfen, ob sie die griechische Sprache spricht und ausreichend versteht, und anschließend trifft der*die vorsitzende Richter*in eine verbindliche Entscheidung über die Bestellung eines*r Dolmetscher*in, die im Rechtsmittelverfahren nicht überprüft werden kann. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Durchsicht des Protokolls des angefochtenen Urteils Nr. 1193/2019 des aus drei Mitgliedern bestehenden Magistratesgerichts von Chalkida, das für die Zwecke der Rechtsmittelprüfung als zulässig erachtet wird, dass der*die die Verhandlung leitende Richter*in nicht von



sich aus versucht hat, festzustellen, ob ein*e Dolmetscher*in zu bestellen ist oder nicht, obwohl es notwendig war, diese Frage mit allen geeigneten Mitteln zu prüfen, da es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Ausländer*in, eine*n rumänische*n Staatsangehörige*n, handelte, der*die offenbar nicht angegeben hat, dass er*Sie nicht Griechisch kann oder nicht ausreichend versteht. Diese Unterlassung stellt jedoch eine Verletzung der Verteidigungsrechte des Antragstellers – der beschuldigten Person – dar, die zur absoluten Nichtigkeit des Verfahrens führt, ohne die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Antragsteller im Laufe des Verfahrens einige Erklärungen auf Griechisch abgegeben hat, da nicht sicher ist, ob er den Gegenstand der Untersuchung zumindest ausreichend verstanden hat. Folglich ist der gemäß Artikel 510 Absatz 1(A) in Verbindung mit Artikel 171 Absatz 1(d) der Strafprozessordnung erhobene einschlägige Rechtsmittelgrund, mit dem das angefochtene Urteil wegen absoluter Nichtigkeit des Verhandlungsverfahrens angefochten wird, begründet und zuzulassen, so dass sich die Prüfung der anderen Rechtsmittelgründe erübrigt, da diese unerheblich sind. Folglich ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, das das angefochtene Urteil erlassen hat, und zwar in einer Besetzung mit anderen Richter*innen als denen, die die Sache verhandelt haben (Artikel 519 der Strafprozessordnung).

Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 1685/2017 (Wie ist festzustellen, ob die beschuldigte Person die Sprache, in der die ihr zugestellte Anklageschrift abgefasst ist, tatsächlich nicht versteht, welchen Einfluss ihre aktive und wirksame Beteiligung an der Verteidigung gegen die Anschuldigungen im Ermittlungsverfahren durch Rechtsbeistände mit schriftlicher, in griechischer Sprache abgefasster und unterzeichneter Vollmacht hat).

Artikel 236A Absatz 1 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 4 des Gesetzes 4236/2014 (Staatsanzeiger 33 A' 11.2.2014) hinzugefügt wurde, mit dem die Richtlinie 2010/64 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren in griechisches Recht umgesetzt wurde, besagt: „Verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, erhalten innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller wesentlichen Dokumente oder Passagen von Dokumenten des Verfahrens. Zu den wesentlichen Schriftstücken gehören alle Entscheidungen, die den Entzug der Freiheit einer Person zur Folge haben, alle Anklagen und Urteile, die sich auf die Anklage beziehen...“. Zu den wesentlichen Dokumenten gehören die Vorladung oder die Anklageschrift, die als einzige Dokumente die Anklage enthalten und denen unter Androhung der absoluten Nichtigkeit (Artikel 171 Absatz 1(d) der Strafprozessordnung) eine amtliche Übersetzung in einer der beschuldigten Person verständlichen Sprache beigefügt werden muss, damit diese ihre Verteidigung wirksam vorbereiten und



so ihr Recht auf ein faires Verfahren wahren kann (Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 2014/2009 NOMOS, Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 645/2004, Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 184/2004 Poin.D.2004.541, Berufungsgericht Athen 3242/2016). Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung der Unterlagen in der Strafsache und insbesondere die Prüfung der Anklageschrift und des Nachweises der Zustellung an die zweite beschuldigte Person RVP, dass mit der Zustellung der Anklageschrift an sie keine begleitende offizielle Übersetzung ins Niederländische zugestellt wurde, da die betreffende beschuldigte Person niederländische*r Staatsangehöriger*in ist und Niederländisch versteht. Auf diese Weise werden jedoch, wie oben dargelegt, die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Dem Einwand der Rechtsbeistände der beschuldigten Person, die Anklageschrift sei nichtig, weil sie nicht ins Niederländische übersetzt worden sei, ist daher stattzugeben, so dass die Zustellung der Anklageschrift für nichtig und die Verhandlung für unzulässig erklärt werden muss. Ausgehend von diesen Annahmen hat das aus einem Mitglied bestehende Amtsgericht Athen, das das angefochtene Urteil erlassen hat, nicht die nach den Artikeln 93 der Verfassung und 139 der Strafprozessordnung erforderliche konkrete und ausführliche Begründung gegeben, da (i) der Sachverhalt in dem Urteil nicht klar und vollständig dargelegt wird, (ii) die Beweise, auf denen die Feststellung beruht, dass die beschuldigte Person die griechische Sprache, in der ihr die Anklageschrift zugestellt wurde, nicht versteht, und (iii) aus der Begründung des Urteils nicht eindeutig hervorgeht, dass das Gericht alle Beweise und nicht nur einen Teil davon nach eigenem Ermessen bei der Urteilsfindung berücksichtigt und erwogen hat, wie es die Bestimmungen der Artikel 177 Absatz 1 und 178 der Strafprozessordnung verlangen [Oberster Gerichtshof (Plenarsitzung) Urteil Nr. 1/2005]; daher ist die Begründung des Urteils in dieser Hinsicht unzureichend und ungenau. Vor allem, während, gemäß den Annahmen des angefochtenen Urteils, sich die Urteilsbegründung auf den Inhalt der der Akte beigefügten Unterlagen stützt, ergibt sich aus der Durchsicht der Unterlagen der Strafprozessakte, was für den Zweck der Rechtsmittelprüfung als zulässig erachtet wird, dass eine selektive Beurteilung und Bewertung stattgefunden hat, anstatt alle Dokumente zu berücksichtigen, und dass kritische Dokumente ignoriert wurden, die die beschuldigte Person selbst in griechischer Sprache verfasst und unterschrieben hat, wobei sie ihre Unterschrift beglaubigen ließ, mit denen sie ihre Vollmacht erteilte und ihre Rechtsbeistände beauftragte, Verfahrenshandlungen vorzunehmen, und aus denen eine Schlussfolgerung gezogen wird, die im Widerspruch zu dem oben genannten Urteil steht. Insbesondere hat das Urteil Folgendes ignoriert und nicht berücksichtigt: a) die schriftliche Vollmacht in griechischer Sprache vom 19.5.2015, die die beschuldigte Person verfasst und mit ihrer von Rechtsbeistand DD beglaubigten Unterschrift versehen hat und mit der sie vier Rechtsbeistände beauftragt hat, sie im Vorverfahren zu vertreten, nämlich: 1) XP, 2) KP, 3) DD und 4) DM, mit dem



sie ihnen das ausdrückliche Mandat und die Vollmacht erteilte vor dem*r 14. Richter*in des Bezirksgerichts für Strafsachen in Athen zu erscheinen, entweder gemeinsam oder einzeln, unterstützt von vier Rechtsbeiständen, die die beschuldigte Person ernannt hatte, um Einsicht in die gegen sie anhängige Strafakte zu nehmen und Kopien davon zu erhalten und eine Frist für die Abgabe schriftlicher Erklärungen zu beantragen, einen Schriftsatz mit schriftlichen Erklärungen in ihrem Namen einzureichen, sowie sie zu bevollmächtigen, sie bei allen Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit diesem Fall zu vertreten; b) die schriftliche Vollmacht vom 14.7.2015, ebenfalls in griechischer Sprache, verfasst von der beschuldigten Person selbst, deren Unterschrift von demselben Rechtsbeistand DD beglaubigt ist, mit der sie die Rechtsbeistände beauftragt und bevollmächtigt hat: a) KP, b) MF, c) AA und d) DD sie gemeinsam oder einzeln vor dem oben genannten aus einem Mitglied bestehenden Amtsgericht bei der Verhandlung des Falles am 3.9.2015 und bei jeder anderen Verhandlung nach Vertagung oder Aussetzung in Bezug auf die gegen sie erhobenen Anklagen gemäß Aktenzeichen... Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz in Athen zu vertreten, alle notwendigen Verfahrensschritte zu unternehmen, um sie zu vertreten und zu verteidigen, im Falle einer Verurteilung alle Dokumente einzureichen oder Berufung einzulegen, sich darauf zu berufen, dass sie nicht vorbestraft ist und die Aussetzung der Vollstreckung des ergangenen Urteils zu beantragen und generell alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; c) die schriftliche Vollmacht vom 21.11.2016, ebenfalls in griechischer Sprache, die von der beschuldigten Person selbst verfasst wurde und deren Unterschrift von Rechtsbeistand DD beglaubigt ist, mit der sie die folgenden Rechtsbeistände als Vertreter*innen und Zustellungsbevollmächtigte ernannt hat: 1) KP, 2) AP, 3) MF, 4) DD und 5) A-M B, und erteilte ihnen das ausdrückliche Mandat und die Vollmacht sie, gemeinsam oder einzeln vor dem oben genannten aus einem Mitglied bestehende Amtsgericht bei der vertagten Verhandlung des Falles am 30.11.2016 sowie bei jeder anderen Verhandlung nach Vertagung oder Aussetzung in Bezug auf die ihr in der angefochtenen Rechtssache zur Last gelegten Handlungen mit der Nummer ... Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz in Athen zu vertreten, und alle notwendigen Verfahrensschritte zu unternehmen, um sie zu vertreten und zu verteidigen, alle Dokumente einzureichen und im Falle einer Verurteilung Berufung einzulegen, sich darauf zu berufen, dass sie nicht vorbestraft ist und die Aussetzung des Urteils zu beantragen und alle zu diesem Zweck erforderlichen rechtlichen Schritte zu unternehmen, und d) eine weitere Vollmacht, ebenfalls vom 21.11.2016, die von der beschuldigten Person selbst in griechischer Sprache verfasst wurde, deren Unterschrift von Rechtsanwalt DD beglaubigt wurde, mit der sie den Athener Rechtsanwalt PK ermächtigte und bevollmächtigte, sie bei der vertagten Verhandlung vom 30. November 2016 sowie bei jeder anderen Verhandlung nach der Vertagung oder Aussetzung in Bezug auf die gegen sie erhobenen Vorwürfe gemäß dem Aktenzeichen ...



Anklageschrift des Staatsanwalts beim Gericht erster Instanz in Athen vor dem oben genannten aus einem Mitglied bestehenden Athener Amtsgericht zu vertreten, sowie alle erforderlichen Verfahrensschritte für ihre Vertretung und Verteidigung zu unternehmen, im Falle einer Verurteilung alle Dokumente vorzulegen oder Rechtsmittel einzulegen, sich darauf zu berufen, dass sie nicht vorbestraft ist und die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils zu beantragen und generell alle für den oben genannten Zweck erforderlichen rechtlichen Schritte zu unternehmen. Obwohl die beschuldigte Person RVP nachweislich der oben genannten Verfahrensunterlagen der griechischen Sprache mächtig war, aufgrund derer sie ihre Verfahrensrechte durch ihre Rechtsbeistände, sowohl im Vorverfahren durch die Bereitstellung ausführlicher schriftlicher Erklärungen und die Anfechtung der gegen sie erhobenen Vorwürfe wegen wiederholten Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 581/n11/2013 der Plenarsitzung der Wettbewerbskommission, als auch im Hauptverfahren vor der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2016 in vollem Umfang wahrgenommen hat, ohne jemals Beschwerden über ihre mangelnden Griechischkenntnisse vorzubringen, hat das oben genannte Gericht diese Unterlagen bei der Bildung seines rechtlichen Urteils nicht berücksichtigt. Außerdem enthielt das angefochtene Urteil in Anbetracht der großen Zahl der genannten Schriftstücke und der Tatsache, dass sie [die verdächtige Person] die Anklage mit einem Aktenzeichen angefochten hat, das mit dem der ihr im Vorverfahren zugestellten Anklageschrift identisch ist, keine Begründung dafür, dass die beschuldigte Person die Anklageschrift nicht verstanden hat, weil sie kein Griechisch verstand, und darüber hinaus, enthielt es keine Begründung oder Bezugnahme auf die Beweise, aufgrund deren das Gericht zu dem Schluss kam, dass sie kein Griechisch und nur Niederländisch verstehe, indem es lediglich erwähnte, dass sie niederländische*r Staatsangehörige*r sei, obwohl die oben genannten wesentlichen Dokumente, die, wie oben ausgeführt, bei der Urteilsbildung nicht berücksichtigt wurden, das Gegenteil bewiesen.

Nationale Rechtsprechung: Spanien

Roberto Alonso Buzo, Oberster Richter und Professor, Spanische Justizakademie

Mit dem folgenden Fall haben sich bereits spanische Gerichte auseinandergesetzt, er befasst sich mit der Richtlinie 2013/48 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand:

Am 20. April 2018 erstellte die Polizei von Badalona (Spanien) ein Ermittlungsprotokoll wegen des gegen VW bestehenden Verdachts des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und der Urkundenfälschung, nachdem VW bei



einer Straßenverkehrskontrolle einen albanischen Führerschein vorgelegt hatte.

Am 19. Mai 2018 wurde gutachterlich festgestellt, dass es sich bei diesem Dokument um eine Fälschung handelte.

Mit Verfügung vom 11. Juni 2018 entschied der Juzgado de Instrucción n. 4 de Badalona (Untersuchungsgericht Nr. 4 von Badalona, Spanien), der im Rahmen des Strafverfahrens gegen VW angerufen worden war, VW zu vernehmen. Im Hinblick darauf wurde ein Pflichtverteidiger bestellt. Nachdem mehrere Ladungen des Beschuldigten fehlgeschlagen waren, da sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, erging am 27. September 2018 ein Haft- und Vorführungsbefehl gegen ihn.

Am 16. Oktober 2018 übersandte eine Rechtsanwältin per Telefax ein Schreiben, mit dem sie sich für VW bestellte. Dem Schreiben waren eine unterschriebene Vollmacht sowie die vom Pflichtverteidiger des Beschuldigten erteilte Zustimmung zur Mandatsübernahme beigelegt. Die Rechtsanwältin beantragte, künftige Verfahrensschriftstücke an sie zu senden und den Haftbefehl gegen ihren Mandanten aufzuheben, da dieser ohnehin vor Gericht erscheinen wolle.

Angesichts dessen, dass VW auf die erste Ladung nicht erschienen ist und ein Haftbefehl gegen ihn besteht, fragt sich das vorlegende Gericht, ob die Inanspruchnahme seines Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß der nationalen Regelung der Verteidigungsrechte bis zum Vollzug des Haftbefehls ausgesetzt werden kann.

Hierzu erläutert das vorlegende Gericht, diese Regelung sei auf Art. 24 der Verfassung gestützt, und in Strafsachen seien die Verteidigungsrechte des Beschuldigten in Art. 118 der Strafprozessordnung geregelt. Diese Bestimmungen würden vom Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof, Spanien) und vom Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) dahin ausgelegt, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand an die Bedingung geknüpft werden könne, dass der Beschuldigte persönlich vor Gericht erscheine. Insbesondere könne nach ständiger Rechtsprechung des Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof) die Inanspruchnahme dieses Rechts verwehrt werden, wenn der Beschuldigte abwesend oder unbekanntem Aufenthaltsort sei. Nach dieser Rechtsprechung gelte das persönliche Erscheinen des Beschuldigten als angemessene Anforderung, die die Verteidigungsrechte nicht erheblich beeinträchtigt. Im Wesentlichen sei die Anwesenheit des Beschuldigten Pflicht. Sie könne sich zur Aufklärung des Sachverhalts als notwendig erweisen. Im Übrigen könne, wenn der Beschuldigte bei Abschluss



der Voruntersuchung immer noch abwesend sei, keine Hauptverhandlung durchgeführt und kein Urteil erlassen werden, so dass das Verfahren stillstehe, was den betroffenen Privatpersonen ebenso wie den maßgeblichen öffentlichen Interessen zum Nachteil gereiche.

Diese Rechtsprechung sei trotz der Reform von 2015, die insbesondere erfolgt sei, um die Richtlinie 2013/48 in spanisches Recht umzusetzen, aufrechterhalten worden. Zu beachten sei auch, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Art. 118 der Strafprozessordnung nur in den Fällen eingeschränkt sei, die in dem in dieser Vorschrift ausdrücklich angeführten Art. 527 der Strafprozessordnung genannt würden.

Das vorliegende Gericht fragt sich daher, wie weit das in der Richtlinie 2013/48 vorgesehene Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand reicht. Insbesondere hegt es Zweifel daran, dass die oben dargelegte Rechtsprechung mit Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie und Art. 47 der Charta vereinbar ist.

Unter diesen Umständen hat der Juzgado de Instrucción n. 4 de Badalona (Untersuchungsgericht Nr. 4 von Badalona) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Sind Art. 47 der Charta und insbesondere Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48 dahin auszulegen, dass es rechtmäßig ist, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand auszusetzen, wenn der Verdächtige oder die beschuldigte Person auf die erste Ladung des Gerichts nicht erscheint und ein nationaler, europäischer oder internationaler Haftbefehl ergeht, und hierzu den Zugang zum Rechtsbeistand und seine Bestellung im Verfahren bis zum Vollzug des Haftbefehls und der polizeilichen Vorführung des Verdächtigen vor dem Gericht auszusetzen?

Modul 2 – Zugang zu einem Rechtsbeistand und Verfahrenshilfe

Allgemeines Material

Richtlinien

Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Präsentationen

Zugang zu einem Rechtsbeistand - Alkiviadis Feresidis, Präsident des Gerichts erster Instanz von Piräus

Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs

Geltungsbereich

- Artikel 2 Absatz 1: „Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden, und unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen wurde. Die Richtlinie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.“
- Siehe auch Präambel 21 und 22
- Geringfügige Zuwiderhandlungen (Artikel 2 Absatz 4)

Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren

- Artikel 3 Absatz 2: „Verdächtige oder beschuldigte Personen können **unverzüglich** Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten.“



- Zeitrahmen:
 - (a) vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden;
 - (b) ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Absatz 3 Buchstabe c;
 - (c) unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit;
 - (d) wenn der Verdächtige oder die beschuldigte Person vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wurde, rechtzeitig bevor der Verdächtige oder die beschuldigte Person vor diesem Gericht erscheint.
- EGMR Urteil vom 27. November 2008, **Salduz gegen Türkei**
- EGMR Urteil vom 13. Oktober 2009, **Dayanan gegen Türkei**
- EGMR Urteil vom 21. April 2011, **Nechiporuk und Yonkalo gegen Ukraine**

Die Rolle eines Rechtsbeistandes umfasst Folgendes:

- Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie.
- Präambel 22: „... Die Mitgliedstaaten können praktische Vorkehrungen hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit solcher Zusammentreffen treffen, wobei den Umständen des jeweiligen Verfahrens, insbesondere der Komplexität des Falls und den vorgesehenen Verfahrensschritten, Rechnung zu tragen ist. ...“
- Präambel 23: „... Die Mitgliedstaaten können praktische Vorkehrungen hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit einer solchen Kommunikation sowie der dabei verwendeten Kommunikationsmittel, unter anderem auch hinsichtlich des Einsatzes von Videokonferenzen und sonstigen Kommunikationstechniken zur Ermöglichung einer solchen Kommunikation, treffen. ...“

Zulässige Abweichungen

Artikel 3 Absatz 5: „Unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe c abweichen, wenn es aufgrund der geografischen Entfernung des Verdächtigen oder beschuldigten Personen nicht möglich ist, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit zu gewährleisten.“

Präambel 30: „... wie etwa in Überseegebieten, befindet, oder wenn der Mitgliedstaat Militäroperationen außerhalb seines Gebiets durchführt ...“.

- **Artikel 3 Absatz 6:** „Unter außergewöhnlichen Umständen ...“



(a) wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist;

(b) wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden.“

- Prüfung der Rechtmäßigkeit von Ausnahmeregelungen nach Artikel 8: „Allgemeine Bedingungen für die Anwendung vorübergehender Abweichungen“

Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen beschuldigter Person und ihrem Rechtsbeistand

- **Artikel 4:** „Die Mitgliedstaaten beachten die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand bei der Wahrnehmung des im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Eine solche Kommunikation umfasst auch Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräche und sonstige nach nationalem Recht zulässige Kommunikationsformen.“
- EGMR Urteil vom 16. Oktober 2001, ***Brennan gegen das Vereinigte Königreich***
- EGMR Urteil vom 27. November 2007, ***Zagaria gegen Italien***
- Recht eines*r Verdächtigen oder beschuldigten Person, denen die Freiheit entzogen ist, mindestens eine von ihnen benannte Person, beispielsweise eine*n Angehörige*n oder eine*n Arbeitgeber*in, unverzüglich von dem Freiheitsentzug benachrichtigen zu lassen (Artikel 5)
- Recht eines*r Verdächtigen oder beschuldigten Person, denen die Freiheit entzogen ist, unverzüglich mit mindestens einem von ihnen benannten Dritten, wie beispielsweise einem*r Angehörigen, zu kommunizieren (Artikel 6)
- Recht eines*r Verdächtigen oder beschuldigten Person, bei denen es sich nicht um Staatsangehörige des Mitgliedstaats handelt und denen die Freiheit entzogen ist, die Konsularbehörden des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unverzüglich von dem Freiheitsentzug informieren zu lassen und mit ihnen zu kommunizieren (Artikel 7)
- Verzicht auf das Recht auf Rechtsbeistand unter strikten Voraussetzungen (Artikel 9)

Das Recht auf doppelte Verteidigung in Verfahren zum Europäischen Haftbefehl

- **Artikel 10:**
- **Absatz 4:** „Die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat unterrichtet die gesuchte Person unverzüglich nach dem Entzug der



Freiheit darüber, dass sie das Recht hat, einen Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat zu benennen. Die Rolle dieses Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat besteht darin, den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat zu unterstützen, indem er jenen Rechtsbeistand mit Informationen versorgt und berät, damit die gesuchte Person ihre Rechte nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates wirksam ausüben kann.“

- **Absatz 6:** „Das Recht der gesuchten Person, im Ausstellungsmitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen, berührt nicht die Fristen nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI oder die Pflicht der vollstreckenden Justizbehörde, innerhalb dieser Fristen und nach Maßgabe der Bedingungen dieses Rahmenbeschlusses zu entscheiden, ob die Person zu übergeben ist.“

Schlussbestimmungen

- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren sowie gesuchten Personen in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht (Artikel 12)
- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Anwendung dieser Richtlinie die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Verdächtigen und schutzbedürftigen beschuldigten Personen berücksichtigt werden (Artikel 13)
- Diese Richtlinie ist nicht so auszulegen, dass dadurch die Rechte oder Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Charta, der EMRK oder anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden (Artikel 14)

CONCLUSIO

- Positive Bewertung der bisherigen Ergebnisse der Richtlinie.
- Die Quintessenz der Grundsätze eines fairen Verfahrens, wie sie in der Rechtsprechung des EGMR entwickelt wurden.

Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Alkiviadis Feresidis, Präsident des Gerichts erster Instanz von Piräus

- Stockholmer Programm 2010



- Siehe relevante Richtlinien: 2010/64 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, 213/48 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

Artikel 82 Absatz 2 AEUV

- Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.
- *Die Vorschriften betreffen Folgendes:*
 - (a) *die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;*
 - (b) **die Rechte des*r Einzelnen im Strafverfahren;**
 - (c) *die Rechte der Opfer von Straftaten;*
 - (d) *[...]*
- Richtlinie 2013/48 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand
- Artikeln 47 Absatz 3 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Artikel 6 Absatz 3(c) EMRK
- Artikel 14 Absatz 3(d) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
- UN Guidelines on access to legal aid in criminal justice systems (angenommen von der Generalversammlung am 20.12.2012)

Artikel 1 – Gegenstand

(1) Diese Richtlinie enthält gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für:

(a) Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren und (b) Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI anhängig ist („gesuchte Personen“).

(2) Die vorliegende Richtlinie ergänzt die Richtlinien 2013/48/EU und (EU) 2016/800. Keine Bestimmung der vorliegenden Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die in jenen Richtlinien vorgesehenen Rechte beschränkt würden.

Artikel 2 – Geltungsbereich



(1) Die vorliegende Richtlinie findet Anwendung auf Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren, die ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Maßgabe der Richtlinie 2013/48/EU haben und

a) denen die Freiheit entzogen ist,

b) die nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts die Unterstützung eines Rechtsbeistands erhalten müssen oder

c) deren Anwesenheit bei einer Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlung vorgeschrieben oder zulässig ist, einschließlich mindestens die folgenden Handlungen:

(i) Identifizierungsgegenüberstellungen;

(ii) Vernehmungsgegenüberstellungen;

(iii) Tatortrekonstruktionen.

(2) Die vorliegende Richtlinie gilt außerdem für gesuchte Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat, die nach Maßgabe der Richtlinie 2013/48/EU Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben.

(3) Die vorliegende Richtlinie gilt außerdem unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen für Personen, die ursprünglich nicht Verdächtige oder beschuldigte Personen waren, aber während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder beschuldigte Personen werden.

(4) Unbeschadet des Rechts auf ein faires Verfahren findet die vorliegende Richtlinie bei geringfügigen Zuwiderhandlungen,

a) in Fällen, in denen das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder

b) in Fällen, in denen Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann,

nur auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht Anwendung.

Die vorliegende Richtlinie findet in jedem Fall Anwendung, wenn eine Entscheidung über eine Inhaftierung getroffen wird, sowie während der Haft, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bis zu seinem Abschluss.

Artikel 3 – Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Prozesskostenhilfe“ die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die



Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, sodass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann.

Artikel 4 – Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen und beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Bedürftigkeitsprüfung, eine Prüfung der materiellen Kriterien oder beides vornehmen, um festzustellen, ob Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 zu bewilligen ist.

(3) Wenn ein Mitgliedstaat eine Bedürftigkeitsprüfung vornimmt, trägt er sämtlichen relevanten und objektiven Kriterien Rechnung, zu denen beispielsweise Einkommen, Vermögen und familiäre Verhältnisse der betroffenen Person, die Kosten der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt und der Lebensstandard in diesem Mitgliedstaat gehören, um festzustellen, ob ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person gemäß den in diesem Mitgliedstaat geltenden Kriterien nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt verfügen.

(4) Wenn der Mitgliedstaat eine Prüfung der materiellen Kriterien vornimmt, trägt er der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe Rechnung, damit festgestellt werden kann, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Unter folgenden Umständen gelten die materiellen Kriterien in jedem Fall als erfüllt:

a) wenn ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird und

b) wenn er sich in Haft befindet.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen bewilligt wird.

(6) Prozesskostenhilfe wird nur für die Zwecke des Strafverfahrens bewilligt, in dem die betreffende Person der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird.

Artikel 5 – Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

(1) Der Vollstreckungsmitgliedstaat stellt sicher, dass gesuchte Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bis



zu ihrer Übergabe oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung, diese nicht zu übergeben, rechtskräftig geworden ist, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.

(2) Der Ausstellungsmitgliedstaat stellt sicher, dass gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung anhängig ist und die gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/48/EU ihr Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat wahrnehmen, insoweit Anspruch auf Prozesskostenhilfe im Ausstellungsmitgliedstaat für die Zwecke eines solchen Verfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat haben, als Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

(3) Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe im Sinne der Absätze 1 und 2 kann von einer Bedürftigkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 3, der sinngemäß gilt, abhängig gemacht werden.

Artikel 6 – Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

(1) Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Prozesskostenhilfe und über die Bestellung von Rechtsbeiständen sind unverzüglich von einer zuständigen Behörde zu treffen. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit dafür gesorgt ist, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidungen mit Sorgfalt trifft und dabei die Rechte der Verteidigung wahrt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sichergestellt ist, dass Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen schriftlich informiert werden, wenn ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe teilweise oder ganz abgewiesen wird.

Artikel 7 – Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen und Schulung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen – auch finanzieller Art –, um sicherzustellen, dass

a) ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität besteht und

b) die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren, wobei die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für das in die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls eingebundene Personal angemessene Schulungen zur Verfügung gestellt werden.



(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe und der Rolle derjenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsbeiständen zuständig sind, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Förderung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen für Rechtsbeistände, die Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe erbringen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sichergestellt ist, dass Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen – auf entsprechenden Antrag – das Recht haben, den Rechtsbeistand, der ihnen für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe zugewiesen wurde, auswechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände es rechtfertigen.

Artikel 8: Rechtsbehelfe

Artikel 9: Schutzbedürftige Personen

Artikel 10: Bereitstellung von Daten und Übermittlung von Berichten

- Grundsatz der Subsidiarität
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das Recht auf Prozesskostenhilfe

YIOTA MASSOURIDOU, Rechtsanwältin

- Das Recht auf Prozesskostenhilfe ist bereits vor der Annahme der Richtlinie 2016/1919 im EU-Recht verankert. Es ist ausdrücklich in der Richtlinie 2013/48 vorgesehen. *"[...]Die Mitgliedstaaten sollten ihr nationales Recht in Bezug auf die Prozesskostenhilfe anwenden, das im Einklang mit der Charta, der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen sollte"* [Präambel 48].
- "Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Prozesskostenhilfe, die im Einklang mit der Charta und der EMRK anzuwenden sind" [Art. 11].
- Anmerkung: Der Begriff "Prozesskostenhilfe" wird im Griechischen mit unterschiedlichen Definitionen wiedergegeben. In Artikel 11 der Richtlinie 2013/48 wird er im Griechischen als "euergetima penias" (Prozesskostenhilfe) wiedergegeben. In der Richtlinie 2016/2019 wird er als "dikastiki arogi (Rechtshilfe/Prozesskostenhilfe)" wiedergegeben. Der nationale Gesetzgeber wählt im Gesetz 3226/2004 den Begriff "nomiki syndromi" (Prozesskostenhilfe). Alle oben genannten Definitionen stellen "Prozesskostenhilfe" dar, da dieses Recht im EU-Recht verankert ist und Auslegungen, die dieses Recht einschränken, vermieden werden sollten.
- Was will der EU-Gesetzgeber also mit der Richtlinie über Prozesskostenhilfe erreichen? Obwohl das Recht auf Rechtsbeistand der Richtlinie (EU) 2016/1919 vorausging, zeigt die praktische Erfahrung, dass



das Recht auf Rechtsbeistand in den Mitgliedstaaten nicht wirksam umgesetzt wird und den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle, Anlass zur Sorge gibt.

- Die Richtlinie (EU) 2016/1919 legt Mindestvorschriften fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen.
- Die darin verankerten Mindestgarantien sichern das Grundrecht auf ein faires Verfahren in der EU. Den Mitgliedstaaten steht es frei, je nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihrer Politik die Bedingungen für den Zugang zur Prozesskostenhilfe zu erweitern, sie dürfen jedoch keine Vorschriften für die Prozesskostenhilfe erlassen, die hinter den in der Richtlinie (EU) 2016/1919, der Charta oder der EMRK festgelegten Standards zurückbleiben.
- Artikel 7 der Richtlinie ist eine der wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie. Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein wirksames und qualitativ hochwertiges System der Prozesskostenhilfe zu schaffen, indem sie die Unabhängigkeit der beteiligten Rechtsanwälte sicherstellen.
- Bis heute gibt es in vielen EU-Ländern immer noch zahlreiche Abweichungen von den in der Richtlinie festgelegten Standards (Mangel an Ressourcen und Prioritäten), und dies ist ein Problem, das die Rechtswelt in der EU plagt.
- Die Bestimmungen der Präambel sind besonders aufschlussreich für die direkte Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie durch den nationalen Richter:
- *"Diese Richtlinie sollte für Verdächtige, Beschuldigte und gesuchte Personen unabhängig von ihrer Rechtsstellung, Staatsangehörigkeit oder Nationalität gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die in dieser Richtlinie verankerten Rechte achten und gewährleisten, und zwar ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder der Geburt. Diese Richtlinie wahrt die in der Charta und der EMRK anerkannten Grundrechte und Grundsätze, einschließlich des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, der Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf Unversehrtheit der Person, der Rechte des Kindes, der Integration von Menschen mit Behinderungen, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des*



Rechts auf ein faires Verfahren, der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden" [Präambel 29].

- Entscheidungen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwälten werden ohne unangemessene Verzögerung getroffen. (Art. 6) Die Richtlinie definiert den Begriff "ohne unangemessene Verzögerung" wie folgt: *"Die zuständigen Behörden sollten unverzüglich und spätestens vor der Vernehmung der betreffenden Person durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung der in dieser Richtlinie genannten besonderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungsmaßnahmen Prozesskostenhilfe gewähren. Sind die zuständigen Behörden dazu nicht in der Lage, sollten sie zumindest vor einer solchen Vernehmung oder vor der Durchführung solcher Ermittlungs- oder Beweiserhebungsmaßnahmen einen Eilrechtsbeistand oder vorläufigen Rechtsbeistand gewähren".* [Präambel 19].

Rechtsprechung

- Qualität der Prozesskostenhilfe: Daud v. Portugal Nr. 11/1997/795/997, Lagerblom v. Schweden 26891/95,
- S. gegen Schweiz Nr. 12629/87; 13965/88, Croissant gegen Deutschland 13611/88, Meftah und andere gegen Frankreich Nr. 32911/96, 35237/97 und 34595/97, Quaranta gegen Schweiz 12744/87
- Verzicht auf das Recht auf Prozesskostenhilfe: Oberster Gerichtshof von Griechenland 1413/2010.

Fallstudien

FALLSTUDIE 1 – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

Sachverhalt

Am 26. August 2015 suchten Polizeibeamt*innen nach der Entdeckung eines leblosen Körpers in einer Straße in Medkovets (Bulgarien) das Haus von EP, dem Sohn des Opfers, auf. EP gab zu, dass er den Mord an seiner Mutter begangen hatte. Nachdem Zeug*innen die oben genannten Polizeibeamt*innen über die psychischen Beeinträchtigungen, unter denen EP litt, informiert hatten, brachten die Beamt*innen ihn in die Notaufnahme eines psychiatrischen Krankenhauses.

Das Rayonen sad Lom (Bezirksgericht Lom, Bulgarien) ordnete mit Urteil vom 12. September 2015 die Unterbringung von EP in einem psychiatrischen



Krankenhaus für sechs Monate an. Dieses Urteil, das auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes erging, wurde bis zum Erlass des Einweisungsurteils immer wieder verlängert.

Das psychiatrische Gutachten, mit dem zwei Krankenhauspsychiater*innen betraut wurden, kam zu dem Schluss, dass EP an paranoider Schizophrenie leidet.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2016 stellte die Staatsanwaltschaft der Stadt Montana (Bulgarien) das Strafverfahren mit der Begründung ein, dass EP an einer psychischen Erkrankung leide. In Anbetracht der Tatsache, dass EP nicht in der Lage war, an dem Verfahren teilzunehmen, übermittelte der Staatsanwalt die Einstellungsverfügung nicht an EP.

Am 29. Dezember 2017 ordnete die Apelativna prokuratura Sofia (Staatsanwaltschaft Sofia beim Berufungsgericht, Bulgarien) die Fortsetzung des Verfahrens an und prüfte die Fortsetzung der Unterbringung von EP in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß dem Gesundheitsgesetz.

Mit einem Beschluss vom 1. März 2018 wurde das Strafverfahren gegen EP eingestellt. Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Schluss, dass die Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen erforderlich war, weil EP vorsätzlich eine Straftat begangen hatte, dies aber aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung, so dass er schuldunfähig sei. Diese Verfügung wurde der Tochter des Opfers zugestellt. Da fristgerecht kein Rechtsmittel eingelegt wurde, wurde diese Anordnung am 10. März 2018 rechtskräftig.

Die Rayonna prokuratura Lom (Staatsanwaltschaft Lom, Bulgarien) stellte beim vorliegenden Gericht, dem Rayonen sad Lukovit (Bezirksgericht Lukovit, Bulgarien), einen Antrag auf Unterbringung von EP in einer psychiatrischen Einrichtung gemäß Artikel 427 ff. der bulgarischen Strafprozessordnung.

EP wurde während der strafrechtlichen Ermittlungen nie befragt, und er wurde nicht über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn informiert. Da kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, wurde ihm auch kein Rechtsbeistand gewährt. Er konnte keinen Rechtsbehelf einlegen, um die Rechts- und Tatsachenfeststellungen der Staatsanwaltschaft anzufechten.

Rechtlicher Rahmen

Bei Verfahren zur Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen nach den Artikeln 427 ff. der Strafprozessordnung kann der*die Richter*in nach nationalem Recht nicht prüfen, ob dem*r mutmaßlichen Täter*in während der ersten



Ermittlungen die grundlegenden Verfahrensgarantien für die Ausübung der Verteidigungsrechte gewährt wurden.

Fragen

Unter diesen Umständen hat das Rayonen sad de Lukovit (Bezirksgericht Lukovit) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1) Fällt das vorliegende Verfahren über die Verhängung von Maßnahmen der medizinischen Zwangsbehandlung, die eine Form des staatlichen Zwangs gegen Personen darstellen, die nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft eine Handlung begangen haben, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13 und der Richtlinie 2013/48?
- 2) Fallen die bulgarischen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die das besondere Verfahren für die Verhängung von Maßnahmen der medizinischen Zwangsbehandlung nach den Artikeln 427 ff. der Strafprozessordnung regeln, wonach das Gericht nicht befugt ist, den Fall an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen und sie anzuweisen, die im Vorverfahren begangenen wesentlichen Verfahrensfehler zu korrigieren, sondern nur den Antrag auf Verhängung von Maßnahmen der medizinischen Zwangsbehandlung anzunehmen oder abzuweisen, einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie 2013/48 und Artikel 8 der Richtlinie 2012/13 in Verbindung mit Artikel 47 der [Charta], der das Recht einer Person garantiert, jede Handlung, die ihre Rechte im Vorverfahren beeinträchtigen kann, vor Gericht anzufechten?

FALLSTUDIE 2 – Prozesskostenhilfe als Teil des Rechts auf ein faires Verfahren.

Sachverhalt

Der Antragsteller ist ein tansanischer Staatsangehöriger, der 1957 geboren wurde und in Tansania wohnt. Er ist von Beruf Seemann. Im Jahr 1986 wurde er in Griechenland wegen Drogendelikten zu einer befristeten Haftstrafe verurteilt. Im November 1989 wurde er aus der Haft entlassen und aus Griechenland abgeschoben.

Am 16. Februar 1990 wurde ein Herr GC wegen Drogentransports auf dem Athener Flughafen festgenommen. Bei ihm wurde eine Telefonnummer gefunden, die, wie sich herausstellte, zu einem Hotel in Piräus gehörte, in dem sich der nach Griechenland zurückgekehrte Antragsteller zu diesem Zeitpunkt



aufhielt. Die Polizei suchte das Hotel auf. Im Besitz des Antragstellers wurde ein gefälschter Reisepass gefunden. Es wurden jedoch keine Drogen oder andere belastende Beweismittel bei ihm gefunden.

Der Antragsteller wurde festgenommen und der Polizei in Athen vorgeführt, wo er verhört wurde. Seinem Vernehmungsbericht zufolge gab der Antragsteller an, dass er kein Griechisch, sondern nur Englisch spreche, weshalb er von dem griechischen Polizeibeamten HL unterstützt wurde, der Englisch sprach und als Dolmetscher fungierte. In dem Bericht wird auch erwähnt, dass der Antragsteller zu den Ereignissen befragt wurde, die zu seiner Verhaftung führten, sowie zu dem gefälschten Reisepass, der in seinem Besitz gefunden wurde. Er machte zwar ausführliche Angaben zu seinen Bewegungen nach seiner Abschiebung aus Griechenland drei Monate zuvor, leugnete jedoch jegliche Beteiligung an Drogenhandel. Am folgenden Tag wurde er erneut von der Polizei befragt. Der griechische Polizeibeamte HL nahm erneut Dolmetscherdienste wahr.

Am 18. Februar 1990 wurde der Antragsteller der Staatsanwaltschaft vorgeführt, die ein Strafverfahren gegen ihn wegen Urkundenfälschung und verschiedener Drogendelikte einleitete. Der Antragsteller bestreitet nicht, dass bei diesem Verfahren (vor der Staatsanwaltschaft) ein*e Dolmetscher*in anwesend war.

Der Antragsteller wurde dann dem*r Untersuchungsrichter*in vorgeführt, der*die die Anklage gegen ihn verlas. Aus dem an diesem Tag erstellten Bericht geht hervor, dass ein*e Anwält*in, der*die Englisch sprach und als Dolmetscher*in fungierte, anwesend war.

Am 20. Februar 1990 erschien der Antragsteller erneut vor dem*r Untersuchungsrichter*in, dem*r er einen Schriftsatz vorlegte. Aus dem durch den*die Untersuchungsrichter*in an diesem Tag erstellten Plädoyerbericht geht hervor, dass Herr A, ein Rechtsanwalt aus Athen, und ein*e Dolmetscher*in für Englisch anwesend waren. Der*die Untersuchungsrichter*in verhängte Untersuchungshaft über den Antragsteller.

Am 21. Juni 1991 erschienen der Antragsteller und drei seiner Mitangeklagten vor dem aus drei Mitgliedern bestehenden Berufungsgericht für Strafsachen in Athen, das eine*n Dolmetscher*in bestellte. Der Antragsteller gab an, dass er von Rechtsanwalt A vertreten werde, und beantragte eine Vertagung der Verhandlung, da die Rechtsbeistände, darunter auch sein Anwalt, ihren Pflichten dzt. nicht nachkämen [Anmerkung: eine Umschreibung für Streik, da Rechtsbeistände in Griechenland nicht streiken dürfen]. Ein ähnlicher Antrag wurde von seinen Mitangeklagten gestellt. Das Verfahren wurde vertagt.

Am 12. Juli 1991 erschienen der Antragsteller und seine Mitangeklagten erneut vor Gericht, und es wurde erneut ein*e Dolmetscher*in bestellt. Der damalige Anwalt des Antragstellers, Herr L, war abwesend, so dass das Gericht den Verteidiger eines Mitangeklagten, Herrn N, fragte, ob er den Antragsteller



ebenfalls vertreten könne. Herr N nahm die Bestellung an, und das Gericht unterbrach die Verhandlung kurz, um Herrn N die Möglichkeit zu geben, sich über den Teil des Falles zu informieren, der den Antragsteller betrifft.

Am 16. Juli 1991 befand das aus drei Mitgliedern bestehende Berufungsgericht in Athen den Antragsteller der Einfuhr von und des Handels mit Drogen sowie der Verwendung gefälschter Dokumente für schuldig. Es verhängte gegen ihn eine lebenslange Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 6.000.000 Drachmen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie eine achtmonatige Gefängnisstrafe wegen Verwendung gefälschter Dokumente. Gegen dieses Urteil legte der Antragsteller Berufung ein.

Am 18. März 1993 fand die Berufungsverhandlung vor dem aus fünf Mitgliedern bestehenden Berufungsgericht in Athen statt, bei der ein*e Dolmetscher*in anwesend war und der Antragsteller von Herrn EL, einem von einer humanitären Organisation gestellten Rechtsanwalt, vertreten wurde. Der Antragsteller wurde der einfachen Mittäterschaft bei der Einfuhr von und dem Handel mit Drogen sowie der Verwendung gefälschter Dokumente für schuldig befunden und von den übrigen Anklagepunkten freigesprochen. Er wurde wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und einer Geldstrafe von 5.000.000 Drachmen und wegen Verwendung gefälschter Dokumente zu drei Monaten Haft verurteilt. Das Urteil wurde am 4. Mai 1993 rechtskräftig. Aus dem Protokoll der Berufungsverhandlung geht hervor, dass der*die Präsident*in des Gerichts alle Mitangeklagten, einschließlich des Antragstellers, ordnungsgemäß über die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels unterrichtet hat; diese Information wurde dem Antragsteller übersetzt.

Der Antragsteller legte am 26. März 1993 Berufung ein, indem er ein Formular ausfüllte, das er den Justizwachebeamt*innen übergab. In dem entsprechenden Abschnitt des Formulars über die Begründung der Rechtsbeschwerde gab er an, dass diese zu gegebener Zeit von seinem Anwalt vorgelegt werde. Auf demselben Formular benannte er Herrn P als seinen Vertreter.

Am 8. Juni 1993 beantragte der Antragsteller über die Justizvollzugsanstalt bei der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren. Am 12. Juli 1993 wies der Oberste Gerichtshof die Berufung aus rechtlichen Gründen als unzulässig zurück, da keine Berufungsgründe vorgebracht worden seien.

Am 4. April 1994 stellte der Antragsteller bei dem*der Staatsanwält*in des Obersten Gerichtshofs einen zweiten Antrag auf Prozesskostenhilfe, wobei er auf seine finanzielle Situation hinwies und darum bat, über den Fortgang seines Berufungsverfahrens informiert zu werden. Am 27. April 1994 wurde dem Antragsteller von den Justizwachebeamt*innen mitgeteilt, dass seine Berufung aus rechtlichen Gründen abgelehnt worden sei.



In einem Schreiben an den Staatlichen Rechtsbeirat (den Vertreter der griechischen Regierung im Verfahren vor dem EGMR) erklärte der*die stellvertretende Staatsanwält*in des Obersten Gerichtshofs, dass er*sie kein Ersuchen des Antragstellers um Prozesskostenhilfe an den*die Präsident*in oder den*die Staatsanwält*in des Obersten Gerichtshofs finden konnte. Er*sie wies auch darauf hin, dass das Gericht gesetzlich nicht verpflichtet sei, Prozesskostenhilfe (Bestellung eines Rechtsbeistands) für eine Berufung in Rechtsfragen zu gewähren. Selbst wenn der Antragsteller tatsächlich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Obersten Gerichtshof gestellt hätte, wäre dieser daher nicht verpflichtet gewesen, darauf zu reagieren.

Fragen

- 1) Wurde das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren in dieser Rechtssache dadurch verletzt, dass ihm keine Prozesskostenhilfe für das Rechtsmittelverfahren gewährt wurde? Wenn ja, welche Beweise hätte das Gericht, bei dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wurde, berücksichtigen müssen?
- 2) Würde sich die Antwort auf die erste Frage ändern, wenn der Antragsteller bereits im erstinstanzlichen Verfahren Prozesskostenhilfe beantragt hätte?

Nützliche weiterführende Links (auf Deutsch und English)

Europarat – Zugang zu einem Anwalt zur Verhütung von Misshandlungen
<https://rm.coe.int/16806ccd19>

[Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel – Roadmap practitioner tools: Access to a lawyer](#)

[Fair Trials Europe – Legal Experts Advisory Panel – Roadmap practitioner tools: Legal aid](#)



Modul 3 – Unschuldsvermutung

Allgemeines Material

Richtlinie

Richtlinie 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0343>

Präsentationen

Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung von EU-Richtlinien – Georgios Safouris, Richter am Gericht erster Instanz von Thessaloniki

Richtlinie (EU) 2016/343

über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Rechtsgrundlage der Unschuldsvermutung - internationale Instrumente

- Artikel 6 Absatz 2 ECHR: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“
- Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), angenommen im Dezember 1966 und in Griechenland ratifiziert durch das Gesetz 2462/1997.
- Artikel 11 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10.12.1948.

Griechisches Recht

- Kombination von Verfassungsbestimmungen, insbesondere Artikel:
 - 2 Absatz 1 (Menschenwürde)
 - 5 Absatz 1 (Persönlichkeitsrechte)
 - 6 Absatz 1 (persönliche Sicherheit)
 - 7 Absatz 1 (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit)

(Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 92/2013, Oberster Gerichtshof Urteil Nr. 207/2014, Urteil des Staatsrats Nr. 3336/2007)



- Artikel 108(f) Beamtenengesetzbuch (Gesetz 2683/1999), der vorsieht, dass einer der in Disziplinarverfahren geltenden Grundsätze die "Unschuldsvermutung für die Person, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde" ist.
- Artikel 11 Absatz 1 Verhaltenskodex für Nachrichten und andere journalistische und politische Sendungen des Nationalen Rates für Radio und Fernsehen (PD 77/2003), wonach Radio- und Fernsehsender der Unschuldsvermutung verpflichtet sind.

Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes 1730/1987 über den Nationalen Rundfunk und das Fernsehen sieht vor, dass Radio- und Fernsehsendungen bei der Berichterstattung über Ereignisse im Zusammenhang mit Straftaten den Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung des Angeklagten beachten müssen.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- auf dem Gipfel von Nizza am 7. Dezember 2000 als gemeinsame politische Erklärung angenommen
- nach dem Vertrag von Lissabon, der im Dezember 2009 in Kraft getreten ist, stellt sie verbindliches EU-Primärrecht dar

Artikel 48 Absatz 1 GRC

„Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.“

Artikel 51 Absatz 1 GRC

Die Charta gilt für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.

EuGH Urteil, 5.12.2019, **C-671/18**, *Centraal Justitieel Incassobureau*

- Richtlinie 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, angenommen am 9. März 2016 (4 Abschnitte, 16 Artikel, 51 Präambeln)
- Dieser Richtlinie ist bis zum **1. April 2018** nachzukommen (Artikel 14 Absatz 1)
- Alle Artikel der Richtlinie wurden durch das Gesetz 4596/2019 vom **26. Februar 2019**, Kapitel B, Artikel 5-10, in griechisches Recht umgesetzt, mit Ausnahme der Artikel 5 und 9, da die darin enthaltenen Bestimmungen bereits im griechischen Recht in Kraft waren.

Präambel 10:

Durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte Verdächtiger und beschuldigter Personen **zielt** diese



Richtlinie darauf ab, das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege zu stärken und auf diese Weise die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern.

Artikel 1: Sie gilt in allen Phasen des Strafverfahrens, d. h. von dem Zeitpunkt an, zu dem eine **natürliche** Person **verdächtigt** oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die **Entscheidung** über die endgültige Feststellung, ob diese Person die betreffende Straftat begangen hat, rechtskräftig geworden ist.

Artikel 2: Solange die Schuld nicht bewiesen ist, wird in **öffentlichen Erklärungen** der Behörden und in **gerichtlichen Entscheidungen**, die nicht die Schuld betreffen, nicht auf die Schuld des*r Verdächtigen oder beschuldigten Person hingewiesen.

- Artikel 3 Richtlinie → Artikel 71 (vormals 72^A) Strafprozessordnung

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und beschuldigte Personen als unschuldig gelten, bis ihre Schuld rechtsförmlich nachgewiesen wurde.“

- Artikel 4 und 10 Richtlinie → Artikel 7 Gesetz 4596/2019

Recht auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung gemäß Artikel 105-106 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

- Artikel 6 Richtlinie → Artikel 178 Absatz 2 (vormals 177^A) Strafprozessordnung

Beweislast zugunsten der beschuldigten Person

- Artikel 7 Richtlinie → Artikel 104 (vormals 103A) Strafprozessordnung

Recht eines*r Verdächtigen oder beschuldigten Person, die Aussage zu verweigern – Die Ausübung dieses Rechts darf nicht gegen sie verwendet werden

- Artikel 8 Richtlinie → Artikel 155 Absatz 2 letzter Satz Strafprozessordnung

Wirksame Suche des Wohnsitzes der beschuldigten Person mit allen angemessenen Mitteln auf der Grundlage der Adresse in der Steuererklärung

- Artikel 8 Richtlinie → Artikel 340 Absatz 4 (vormals Absatz 3) Strafprozessordnung

Die beschuldigte Person wird so behandelt, als wäre sie anwesend, sofern sie davon unterrichtet worden ist, dass die Verhandlung in ihrer Abwesenheit stattfindet, wenn sie nicht erscheint oder sich nicht vertreten lässt

Inhalt der Unschuldsvermutung

Interner Aspekt: Effizienz der Strafverfahren



Standard des Wohlverhaltens der Organe, die Strafverfahren durchführen

Standard der Beweismittelkontrolle.

- **Externer Aspekt:** Schutz des Ansehens der betroffenen Person vor Aussagen von Personen oder Dritten, die am Strafverfahren beteiligt sind.

Im Allgemeinen erstreckt sich der externe Aspekt über Strafverfahren hinaus (z.B. Disziplinarverfahren, Verwaltungsverfahren), aber die Richtlinie 2016/343 gilt nur für Strafverfahren.

EuGH-Urteil vom 19.09.2018, Milev, C-310/18 PPU

*„Demnach stehen die Richtlinie 2016/343 und insbesondere ihr Art. 3 sowie ihr Art. 4 Abs. 1 in Strafverfahren nicht dem Erlass vorläufiger Entscheidungen verfahrensrechtlicher Art entgegen, die auf Verdachtsmomenten oder belastendem Beweismaterial beruhen, wie etwa einer Entscheidung einer gerichtlichen Stelle über die Fortdauer der Untersuchungshaft, **soweit der Verdächtige oder die beschuldigte Person darin nicht als schuldig bezeichnet wird**. Soweit das vorlegende Gericht [...] sich insbesondere fragt, welches Maß an Überzeugung es in Bezug auf den Täter besitzen muss, auf welche Weise es die verschiedenen Beweise zu würdigen hat und wie ausführlich es auf das vor ihm geltend gemachte Vorbringen eingehen muss, so sind solche Fragen nicht in dieser Richtlinie geregelt, sondern richten sich allein nach nationalem Recht.“*

Vor dem EGMR geltend gemachte Verletzungen der Unschuldsvermutung durch Griechenland:

a. Ablehnung des Antrags auf Entschädigung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde und die anschließend freigesprochen wurden

Artikel 536 Strafprozessordnung: Der Staat ist nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Person, der die Freiheit entzogen wurde, den Freiheitsentzug vorsätzlich verschuldet hat.

Der Gerichtshof hat Zweifel an der Unschuld des Antragstellers festgestellt.

(EGMR-Urteile Mosinian, Kabili, Alija gegen Griechenland)

b. Beweiskraft eines Freispruchs in einem Verwaltungsverfahren

Der Tenor eines Freispruchs muss von jeder Behörde, die unmittelbar oder mittelbar über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der betreffenden Person entscheidet, beachtet werden.

(EGMR-Urteile Stavropoulos, Kapetanios gegen Griechenland)

Supreme Court (Plenarsitzung) Urteil Nr. 4/2020 (11. Juni 2020)



- Voraussetzung für die Anwendung der Unschuldsvermutung in nachfolgenden Verfahren nicht strafrechtlicher Art ist das **Bestehen eines Zusammenhangs** zwischen dem Strafverfahren und dem nachfolgenden nicht strafrechtlichen Verfahren.
- Die verfassungsrechtliche Regelung **dreier verschiedener Gerichtsbarkeiten** schließt eine einheitliche Rechtsordnung aus, nach der ein unwiderrufliches freisprechendes Urteil vom Zivilgericht akzeptiert werden muss, was zu einem Ergebnis führt, das mit dem strafrechtlichen Freispruch vereinbar ist.
- Das Zivilgericht kann bei der Entscheidung, ob ein zivilrechtliches Vergehen, das zugleich eine strafrechtliche Straftat ist, begangen wurde, den Freispruch des Angeklagten nicht außer Acht lassen.
- Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung muss immer *in concreto* festgestellt werden.

Fallstudien

Fallstudie 4 – Unschuldsvermutung

Sachverhalt

Als der Polizist AA nach einem Ausgehabend mit seinem Privatwagen unterwegs war, erfasste er drei Minderjährigen im Alter von 10 Jahren mit seinem Auto und verursachte deren Tod. Nach dem Unfall verließ er den Ort des Geschehens. Am nächsten Tag stellte er sich den Polizeibehörden und gab zu, für den Tod der drei Minderjährigen verantwortlich zu sein, bestritt aber, unter Alkoholeinfluss gefahren zu sein.

Berichte über diesen Vorfall erregten in seinem Land große Aufmerksamkeit, und die Medien berichteten ausführlich über die Umstände des Unfalls und das mangelnde Verantwortungsbewusstsein, das viele Polizeibeamt*innen in der Vergangenheit gezeigt hatten. Im Besonderen:

- 1) Der Minister für öffentliche Ordnung gab folgende Erklärung ab: *„Entschuldigungen sind nicht genug. Der Polizeichef muss die persönliche Verantwortung für diesen schrecklichen Vorfall übernehmen. Es ist nicht das erste Mal, dass Polizeibeamt*innen, die eigentlich Verkehrsverstöße kontrollieren sollen, schreckliche Unfälle verursacht haben.“*
- 2) Fünf Tage nach dem Vorfall reichten der Minister für öffentliche Ordnung und der Polizeipräsident unter dem Druck der öffentlichen Meinung ihren Rücktritt ein.

3) Im Zuge der Krise innerhalb der Polizei gab der Präsident der Republik folgende Erklärung ab: *„Der Verlust der drei Kinder, das von einem Beamten begangene Verbrechen und seine Umstände erfordern klare Antworten und Lösungen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Verbrechen, die von Polizeibeamt*innen begangen werden, mit relativ milden Strafen geahndet werden.“*

4) Die Zeitung „Early Edition“ veröffentlichte ein Foto des beschuldigten Beamten und die Überschrift des danebenstehenden Artikels lautete: *„Der Polizeibeamte, der das Verbrechen verursacht hat, AA, hat sich den Behörden erst gestellt, als man keinen Alkohol mehr hätte in seinem Körper nachweisen können. Die Verantwortlichen sollten zurücktreten.“*

AA macht geltend, dass die Veröffentlichung seines Fotos sowie aller oben dargestellten Sachverhalte (unter 1-4) gegen die Unschuldsvermutung gemäß der Richtlinie 2016/343, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurde, und gegen Artikel 6 Absatz 2 EMRK verstoßen habe.

Fragen

1. Fallen alle oben genannten angeblichen Verstöße gegen die Unschuldsvermutung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/343?
2. Falls nein, fallen sie in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 2 der EMRK?
3. Stimmen Sie den Behauptungen von AA zu, dass die Unschuldsvermutung in diesem Fall verletzt wurde?

Nützliche weiterführende Links (auf English)

[Council of Europe Guide on communication with the media and the public for courts and prosecutors](#)



Modul 4 – Verfahrensgarantien für Kinder

Allgemeines Material

Richtlinie

Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Präsentationen

Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung von EU-Richtlinien – Georgios Safouris, Richter am Gericht erster Instanz von Thessaloniki

Richtlinie (EU) 2016/800

über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

- Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, angenommen am **11. Mai 2016** (27 Artikel, 71 Präambeln)
- Dieser Richtlinie ist bis zum **11. Juni 2019** nachzukommen (Artikel 24 Absatz 1)
- Alle Artikel der Richtlinie wurden durch das Gesetz 4689/2020 vom 26. Mai 2020, Teil A, Artikel 1-20, in griechisches Recht umgesetzt.
- EGMR-Fall vom 2.3.2010, **Panovits gegen Zypern**
- Der Gerichtshof hat Folgendes berücksichtigt: 1) den schwachen psychischen Zustand des Minderjährigen (Schuld- und Schamgefühle), 2) die begrenzte Wahrnehmungsfähigkeit des Minderjährigen.
- Ein Verzicht auf ein Recht im Vorverfahren kann nur dann akzeptiert werden, wenn er unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird, nachdem die Behörden alle angemessenen Schritte unternommen haben, um sicherzustellen, dass die Person, die auf ein Recht verzichtet, sich ihrer Verteidigungsrechte voll bewusst ist und die Folgen ihres Verhaltens so weit wie möglich abschätzen kann.
- Verstöße gegen Artikel 6 EMRK: 1) Weder der Minderjährige noch sein Vater wurden ausreichend über das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand und das Recht zu schweigen informiert, 2) bei seiner ersten Vernehmung durch die Polizei war der Minderjährige allein, ohne



die Anwesenheit eines Elternteils oder einer anderen erwachsenen Person.

- EGMR-Fall vom 11.12.2008, **Adamkiewicz gegen Polen**
- Der Minderjährige konnte nicht wissen, dass er das Recht hat, einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen, noch konnte er die Folgen des Verzichts auf einen solchen Beistand während seiner Vernehmung abschätzen.
- Er wurde in einer Jugendstrafanstalt isoliert untergebracht, obwohl er bereits in der Anfangsphase des Verfahrens umfassenden Zugang zu einem Rechtsbeistand hätte haben müssen.
- Aus dem Wortlaut der später ergangenen Strafurteile geht eindeutig hervor, dass die von den Behörden während der Voruntersuchung gesammelten Informationen in großem Umfang zur Stützung seiner Verurteilung verwendet wurden.
- Folglich lag eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 (c) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 EMRK vor.

Richtlinie Präambeln – Ziel

- (8) Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kindeswohl gemäß Artikel 24(2) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union immer eine vorrangige Erwägung ist.
- (9) Kindern, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um das Potenzial für ihre Entwicklung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu wahren.
- **Gesetz 4689/2020**
- Artikel 2: Anwendbar bei Taten von Minderjährigen, für die, wenn sie von einem Erwachsenen begangen werden, eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten vorgesehen ist
- Artikel 4: Recht, in jeder Phase über seine Rechte informiert zu werden
- Artikel 6: Rechtsbeistand vor der Vernehmung durch die Behörden
- Artikel 7-8: Recht auf individuelle Begutachtung/spezialisierte Begutachtung – Recht auf medizinische Untersuchung für Minderjährige, denen die Freiheit entzogen ist
- Artikel 9: Elektronische audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung
- Artikel 12: Vorrangige / sorgfältige / notwendige Behandlung



Material für amtierend Richter*innen und Staatsanwält*innen

Präsentationen

Die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Kinder

PROF. DR. BABEK OSHIDARI, Österreich, Oberster Gerichtshof

Ausgangslage und Geltungsbereich

- **Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016, ABL L 2016/132 vom 21. Mai 2016**
- Umsetzung der Mindeststandards bis 11. Juni 2019
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens
- Weitergeltung nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich (Art 2 Abs 3)
- **Ausnahmen für geringfügige Zuwiderhandlungen (Art 2 Abs 6)**
- Sanktionen, die nicht von einem Strafgericht, sondern von einer Behörde verhängt werden
- Straftaten, für die Freiheitsentzug als Sanktion nicht vorgesehen ist

Rechte der gesetzlichen Vertreter

- **Art 5**
- Recht auf Information zu jenen Punkten, zu denen auch der Jugendliche selbst aufzuklären ist
- Rechtsmittelrechte oder Befugnisse zur eigenständigen Erhebung von Rechtsbehelfen sind nach der RL nicht vorgesehen

Unterstützung durch einen Verteidiger und Verfahrenshilfe

- **Recht auf Beiziehung eines Verteidigers (Art 6, siehe auch Art 6 Abs 3 lit c EMRK)**
- **Verteidiger ist zwingend vorzusehen**
 - Bei Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei
 - Ausnahmen für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen (zB Alkoholttest)
 - Bei Gegenüberstellungen oder einer Tatrekonstruktion
 - Unverzüglich nach Entzug der Freiheit
 - Bei einer Ladung vor Gericht
- **Einschränkungen der notwendigen Verteidigung bei Unverhältnismäßigkeit des damit verbundenen Aufwands**



Jugendgerichtshilfe, medizinische Untersuchung und Aufzeichnung von Vernehmungen

- **Individuelle Begutachtung durch Organe der Jugendgerichtshilfe (Art 7)**
 - In der Regel vor Anklageerhebung
 - Multidisziplinäres Vorgehen durch qualifizierte Organe
 - Ausnahmen möglich, wenn keine Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen verbunden sind
- **Recht auf medizinische Untersuchung für den Fall eines Freiheitsentzugs (Art 8)**
 - Zur Beurteilung, ob der inhaftierte Jugendliche den gegen ihn ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist
 - Kosten sind vom Staat zu tragen, auch im Fall eines Schuldspruchs
- **Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen im Regelfall, Protokollierung nur bei technischen Problemen (Art 9)**

Freiheitsentzug und alternative Maßnahmen

- **Freiheitsentzug vor Klärung der Schuldfrage so weit wie möglich vermeiden, nur letztes Mittel (Art 10)**
 - Festnahme bei Betretung auf frischer Tat bleibt aber möglich
 - Besonderes Beschleunigungsgebot in Haftsachen
- **Alternativen (Art 11)**
 - Gelöbnis, Weisungen
 - Erziehungsmaßnahmen
 - Betreute Wohngemeinschaften
- **Freiheitsentzug (Art 12)**
 - Getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen und Zugang zu Bildungseinrichtungen

Besondere Verfahrensrechte

- **Vordringliche Erledigung (Art 13)**
- **Schutz der Privatsphäre (Art 14)**
 - Grundsätzlich Ausschluss der Öffentlichkeit
- **Verfahrensbeteiligung der Erziehungsberechtigten (Art 15)**
- **Anwesenheit des Jugendlichen in der Hauptverhandlung (Art 16)**



- **Anwendung der Art 4, 5, 6, 8, 10-15 und 18 auf das Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**
- **Prozesskostenhilfe (Art 18)**
- **Rechtsbehelfe (Art 19)**
- **Verpflichtung zur Schulung der in Jugendstrafsachen tätigen Richter und Staatsanwälte (Art 20)**

Informationsrechte

- **Art 4**
 - Notwendige Verteidigung und Prozesskostenhilfe
 - Teilnahme des gesetzlichen Vertreters
 - Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung
 - Obligatorische Jugenderhebungen
 - Medizinische Untersuchung
 - Begrenzung des Freiheitsentzugs und alternative Maßnahmen
 - Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung
 - Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
 - Besondere Behandlung während des Freiheitsentzugs

Umsetzung der Richtlinie am Beispiel Österreich

- **Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)**
 - Besonderes Beschleunigungsgebot ausdrücklich erwähnt
 - Rechtsbelehrung neu geregelt
 - Vernehmung neu geregelt
 - Videoaufnahme, wenn der Jugendliche keinen Verteidiger beizieht und kein gesetzlicher Vertreter anwesend ist
 - Beiziehung eines Verteidigers und Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erweitert
- Notwendige Verteidigung neu geregelt
- Jugenderhebungen und Jugendgerichtshilfe erweitert



Material über Kinderpsychologie und kindgerechte Kommunikation

Allgemeiner Kontext/Informationen

Die Philosophie der Gesellschaft für Sozialpsychiatrie und psychische Gesundheit P. Sakellaropoulos (*Society of Social Psychiatry and Mental Health P. Sakellaropoulos, SSP&MH P. Sakellaropoulos*) basiert auf der Sozial-/Gemeindepsychiatrie und zielt auf eine effektive und möglichst vollständige Abdeckung der Bedürfnisse der Bevölkerung ab, wobei der Schwerpunkt auf der Versorgung psychosozialer Probleme liegt.

In den letzten Jahren sind in Griechenland komplexe Fälle von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aufgetreten, die eine Diagnose und Unterstützung durch Spezialist*innen erfordern. Infolgedessen wenden sich immer mehr Justizbeamt*innen an Fachleute aus dem Bereich der psychischen Gesundheit um Unterstützung bei der Beurteilung psychologischer Aspekte in Fällen junger Menschen sowie aller Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten zwanzig Jahren das gesellschaftliche Bewusstsein für die Rechte der Kinder und den Kinderschutz in Griechenland erheblich gestiegen ist. Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich sowie in der Struktur und Funktion der Familie wurden mit dem Phänomen der Kindesmisshandlung und der Kinder- und Jugendkriminalität in Verbindung gebracht.

Die Begutachtung eines Kindes im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist ein Prozess, der darauf abzielt, die Disziplinen der Kinderpsychiatrie und Kinderpsychologie näher an den rechtlichen Rahmen heranzuführen, und der den Schutz der Rechte des Kindes betrifft, und dessen Ziel es ist, dem Gericht objektive Beweise zum Kindeswohl zu liefern.

Das angewandte Verfahren unterscheidet sich von dem einer klinischen psychiatrischen/psychologischen Untersuchung und betrifft in der Regel folgende Fälle: (a) Sorgerechtsregelung und Kommunikationsfragen in Bezug auf den Elternteil, der nicht bei dem Kind wohnt; (b) Unfähigkeit beider oder eines Elternteils, die elterliche Verantwortung auszuüben; (c) Regelung der elterlichen Verantwortung oder des Sorgerechts aufgrund von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung; (d) **Fragen der Straffälligkeit**; (e) Entschädigung für immateriellen Schaden; und (f) körperlicher/sexueller Missbrauch des Kindes.

Rolle der Fachkraft für psychische Gesundheit/des*der Sachverständigen

Bei der Beurteilung von Fällen, die von den Justizbehörden an psychosoziale Fachkräfte und insbesondere an Kinderpsychiater*innen gerichtet werden, wird



die Unterstützung eines*r Sachverständigen angefordert. Die Aufgaben des*der Sachverständigen beziehen sich vor allem auf die Diagnose, aber auch auf die Therapie, wobei der Schwerpunkt auf der Gewährleistung der psychischen Gesundheit des Kindes, seiner Zustimmung, der Bereitstellung von Informationen über die Grenzen der Vertraulichkeit (es sei darauf hingewiesen, dass im Verhaltenskodex für Fachkräfte für Gesundheit/Sachverständige ausdrücklich erwähnt wird, dass die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Sachverständigenbericht nicht gilt) und über den Ablauf des gesamten Beurteilungsprozesses liegt. Insbesondere in Fällen von Jugendkriminalität zielt die Begutachtung darauf ab, Behandlungspläne für das Wohlergehen des Kindes vorzuschlagen und nicht auf eine Korrektur.

Nach Abschluss des Gutachtens wird ein Sachverständigenbericht erstellt und dem Gericht vorgelegt. Es ist wichtig zu betonen, dass der gesamte Beurteilungsprozess sowohl Informationsquellen durch Beobachtung als auch die Verwendung von Datenerfassungsinstrumenten wie psychometrischen Instrumenten umfasst, um ein klares und genaues Gutachten zu erstellen (gemäß der Amerikanischen Psychologischen Gesellschaft (*American Psychological Association*), der Amerikanischen Akademie des Kindes (*American Academy of Child*) und der Britischen Psychologischen Gesellschaft (*British Psychological Association*)).

Rolle der Fachkraft für psychische Gesundheit/Mediator*in (empfohlen als „vermittelnde Rolle“ der Fachkraft für psychische Gesundheit)

Es findet ein Einzelgespräch mit dem Kind statt, in dem das rechtliche Verfahren aus psychologischer Sicht erläutert wird. Die psychische Verfassung des Kindes in Bezug auf den Vorfall (ohne diesen in den Mittelpunkt zu stellen) wird kurz untersucht und das Kind wird allgemein psychologisch unterstützt.

Die betreffende Fachkraft sollte bedenken, dass der Ort des ersten Treffens mit dem Kind ruhig, vertraut, einfach, ohne viele Ablenkungen und angemessen beleuchtet sein sollte. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Fachkraft die richtige Atmosphäre schafft, damit das Kind oder der*die Jugendliche sich wohl fühlt und den gesamten Begutachtungsprozess als nicht allzu „bedrohlich“ wahrnimmt. Eine neutrale und professionelle Haltung während des Gesprächs ist empfehlenswert, verbunden mit emotionaler Präsenz und Milde, um sich das Vertrauen und die Kooperation des Kindes zu „erarbeiten“.

Ein wichtiger Faktor zur Verringerung der Angst und Verlegenheit des Kindes während der Anhörung ist die Gewährleistung von Privatsphäre und Ruhe in dem Raum, in dem der Kontakt mit dem*der Vertreter*in der Justiz und der psychosozialen Fachkraft stattfindet. Wenn ein Kind nicht alleine mit dem*der Vertreter*in der Justiz und der psychosozialen Fachkraft sein möchte, dann wird dafür gesorgt, dass am Anfang eines solchen Treffens ein Elternteil des Kindes

anwesend ist, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und emotionale Sicherheit herstellen zu können.

Vorgeschlagene Methodik für gerichtlichen Zeugenaussagen

Es ist wichtig, die Rollen der einzelnen an außergerichtlichen oder gerichtlichen Zeugenaussagen beteiligten Fachleuten zu klären und zu unterscheiden.

Kinder sollten entsprechend ihrem Alter und ihrer mentalen Verfassung über das Verfahren informiert werden (bei einem Kind mit z.B. geistigen Beeinträchtigungen, sollte die verwendete Sprache einfacher und flexibler sein, was Wiederholungen, weitere Erklärungen usw. angeht).

Es ist auch notwendig, das Kind über den Schutz seiner persönlichen Daten aufzuklären.

Darüber hinaus sollten die Behörden über die Definition und den Inhalt des von der Fachkraft für psychische Gesundheit durchgeführten Begutachtungsverfahrens zu den geistigen Fähigkeiten und Wahrnehmungsfähigkeiten des Kindes aufgeklärt werden.

Die Anwesenheit einer Fachkraft, entweder eines*einer Psycholog*in oder eines*einer Psychiater*in, während der Zeugenaussage könnte insbesondere für das Kind, aber auch für den*die Vertreter*in der Justiz erleichtern und unterstützend wirken. Diese „Vermittler“-Rolle kann von dem*der forensischen Kinder- und Jugendpsychiater*in (Sachverständigen) wahrgenommen werden.

Die Fachleute für psychische Gesundheit, die das Begutachtungsverfahren unterstützen, sollten erfahren und gut ausgebildet sein und aus dem Fachpersonal von Sicherheitsbehörden, spezialisierten Nichtregierungsorganisationen (NROs) oder anderen öffentlichen Einrichtungen und Krankenhäusern rekrutiert werden.

Da es sich in der Regel um dringende und schwerwiegende Fälle handelt, werden die Kinder manchmal stundenlang in Büroräumen oder Zimmern ohne angemessene Nahrung, Getränke usw. festgehalten; dies sollte daher beim Begutachtungsverfahren berücksichtigt und mitgedacht werden.

Es ist wichtig, eine Brücke der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Fachleuten für psychische Gesundheit zu bauen, um kontinuierliche Unterstützung im Bedarfsfall garantieren zu können.

Die Hauptziele des Einsatzes von Fachleuten für psychische Gesundheit in forensischen psychiatrischen Fällen, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, sind nach den Erfahrungen der SSP&MH P. Sakellaropoulos die Folgenden:

Sensibilisierung für grundlegende Themen der Psychologie/Psychiatrie, um den Begutachtungsprozess „kindgerechter“ zu gestalten, mit mehr „psychologischen“ Mitteln, die es ermöglichen mit der Situation umzugehen, auf die Menschen zuzugehen, mehr Einfühlungsvermögen zu erlangen und auf die jeweilige Person und ihre Situation einzugehen.



Ausbildung im Bereich der Sozial-/Gemeindepsychologie durch die Gesellschaft für Sozialpsychiatrie und psychische Gesundheit P. Sakellaropoulos, einer Expertin auf diesem Gebiet.

Arbeitsgruppen mit einem*einer geeigneten Moderator*in, um Vertreter*innen der Justiz auch psychisch zu unterstützen und so möglicherweise zum Stressabbau beizutragen (keine psychotherapeutischen Gruppen).

Erfahrungsübungen in Gruppen, um mehr Empathie zu gewinnen und Erfahrungen auszutauschen.

Informationen über bestehende psychosoziale Dienste.

Schulung durch Kolleg*innen (auf fortgeschrittenem Niveau) – geschulte Vertreter*innen der Justiz könnten andere Kolleg*innen in den Grundlagen der Psychologie und der ersten Hilfe bei psychischen Problemen schulen/unterstützen.

Erwarteter Nutzen dieses Seminars

Sensibilisierung für grundlegende Themen der Psychologie/Psychiatrie, um das Begutachtungsverfahren „kindgerechter“ zu gestalten, mit mehr „psychologischen“ Mitteln, die es ermöglichen mit der Situation umzugehen, auf die Menschen zuzugehen, mehr Einfühlungsvermögen zu erlangen und auf die jeweilige Person und ihre Situation einzugehen.

Experimentelle Übung, um mehr Einfühlungsvermögen zu erlangen und Erfahrungen auszutauschen.

Beschreibung des Erfahrungsworkshops

Der Workshop wird etwa 1,5 Stunden dauern. Die Moderator*innen beginnen mit einem kurzen theoretischen Ansatz zu den Axiomen der Kommunikation und des erfolgreichen Zugehens auf Kinder und Jugendliche, was letztendlich das Ziel dieses Workshops ist. Ziel der Moderator*innen ist es unter anderem klar zu machen, wo sich der Kommunikationsstil mit und die emotionalen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen von jenen der Erwachsenen unterscheiden.

Im zweiten Teil des Workshops gehen die Moderator*innen auf die besonderen Merkmale und Bedürfnisse ein, die mit der Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen verbunden sind, die psychopathologische Merkmale – wie antisoziale Persönlichkeitsstörungen, Hyperaktivität, geistige Beeinträchtigungen, Autismus, Traumatisierung – aufweisen, oder einer Minderheitengruppe angehören, die ein erhöhtes Risiko aufweist, psychopathologische Merkmale und kriminelles Verhalten zu entwickeln, und häufig in Handlungen verwickelt sind, die anderen schaden. In dieser Phase werden die Teilnehmer*innen ermutigt, zu diskutieren und Ideen auszutauschen, um auf erfahrungsorientierte (sokratische) Weise zu Schlussfolgerungen zu gelangen.

Am Ende des Workshops fassen die Moderator*innen die Ergebnisse des Austausches zusammen und stellen einen Bezug zum Gesamtverständnis der



bearbeiteten Materie her. Es wird auch Zeit für Fragen sowie für Empfehlungen, aber auch für Überlegungen zu künftigen Herausforderungen in diesem Bereich geben.

Empfohlene Literatur:

Douzenis Athanasios & Likouras Eleftherios. 'Forensic psychiatry of children and adolescents'. Medical Publications Paschalidis. Athens 2008

Frangouli Athina, Karantzali Angeliki, Balomenou Maria, Argyropoulou Ioanna, Rigatou Alexandra. 'Protocol for handling child psychiatric cases following requests by the Public Prosecutor's Office or the Police'. Mobile Psychiatric Unit of N. Fokida. Fokida, 2019

Azeredo A, Moreira D, Figueiredo P, Barbosa F. 'Delinquent Behavior: Systematic Review of Genetic and Environmental Risk Factors'. Clin Child Fam Psychol Rev. 2019 Dec;22(4):502-526.

Kinderfreundliche Kommunikation in Gerichtsverfahren: Herausforderungen aus der Sicht der Entwicklung und der Psychologie von Kindern

DR IOANNIS SYROS, Kinder- und Jugendpsychiater Kinderkrankenhaus Agia Sofia

ANGELIKI KARANTZALI Psychologin, MSc, Gesellschaft für Sozialpsychiatrie P. Sakellaropoulos

Virginia Sire (1989)

Kommunikationsfunktionen auf 2 Ebenen Inhalt & Kontext



Kommunikationsaxiome für Kinder und Heranwachsende

- Bei einer Entwicklungsstörung des Sprachorgans ist es wichtig, auf die externale - verbale Kommunikation zu achten
- Entwicklungsbedingte und kulturelle Anpassung an den Wortschatz und soziale Anpassung.
- Achtung dessen, was er/sie angesprochen werden möchte.

- Bei Kindern und Jugendlichen ist eine verminderte räumliche und zeitliche Orientierung erwünscht.
- Unter starkem Stress ist ein Verlust der Kontrolle über die Realität möglich.
- Die Verwendung des eigenen Wortschatzes ist akzeptabel.



- Im Vergleich zu Erwachsenen wird bei Kindern/Jugendlichen eine schnellere Ermüdung erwartet, so dass die Informationen manchmal unzuverlässig sind.
- Initiierung der Verbindung mit dem Kind/Jugendlichen "mit dem sicheren Ort des Teenagers" (was er/sie mag, Hobbys, Vorlieben).
- Respekt und Verständnis für den allmählichen Übergang zum Thema Delinquenz auf Seiten des Kindes/Jugendlichen
- Eine Botschaft, die gesendet wird, bedeutet nicht unbedingt, dass sie vollständig verstanden wird.
- Kinder und Jugendliche können schmerzhaft Gefühle oft nicht lange ertragen und lenken daher oft vom Gespräch ab oder wünschen sich ein baldiges Ende des Gesprächs.
- Empathie: die Fähigkeit, "sich in die Lage des anderen hineinzusetzen" → diese Fähigkeit scheint unser Verständnis zu beeinflussen
- Erkennen von Aspekten gewalttätigen Verhaltens als eine potenziell nützliche/vorteilhafte Form der Kommunikation.
- Erkennen, dass ein störendes Verhalten nicht notwendigerweise ein Element des individuellen Temperaments ist, sondern ein "Produkt" der Beziehungsdynamik in jeder sozialen Gruppe, in der der Jugendliche

teilnimmt und funktioniert.

- Sorgfältiges Beobachten und Zuhören
- Klarheit und Respekt in der Kommunikation
- Koordinierung der Emotionen
- Jedes Verhalten stützt die Kommunikation, es gibt keinen Fall, in dem keine Kommunikation stattfindet.
- Nur 35 % der Kommunikation ist verbal. Mit anderen Worten, die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation, die die Beziehung und den zwischenmenschlichen Kontakt bestimmt, wird hervorgehoben

Psychopathologische Entitäten im Zusammenhang mit Delinquenz

- Verhaltensstörung
- ADHS
- Emotionale Störungen
- Autismus
- Schizophrenie
- Persönlichkeitsstörungen
- Geistige Behinderung
- Anpassungsstörung aufgrund eines traumatischen/ungünstigen Lebensereignisses
- (Vorläufer-)Persönlichkeitsstörung
- Anpassungsstörung aufgrund eines traumatischen/ungünstigen Lebensereignisses

Verhaltensstörung

- Merkmale des klinischen Profils:

- Systematische Verhaltensweisen, die die Menschenrechte verletzen
- Hintergrund von Lernschwierigkeiten und Entwicklungsdefiziten

- Merkmale während des klinischen Interviews:

- *Lernbehinderungen Hintergrund: Zeit für das Verstehen geben. Anmut.*
- *Bedürfnis nach Wiederholung und Bestätigung, dass er verstanden hat. Impulsivität auf Seiten des Kindes/Jugendlichen*
- *Bedürfnis des Heranwachsenden nach Kontrolle und Handhabung des Verhaltens.*

- *Bedürfnis nach Stabilität, klarem Rahmen.*
- *Keine übermäßige Intimität und Durchdringung seitens des Interviewers*



Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung

- Merkmale des klinischen Profils:

- Hyperaktivität
- Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Konzentration
- Impulsivität

Merkmale während des klinischen Gesprächs:

- *Nachlassen der Konzentration: Schwierigkeit, Informationen abzurufen.*
- *Defizite bei der zeitlichen Orientierung*
- *Lernbehinderungen Hintergrund: Zeit für das Verstehen geben.*
- *Nachsicht. Bedürfnis nach Wiederholung und Bestätigung, dass er verstanden hat.*
- *Impulsivität (antwortet ohne nachzudenken, unterbricht usw.)*

Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung

- *Er/Sie wird leicht müde*
- *Er/sie plappert oft und kann sich nicht konzentrieren.*
- *Emotionale Instabilität (leicht frustriert oder gestresst).*



Depressionen

- Merkmale des klinischen Profils:

- Bei delinquenten Jugendlichen tritt sie manchmal zusammen mit einer Verhaltensstörung auf.
- Die Ursache für die Komorbidität ist das Vorhandensein gemeinsamer Risikofaktoren (Umfeld mit emotionaler Vernachlässigung, Missbrauch, stark ausgeprägte Emotionen in der Familie, Depression der Eltern)

- Merkmale während des klinischen Gesprächs:

- Psychomotorische Stimulation oder Belastung
- Reizbarkeit und Wutausbrüche
- Beeinträchtigung der kognitiven Funktionen
- Reduzierte Veränderungsbereitschaft ("Es macht keinen Sinn, etwas zu ändern ...")
- Geringes Selbstwertgefühl

Angststörung

- Merkmale des klinischen Profils:

- Bei delinquenten Jugendlichen tritt sie manchmal zusammen mit einem Verhaltensauffälligen auf.
- Aggressives Verhalten wird manchmal aus dem Bedürfnis heraus gedeutet, sein/ihr zwanghaftes Verhalten zu befriedigen oder seine/ihre Unfähigkeit, Stress zu kontrollieren

- Merkmale während des klinischen Gesprächs:

- *Kognitive Steifheit*
- *Reizbarkeit und Misstrauen: Er/sie verliert die Beherrschung.*
- *Emotionaler Rabatt auf kognitive Funktionen*
- *Geringes Selbstwertgefühl*

Bipolare Störung

- Merkmale des klinischen Profils:

- Bei delinquenten Jugendlichen mit Verhaltensstörung (CD) meist während der manischen Episode
- Intervallepisoden von Depression und Manie/Hypomanie

- Merkmale während des klinischen Gesprächs:

- *Verminderte Einsichtsfähigkeit*
- *Hochriskante Verhaltensweisen*
- *Ideologie, unverständliche Sprache*
- *Psychotische Manifestationen*

Autismus-Spektrum-Störung



- Merkmale des klinischen Profils:

- Bei delinquenten jungen DDs, gewöhnlich während der manischen Episode
- Qualitätsabschlag bei der sozialen Vermittlung
- Defizite in der verbalen und nonverbalen Kommunikation
- Stereotypien und besondere (zwanghafte) Interessen
- Sensorische Auffälligkeiten

Merkmale während des klinischen Gesprächs

Bedürfnis nach Stabilität

Reduzierte Einsicht

Bedürfnis, zwanghafte Anliegen zu befriedigen, ohne die zukünftigen Folgen vorherzusehen.

Schwierigkeiten, Sprache zu verstehen, insbesondere metaphorische Sprache.

Nachlassen der Konzentration

Kommunikationsstörungen (Besessenheit von einem Thema, Schwierigkeiten, zu einem anderen zu wechseln usw.)

Defizite in der Theory of Mind (kann nicht verstehen, dass der andere eine andere Einstellung/einen anderen Gedanken zu einem seiner Verhaltensweisen hat).



Geistige Behinderung

Merkmale des klinischen Profils:

- Defizite bei den Anpassungsfähigkeiten
- Schwierigkeiten bei der Regulierung von Emotionen und Verhalten,
- Verdrängungsverhalten

- Merkmale während des klinischen Gesprächs:

- *Paranoide Wachsamkeit*
- *Schwierigkeiten:1. beim Verstehen2. beim Aufbau von Erfahrungen und daher geringe Sensibilität für deren Schwierigkeiten3. beim Verstehen der Konsequenzen seiner/ihrer Handlungen.*

Intellektuelle Behinderung

- *Geringes Problemlösungsrepertoire*
- *Geringes Selbstwertgefühl*

- Suggestibilität
- Gibt unzuverlässige Informationen auf geführte und geschlossene Fragen

(Vorläufer-)Persönlichkeitsstörung

- Merkmale des klinischen Profils:

- Variabilität in Emotion und Verhalten
- Emotionale (Angst, Depression) und psychotische Manifestationen (Paranoia) unter Stress
- Aggressives Verhalten in zweideutigen oder kontroversen sozialen Situationen
- Traumatische Vorgeschichte / Problematisches familiäres Umfeld

- Merkmale während des klinischen Gesprächs:

- Mangel an Empathie für den von ihm/ihr verursachten Schmerz.
- Unfähigkeit, Schuld und Reue zu empfinden
- Umgang mit dem Interviewer und Kontrollverhalten.
- Impulsivität

Anpassungsstörung an ein traumatisches/ungünstiges Lebensereignis

- Merkmale des klinischen Profils:

- Normalerweise verletzliches Temperament
- Reagiert mit Verhaltensproblemen auf Stress. Auch selbstzerstörerische Verhaltensweisen
- Bedürfnis, um Hilfe zu bitten (zu schreien)

- Merkmale während des klinischen Gesprächs:

- Kooperation ist vorhanden
- Erzielt eine emotionale Bindung
- Vorübergehende Schwierigkeiten und in der Regel eine positive Prognose

Erlebnispädagogische Übung - Rollenspiel

Szenario

In einer kleinen griechischen Provinzstadt wird der örtliche AT-Beamte eines Tages im Herbst von einem Geschäftsmann darüber informiert, dass in sein kleines, umzäuntes Geschäft mit einer Bar und einem Vergnügungspark mit Brecheisen eingebrochen wurde und es außerdem zu Vandalismus gekommen ist. Er sagte aus, dass er zusätzlich zu den Beschädigungen und dem Vandalismus in seinem Geschäft davon ausging, dass es sich möglicherweise um Jugendliche handelte, wie die Überwachungskamera in seinem Geschäft zeigte (vor allem aufgrund ihrer Körperform). In der Tat konnte er angeblich einen der "Täter" benennen, da er ihn zufällig über seine Familie kennengelernt hatte, auch aufgrund der Tatsache, dass der

Jugendliche sein Geschäft besuchte und aufgrund des "geschlossenen Charakters" der örtlichen Gemeinde. Tatsächlich stand der Jugendliche, wie er betonte, an der "Front" des Einbruchs und des verursachten Schadens.

Zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen, in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Protokollen und inmitten der Überprüfung der Fingerabdrücke und anderer Daten, werden die Eltern des besagten Jugendlichen (12 Jahre alt) vorgeladen. Die Eltern sind sehr gestresst, überrascht und verärgert, als sie zum ersten Mal von dieser Situation hören und werden auch gebeten, die erste Annäherung ihres Kindes an eine so schwierige Situation zu bewältigen. Wie Frau A., die Mutter des Jungen, gegenüber der Psychologin angab, fühlte sie sich vor allem beschämt und sehr wütend. In der Zwischenzeit setzte sich der Geschäftsmann mit den Eltern in Verbindung und teilte mit, dass er "bereit" sei, eine außergerichtliche Einigung durch die Zahlung einer hohen Geldsumme zu erzielen, die möglicherweise höher sei als die Kosten des Schadens, aber er schätze das Ausmaß des Schadens so hoch ein, dass er nicht klagen wolle.

Der Jugendliche G. (12 Jahre alt) gab nach einem Gespräch mit seinen Eltern zu, dass er diese Tat auf Provokation von zwei seiner Freunde als Mutprobe begangen hat, ohne überhaupt an die Folgen zu denken. Er machte sogar eine Aussage bei der Polizei. In der Folgezeit und während der weiteren polizeilichen Ermittlungen (die Staatsanwaltschaft wurde informiert und die vorgeschriebenen Verfahren wurden durchgeführt - es gab keinen Jugendstaatsanwalt in der Gegend) litten die Eltern unter Kummer, Trauer und Stress und verheimlichten die Tat aus Scham vor dem Rest der Familie. Sie schränkten auch ihre sozialen Kontakte ein, da sie die Stigmatisierung ihres Kindes und seine weitere Isolation befürchteten. Der minderjährige G. verschloss sich mehr, vermied es, darüber zu sprechen und hatte vor allem Angst vor dem, was kommen würde.

Die Eltern schienen der Anwältin, der der Fall zugewiesen wurde, nicht zu vertrauen, und sie selbst schien den Eltern eher zu einer außergerichtlichen Einigung zu raten, da sie der Ansicht war, dass, wenn die rechtlichen Verfahren eingehalten würden, "sie sich mehr einmischen und mehr Kosten verursachen würden".

Die Mutter schien sich der Möglichkeit einer kinderpsychiatrischen Begutachtung ihres Sohnes bewusst zu sein, ohne jedoch zu wissen, wo sie sich Rat holen konnte, und sie fragte sich und befürchtete, dass "wenn ihr 12-jähriger Sohn von nun an solche Straftaten begeht, was wird er als nächstes tun?" Sie äußerte auch ihre Wut gegenüber ihrem Mann, da sie seiner Meinung nach das Ausmaß des Problems nicht verstanden habe. Es ist anzumerken, dass der Jugendliche C mit der Diagnose DE-PY mit morbiden depressiven Verstimmungen bei einem psychiatrischen Dienst in der Umgebung und anschließend bei einem privaten Spezialisten in Behandlung war, wobei er sich in den letzten Jahren hauptsächlich geweigert hatte, an der Therapie teilzunehmen, was mit dem Misstrauen der Eltern gegenüber der Wirksamkeit der psychiatrischen Hilfe einherging, was zu einer mangelnden Konsequenz in seiner Therapie führte.



Die Mutter war während des gesamten Prozesses weiterhin bei der Psychologin in Behandlung, wobei ihre Hauptsorge der Mangel an Informationen über das Strafverfahren, die Stigmatisierung ihres Kindes durch die Gesellschaft sowie die Angst vor einer erneuten Traumatisierung ihres Sohnes während des Gerichtsverfahrens war, da sie befürchtete, dass ihr Sohn "wie ein Krimineller ..." behandelt würde.



Checkliste anwendbarer Standards

Checkliste der anwendbaren Standards gemäß der Richtlinie 2013/48/EU über den Zugang zu einem Rechtsanwalt, der Richtlinie 2016/343 über die Unschuldsvermutung, der Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe und der Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder. Eine Analyse der einzelnen Standards findet sich in der [Projektbroschüre zu den Roadmap-Richtlinien](#).

Richtlinienstandard	Stadium des Verfahrens, sofern zutreffend (Vorverfahren, Hauptverhandlung, Berufung)	Anwendung im Vorverfahren (ja, nein, N/A)?	Anwendung im Hauptverfahren (ja, nein, N/A)?	Anwendung im Berufungsverfahren (ja, nein, N/A)?	Kommentare
Unverzögliche Beiziehung eines Rechtsbeistands	Alle Stadien				
Wirksame und zweckmäßige Ausübung der Verteidigungsrechte	Vorverfahren				
Recht auf persönliche Kommunikation und Zusammentreffen mit dem Rechtsbeistand	Alle Stadien				
Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistands zur wirksamen Teilnahme am Strafverfahren	Vorverfahren				

Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation	Alle Stadien				
Recht auf Informierung Dritter und auf Kommunikation mit Dritten und Konsularbehörden	Vorverfahren				
Verzichts- erklärungen	Alle Stadien, anhängig von dem recht, auf das verzichtet wird				
Recht auf Verfahrenshilfe in Strafverfahren	Alle Stadien				
Recht auf Verfahrenshilfe in Verfahren im Rahmen des EuHb	Alle Stadien im ausstellenden Staat/ Übergabeverfahren im Vollstreckungsstaat				
Durchführung einer Bedürftigkeits- und Erforderlichkeitsprüfung	Wenn Verfahrenshilfe beantragt wird				
Recht nicht als schuldig bezeichnet zu werden	Alle Stadien (mindestens bis zur Berufung)				
Recht nicht als schuldig dargestellt zu werden	Alle Stadien (vor allem vor Gericht)				

Beweislast	Alle Stadien				
Recht zu schweigen und sich nicht selbst belasten zu müssen	Alle Stadien				
Recht auf Anwesenheit	Hauptverhandlung				
Recht auf eine neue Verhandlung	Hauptverhandlung				

Speziell für Kinder geltende Standards gemäß der Richtlinie 2016/800

Richtlinienstandard	Stadium des Verfahrens, sofern zutreffend (Vorverfahren, Hauptverhandlung, Berufung)	Anwendung im Vorverfahren (ja, nein, N/A)?	Anwendung im Hauptverfahren (ja, nein, N/A)?	Anwendung im Berufungsverfahren (ja, nein, N/A)?	Kommentare
Auskunftsrecht	Vorverfahren oder zum ehest möglichen Zeitpunkt				
Recht des Kindes auf Information des Trägers/ der Trägerin der elterlichen Verantwortung	Vorverfahren oder zum ehest möglichen Zeitpunkt				

Unterstützung durch einen Rechtsbeistand	Alle Stadien				
Recht auf individuelle Begutachtung	Vorverfahren oder zum ehest möglichen Zeitpunkt				
Recht auf eine medizinische Untersuchung	Vorverfahren oder zum ehest möglichen Zeitpunkt				
Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung	Vorverfahren				
Begrenzung des Freiheitsentzugs und alternative Maßnahmen	Alle Stadien				
Besondere Behandlung im Freiheitsentzug	Bei Inhaftierung (einschließlich Untersuchungshaft)				
Zügige und sorgfältige Behandlung der Fälle	Alle Stadien, vor allem Vorverfahren, Hauptverhandlung				
Recht auf Schutz der Privatsphäre	Alle Stadien				

Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger/die Trägerin der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens	Alle Stadien				
Recht des Kindes, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen und an dieser teilzunehmen	Hauptverhandlung				



